

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem  
Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes  
im Jahre 1987**



**ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1987 .....	1
Tabelle 1 (vorgemerkte/besuchte Dienststellen, Mißstände) .....	3
Tabelle 2 (Arbeitsunfälle) .....	4
<b>Verwaltungsbereich</b>	
Bundeskanzleramt .....	5
Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	7
Bundesministerium für Finanzen .....	16
Bundesministerium für Inneres .....	24
Bundesministerium für Justiz .....	32
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	41
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	45
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr .....	66
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport .....	71
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten .....	100
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	107
Dringlichkeitsreihung .....	156

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1987

Am Ende des Jahres 1987 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 1 433 Dienststellen EDV-mäßig erfaßt, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen erfaßten Dienststellen wurden im Berichtsjahr 996 (1 053) Dienststellen inspiziert; damit wurden 69,5 % der EDV-mäßig erfaßten Dienststellen überprüft. Dies entspricht einen Prozentsatz von 23,6 % der im Vorjahr vorgemerkten 4 398 Bundesdienststellen. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 40 359 (46 721) Bediensteten erfaßt werden; bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 1 338 (2 130) Beanstandungen vorgenommen. Die in Klammer angeführten Zahlenwerte beziehen sich auf das vorangegangene Jahr. Die Tabelle 1 gibt Aufschluß über die Aufteilung auf die einzelnen Verwaltungsbereiche.

Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden Bericht zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt sind und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden.

Weiters sind in diesem Bericht jene Dienststellen nicht namentlich aufgenommen, bei deren Überprüfung sich keine oder nur geringfügige Beanstandungen ergaben.

Um den Bericht übersichtlicher zu gestalten, wurde dieser gegenüber den Berichten der vergangenen Jahre umgestaltet.

Dienststellen in denen Mängel festgestellt wurden, die aber bereits zur Gänze behoben wurden bzw. deren Behebung unmittelbar bevorsteht, wurden nur mehr namentlich angeführt, ohne die Beanstandungen im einzelnen anzugeben.

Für jene Dienststellen, zu denen entweder keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen sind, beziehungsweise vom Ressort Vorschläge für andere Maßnahmen, Einwände oder Bemerkungen gemacht wurden, werden die Beanstandungen und die zu treffenden Maßnahmen angegeben. Die vom Ressort vorgetragenen Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen werden vor der Dringlichkeitsreihung wiedergegeben.

Durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 mußte auch der neuen Kompetenzaufteilung Rechnung getragen werden. Die Beanstandungen wurden in der Endfassung jenem Ressort zugeordnet, dem die jeweilige Dienststelle nunmehr angehört.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahr 1987 von insgesamt 2 437 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 6. Hievon ereigneten sich 648 Unfälle mit 4 Toten außerhalb der Dienststelle. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die Tabelle 2 Aufschluß.

Tabelle 1

Verwaltungsbereich	Zahl der Dienststellen			vorgefundene Mißstände	
	vorgemerkt	edv-mäßig erfaßt	besucht		
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffent- licher Dienst)	46	9	4 (5)	12	(40)
Bundesministerium für Auswärtige Angele- genheiten	3	2	0 (2)	0	(1)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	157	57	41 (45)	44	(99)
Bundesministerium für Finanzen	569	152	114 (137)	140	(206)
Bundesministerium für Inneres	1525	522	375 (352)	94	(338)
Bundesministerium für Justiz	326	112	88 (92)	77	(86)
Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft	91	30	24 (29)	61	(51)
Bundesministerium für Landesverteidigung	199	97	66 (84)	212	(460)
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	619	213	161 (161)	323	(420)
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	2	2	0 (0)	0	(0)
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	33	11	10 (2)	20	(2)
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	539	138	54 (81)	318	(372)
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	283	83	58 (63)	35	(55)
Sonstige	6	5	1 (0)	2	(0)
	<u>4398</u>	<u>1433</u>	<u>996 (1053)</u>	<u>1338</u>	<u>(2130)</u>

Tabelle 2

Verwaltungsbereich	den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangte Arbeitsunfälle	
	Gesamtzahl	davon nicht in Zu- sammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Gesundheit und öffent- licher Dienst, Bundes- ministerium für Föde- ralismus und Verwal- tungsreform)	75	37
Bundesministerium für Auswärtige Angele- genheiten	10	4
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	35	19
Bundesministerium für Finanzen	170	73
Bundesministerium für Inneres	981 (3) *)	245 (2)
Bundesministerium für Justiz	83	32
Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft	137 (1)	11
Bundesministerium für Landesverteidigung	449	90
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport	311	78
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	7	4
Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr	25 (1)	9 (1)
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	92	29
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	62 (1)	17 (1)
	2437 (6)	648 (4)

\*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit tödlichem Ausgang an.

**BUNDESKANZLERAMT**  
=====

**(BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND ÖFFENTLICHER DIENST)**  
=====

**Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung  
und Forschung, Abt. 14-Strahlenschutz  
Berggasse 11, 1090 Wien**

1. Auf dem Fußboden verlegte Kabel wären stolpersicher zu verlegen.

2. Kabel, die von einem Arbeitsraum in einen anderen geführt werden müssen, sollten, wegen Stolpergefahr nicht im Türbereich verlegt werden.

3. Es wird empfohlen, die im Laborraum gelagerten Säurebehälter in säureresistenten Wannen aufzustellen, deren Fassungsvermögen so groß dimensioniert sein soll, daß bei eventuellem Bruch des größten Säurebehälters dessen Inhalt zur Gänze von diesen aufgefangen wird.

Weiters wird empfohlen, geeignete Lagerschränke für brennbare Flüssigkeiten und andere Chemikalien zur Verfügung zu stellen.

4. Handfeuerlöcher wären an leicht zugänglicher Stelle fix zu montieren.

5. Für die Bediensteten, die auch Außendienst verrichten, wären geeignete Schränke für die Außendienstkleidung (z.B. Regenbekleidung) zur Verfügung zu stellen.

6. Bei der Inspektion wurde festgestellt, daß keine Lager Räume zur Verfügung stehen. Somit sind die Bediensteten gezwungen, Lagerungen, vor allem leicht brennbarer Art, in den Arbeitsräumen, die ohnehin schon aufgrund der Aufstellung von zahlreichen für den Betriebsablauf notwendigen Untersuchungsgeräten

kaum mehr aufnahmefähig sind, vorzunehmen. Dadurch werden die Verkehrswege sehr stark eingeengt, wodurch bei einem eventuellen Ausbruch eines Brandes große Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bediensteten besteht. Es wird daher dringend empfohlen, geeignete Lagerräume in unmittelbarer Nähe der Dienststelle zur Verfügung zu stellen.

### Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Herrn Bundeskanzler wird mitgeteilt, daß bisher keine zusätzlichen Lagerräume gefunden werden konnten und daher noch nicht behoben werden konnte. Die anderen beanstandeten Mängel konnten bereits zum Großteil behoben werden.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

=====

**Arbeitsinspektion Wien**  
**Fichtegasse 11, 1010 Wien**

1. Der noch ausständige Überprüfungsbefund der elektrischen Anlage wäre im kommenden Jahr (1988) erstellen zu lassen. Fehlende Übergläser diverser Leuchten (insbesondere im Stiegenhaus) wären wieder zu ersetzen. Diverse "tote" Leitungen auf den Gängen wären zu entfernen. Der Verteilerschrank in der Telefonzentrale wäre versperret zu halten. In der Telefonzentrale wären Elektrostecker zu installieren.

In der "Ablage" im Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk und im Zimmer Nr. 115 (Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk) wären geeignete Maßnahmen gegen das Auftreten von Zugluft zu ergreifen.

Der Einbau eines zweiten Aufzuges wäre, wie vorgesehen, ab Frühjahr 1988 vorzunehmen. In diesem und in dem schon bestehenden Aufzug wären Notrufanlagen zu installieren.

2. In der Lüftungszentrale (1. Kellergeschoß) wären keine brennbaren, insbesondere keine leicht brennbaren Lagerungen vorzunehmen, dies gilt auch für den Batterieraum. Es wäre noch eine Brandschutzordnung auszuarbeiten und das Abhalten regelmäßiger Brandalarmübungen (jährlich) vorzusehen. Die Beleuchtung sämtlicher Arbeitsräume wäre derart vorzusehen, daß die gemäß der ÖNORM O 1040 geforderten Mindestbeleuchtungsstärken gegeben sind.

3. In sämtlichen Waschräumen wären nach Möglichkeit Seifenspender und Händetrockner (Heißlufttrockner) vorzusehen.

In jeder Kanzlei (für jedes Arbeitsinspektorat) sollte mindestens je ein 1. Hilfe-Kasten entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein. An einer ständig besetzten Stelle (z.B. in der Telefonzentrale) wäre eine Tragbahre bereitzuhalten. Die Ausbildung einer bestimmten Anzahl von ständig im Hause anwesenden Bediensteten in erster Hilfeleistung wäre empfehlenswert.

4. Durch organisatorische Maßnahmen sollte erreicht werden, daß Amtsvorstände und Kanzleien einen Gruppenschlüssel erhalten, der alle Räume ihres Amtes sperrt.

Die Fluchtwege im 1. Kellergeschoß (Gänge, Ausgänge) wären deutlich mit fluoreszierendem Material zu kennzeichnen.

Mit der mindestens einmal jährlich erforderlichen Überprüfung der mechanischen Lüftungsanlage (insbesondere die mechanische Entlüftung der entsprechenden WC-Anlagen) und Reinigung der Filter wäre eine Fachfirma für Lüftungstechnik zu betrauen.

Die Kanzlei im Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk wäre frisch auszumalen (teilweise stark verschmutzte Wände).

Im Duschaum (1. Kellergeschoß) wären Sitzgelegenheiten (z.B. eine Bank) vorzusehen, weiters wird darauf hingewiesen, daß der Wandbelag bzw. Verputz teilweise bereits abblättert.

**Landesarbeitsamt Wien**  
**Weihburggasse 30, 1010 Wien**

1. Die Stiegenhäuser (Weihburggasse 30 und Hegelgasse 4) wären als eigene Brandabschnitte auszubilden.

2. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen sollten eine Anhalte-  
stange besitzen.

3. Die Portierloge wäre direkt aus dem Freien zu belüften.

4. Im Keller des Hauses Weihburggasse 30 wäre eine Notbeleuchtung einzurichten.

5. Die Garagentore sollten jährlich nachweislich überprüft werden.

**Arbeitsamt Scheibbs,  
Schacherlweg 2, 3270 Scheibbs**

1. Einige Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

Der Drucker des Computergerätes im Empfangsraum wäre mit einer Abdeckhaube zu versehen, sodaß eine unzumutbare Lärmbelästigung hintangehalten wird.

2. Für die Arbeitnehmer wäre eine eigene WC-Anlage vorzusehen.

**Arbeitsamt Kitzbühel  
Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel**

1. Im Bereich des Informationsschalters wäre die durch den Fernschreiber hervorgerufene Lärmbelästigung in geeigneter Weise zu beseitigen. (Z.B. Aufstellung des Fernschreibers in einer eigenen Koje).

2. Im Bereich der Sitzgelegenheiten des Informationsschalters wäre ein fußwarmer Bodenbelag vorzusehen. Außerdem wäre in diesem Bereich die Raumheizung zu verbessern.

3. Im Bereich des Informationsschalters wäre ein Glasverbau in ausreichender Höhe vorzusehen.

**Arbeitsinspektorat für den  
17. Aufsichtsbezirk  
Kasernstraße 29, 3500 Krems**

1. Die sehr beengten Raumverhältnisse in der im Gangbereich des Amtsgebäudes eingerichteten Amtskanzlei führen zu einer den arbeitsergonomischen Verhältnissen widersprechenden Arbeitsgestaltung der dort beschäftigten Bediensteten. Es fehlt dabei auch die erforderliche Mindestbreite für die Fluchtwege und Durchgänge aus den Zimmern 4 und 5 der Referenten. Durch die Aufstellung und Inbetriebnahme der EDV-Anlage sind diese dem Schutz der Bundesbediensteten betreffenden Belange noch wesentlich verschlechtert worden. Dem Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Feber 1987, Zahl 10.505/57-2/86 (Richtlinien, Seite 2b), wonach bei der Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen die Bestimmungen der ÖNORM A 2630 anzuwenden sind, kann daher auf Grund der bestehenden Arbeitsplatzverhältnisse nicht im erforderlichen Umfang entsprochen werden. Eine räumliche Vergrößerung der Amtskanzlei und die Einrichtung eines eigenen Raumes für die EDV-Anlage sollte daher unbedingt betrieben werden.

2. Für die in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten steht kein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung, sodaß die Mahlzeiten auf den Schreibtischen eingenommen werden müssen. Die Bereitstellung eines eigenen Aufenthaltsraumes wäre daher dringend zu empfehlen.

3. Die in den Amtsräumen befindlichen Fenster schließen undicht und bewirken während der kalten Jahreszeit starke Zuglufterscheinungen. Eine Erneuerung derselben sollte daher erwogen werden.

4. Die Lüftung der Amtsräume ist im derzeitigen Zustand nur erschwert möglich und muß durch Besteigen von Sessel und Tischen mit erhöhtem Unfallrisiko vorgenommen werden. Es wäre daher auch aus diesem Grund eine Vergrößerung der räumlichen Verhältnisse dringend erforderlich.

Abschließend wird berichtet, daß die bisher weisungsgemäß erfolgten Bemühungen der Amtsleitung, als Übergangslösung zusätzliche Räumlichkeiten für die Anmietung zu finden, auf Grund des Fehlens geeigneter Objekte gescheitert sind. Eine Abhilfe der aufgezeigten Mängel könnte nach h.a. Dafürhalten nur durch beschleunigten Baubeginn des bereits baubehördlich genehmigten Dienststellengebäudes in Krems, Stadtteil Mitterau, gefunden werden.

#### **Arbeitsamt Krems Kasernstraße 29, 3500 Krems**

1. Die Fenster wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. In den Zimmern 24 und 26 sind derzeit je 3 Arbeitsplätze eingerichtet worden. Diese Räume sind somit derzeit überbelegt. Die Verlegung von je einem Arbeitsplatz aus den vorgenannten Räumen sollte daher ins Auge gefaßt werden.

3. Zu den Dienstzimmern 23 und 24 ist infolge des starken Parteienverkehrs während der Wintermonate der Zugang sehr erschwert. Es sollte daher auch aus Gründen des Brandschutzes durch Errichtung eines eigenen Warteraumes (für die Parteien) auf das Freihalten der Verkehrs- und Fluchtwege geachtet werden. Außerdem sollte die Beleuchtung vor den Ausgängen aus den vorgenannten Zimmern verbessert werden.

**Arbeitsamt Wels  
DragonerstraÙe, 4600 Wels**

1. Das Zimmer Nr. 1 sollte den gesetzlichen Mindestanforderungen für einen Arbeitsraum entsprechen.

2. Der Sozialraum im KellergeschoÙ wird auf Grund der Raumnot als Büroraum verwendet; dieser liegt aber ca. 3 m unter dem angrenzenden Niveau und besitzt als natürliche Belichtung ein nicht ausreichendes, schmales Fensterband. Der Büroraum sollte in einen Raum verlegt werden, der den gesetzlichen Mindestanforderungen für einen Arbeitsraum entspricht.

**Stellungnahme des Ressortleiters**

Vom Bundesminister für Arbeit und Soziales sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen entweder keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen.

Arbeitsinspektion Wien, 1010 Wien  
Arbeitsamt Wels, 4600 Wels

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Arbeit und Soziales mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Arbeitsamt Bludenz, 6700 Bludenz  
Arbeitsamt Gmünd, 3950 Gmünd

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressorleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Landesarbeitsamt Wien

Zu Punkt 1: Aus Gründen des Denkmalschutzes können die gewünschten Arbeiten nicht durchgeführt werden. Im Auftrag der Bundesbaudirektion (BB-Dion) Wien wurden die Übergänge zwischen beiden Objekten mit Brandschutztüren (F 60) abgesichert.

Zu Punkt 2: Die Montage einer Anhaltestange wird durch die Bundesbaudirektion veranlaßt.

Zu Punkt 3: Nach Zuteilung der Kreditmittel an die Bundesbaudirektion werden die gewünschten Arbeiten zur Belüftung der Portierloge durchgeführt.

Zu Punkt 4: Die Notbeleuchtung im Keller wird von der Bundesbaudirektion Wien, nach Zuteilung der erforderlichen Kreditmittel, installiert.

Zu Punkt 5: In Zusammenarbeit mit der Bundesbaudirektion Wien wurden Anbote über die regelmäßige Wartung der Garagentore eingeholt. Nach fachtechnischer Überprüfung durch die Bundesbaudirektion erfolgt der Vertragsabschluß.

Arbeitsamt Kitzbühel, 6370 Kitzbühel

Zu Punkt 1: Ein Antrag auf Anschaffung von Schallschluckhauben für alle Arbeitsämter Tirols wurde an die ho. Sektion III/4 gestellt.

Zu Punkt 2: Die BGV I wurde um Prüfung des Wirkungsgrades der Raumheizung und Einleitung eventuell notwendiger Sanierungsmaßnahmen ersucht (finanzielle Probleme).

Zu Punkt 3: Die Errichtung eines Glasverbaues für den Informationsschalter wurde von der ho. Sektion III/4 abgelehnt. Andere Lösungsmöglichkeiten dieses Problems werden derzeit noch geprüft.

Arbeitsamt Krems, 3500 Krems

Das Arbeitsamt Krems ist im bundeseigenen Gebäude Kasernstraße 29 im Erdgeschoß und zum Teil im 1. Stock untergebracht. Der Rest der Amtsräumlichkeiten im 1. Stock wird vom Arbeitsinspektorat benützt. Aufgrund der Beengtheit in diesem Amtsgebäude sieht das Landesarbeitsamt Niederösterreich keine Möglichkeit,

daß den in den Punkten 2) und 3) angeführten Beanstandungen entsprechen werden kann. Dieser Umstand ist auch dem Leiter des im gleichen Hause untergebrachten Arbeitsinspektorates bekannt. Da eine Erweiterung des Bundesamtsgebäudes und damit eine verbesserte Unterbringung aus Platzgründen nicht möglich ist, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion III, Abteilung 4 mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wegen einer anderwärtigen Unterbringung des Arbeitsamtes Verbindung aufgenommen. Aufgrund der ho. zur Verfügung stehenden Unterlagen wurde seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zugesagt, daß nach Fertigstellung des Bundesamtsgebäude-neubaus in Krems (vermutlich 1991), die derzeit in den Räumen des Kreisgerichtes befindlichen Dienststellen des Finanzamtes und der Gendarmerie aussiedeln werden. Es ist sodann vorgesehen, das Arbeitsamt in einem Teil dieser freiwerdenden Räumlichkeiten unterzubringen. Aufgrund dieser Sachlage sieht das Landesarbeitsamt Niederösterreich daher keine Möglichkeit, den vom Arbeitsinspektor festgestellten Beanstandungen zu entsprechen. Auch seitens der Bundesgebäudeverwaltung wird aus diesem Grunde eine Erneuerung der Fenster nicht in Erwägung gezogen. Seitens des Landesarbeitsamtes Niederösterreich ist jedoch vorgesehen, neuerlich eine Abdichtung der einzelnen Fenster durchführen zu lassen, so daß die Einwirkung an Zugluft entsprechend reduziert wird.

#### Arbeitsinspektorat Krems, 3500 Krems

Zu den Punkten 1., 2. und 4.: Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, als auch das Arbeitsinspektorat Krems ist bemüht, diese Mißstände bis zu einer endgültigen Lösung des Raumproblems durch eine gänzlich neue Unterbringung des Arbeitsinspektorates Krems im Objekt Krems, Donaulände 49, durch Anmietung von zusätzlichen Räumlichkeiten zu mildern. Es konnten jedoch bisher trotz intensiver Bemühungen keine entsprechenden Räumlichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Amt ausfindig gemacht werden.

Die Übersiedlung des Arbeitsinspektorates Krems in das Objekt Krems, Donaulände 49, hängt ihrerseits wieder von der Fertigstellung des bereits in Bau befindlichen Amtsgebäudes in Krems-Mitterau ab. Für 1989 wurde für diese Baumaßnahme eine Bau-rate von S 50,0 Mio. vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten freigegeben, sodaß die Fortführung des Baues als gesichert anzusehen ist. Die noch erforderliche Bauzeit wird mit ca. zwei bis drei Jahren veranschlagt. Erst dann kann nach Auszug des Gendarmeriepostens Krems/Stadt aus dem Objekt Donaulände 49 und entsprechender Adaptierung desselben für Zwecke der Arbeitsinspektion dieses vom Arbeitsinspektorat bezogen werden.

Zu Punkt 3. der Beanstandungen wäre zu bemerken, daß eine echte Sanierung der Fenster des Amtsgebäudes Kasernstraße von der Arbeitsmarktverwaltung als federführender Dienststelle im Amtsgebäude (Arbeitsamt) beantragt werden müßte. Von der Arbeitsmarktverwaltung werden zweifelsohne umfangreiche Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten im Zuge der durch den künftigen Auszug der

Arbeitsinspektion bewirkten Unterbringungserweiterung für das Arbeitsamt durchzuführen sein und es ist aus ökonomischen Gründen mehr als fraglich, ob bei der auch beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herrschenden Mittelknappheit eine separate (und damit wahrscheinlich auch teurere) Sanierung der Fenster außerhalb der zu erwartenden Sanierungsarbeiten durchgeführt werden kann. Selbst bei einer fiktiv angenommenen sofortigen Bewilligung einer Fenstersanierung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten müßte die Wintersaison 1988/1989 noch mit den alten Fenstern zugebracht werden, weshalb dem Amte zu empfehlen ist, sich interimsmäßig durch Anbringen entsprechender Fensterdichtungen an den Fenstern zur Abhaltung der Zugluft zu behelfen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten teilt dazu mit, daß aufgrund eines vom Landesarbeitsamt Niederösterreich an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ergangenen Schreibens vom 20. April 1988 betreffend die Neuunterbringung des Arbeitsamtes Krems und des Arbeitsinspektorates die nach Auszug des Finanzamtes, des Vermessungsamtes und der Gendarmerie freiwerdenden Räumlichkeiten im Kreisgericht Krems zur Gänze vom Bundesministerium für Justiz benötigt werden. Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist vorgesehen, das nach Absiedlung der Gendarmerie freiwerdende bundeseigene Amtsgebäude Stein, Donaulände 49, für die Unterbringung des Arbeitsinspektorates zur Verfügung zu stellen.

Die dadurch freiwerdenden Räumlichkeiten des Arbeitsinspektorates könnten für Zwecke des Arbeitsamtes verwendet werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Planung ersuchen wir daher um Übermittlung der Raum- und Funktionsprogramme für das Arbeitsamt und das Arbeitsinspektorat.

Die Fertigstellung des Neubaues des Bundesamtsgebäudes ist für 1991 vorgesehen.

Arbeitsamt Scheibbs, 3270 Scheibbs

Zu Punkt 1 und 2: Diese Beanstandungen fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgebäudeverwaltung, die mit Schreiben des Landesarbeitsamtes Niederösterreich vom 14. September 1987 um Behebung der Mängel ersucht wurde.

Die erforderliche Schallschluckhaube wird angeschafft.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

=====

**Zollamt**  
**Bundesstraße 9, 2413 Berg**

1. Den Bediensteten wäre eine ausreichende Zahl von Waschgelegenheiten sowie eine Dusche zur Verfügung zu stellen.

2. Jedem Bediensteten sollte zur Aufbewahrung seiner Dienstkleider ein ausreichend großer, luftiger und versperrbare Kasten zur Verfügung gestellt werden.

3. Jenen Bediensteten, die Bereitschaft versehen, wäre ein eigener Raum mit Liegegelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Heizung im Abfertigungsraum wäre zu sanieren, da sie für keine ausreichende Beheizung des Raumes sorgt.

5. In den Abfertigungskiosken wären die schadhafte Fenster sowie die undichten Schiebetüren zu sanieren.

6. Die Lüftungsklappen in den Abfertigungskiosken wären vom Stand aus öffnenbar einzurichten.

7. Das Dach der Abfertigungskioske wäre zu sanieren, da Wasser eindringt.

8. Der Kamin für den Aktenvernichtungs-ofen im Keller wäre instanzzusetzen, da die Bediensteten über Belästigung durch Rauch im Erdgeschoß klagen.

9. Für die weiblichen Bediensteten wäre eine eigene Abortanlage zur Verfügung zu stellen. Es könnte z.B. eine der öffentlichen Damen-Abortanlagen nur für die Benützung durch die Bediensteten vorgesehen werden.

10. Die Eingangstüre schließt nicht ganz und wäre zu sanieren.

11. Es wird darauf hingewiesen, daß die unter den Punkten 1 - 6 angeführten Beanstandungen und Maßnahmen bereits mit dem Tätigkeitsbericht 1985 zur Kenntnis gebracht wurden. Um Bekanntgabe allenfalls bereits getroffener Maßnahmen wird ersucht.

**Zollamt**  
**Hauptstraße 83, 2236 Laa a.d. Thaya**

Der Abfertigungskiosk müßte so beschaffen sein, daß für jeden Bediensteten ein Luftraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> und 2 m<sup>2</sup> Bodenfläche zur Verfügung stehen.

**Zollamt**  
**Mozartstraße 6, 3300 Amstetten**

Bürodrehstühle mit Rollen und vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippssichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, Sessel mit fünfstrahligem Gestell auszutauschen.

**Finanzamt**  
**Bahnhofplatz 14, 3100 St. Pölten**

Am Bahnhofplatz 14

1. Die Abortanlage im 4.Stock wäre entsprechend den Mindestausstattungsrichtlinien für sanitäre Räume bzw. entsprechend den Bestimmungen des § 14 Arbeitnehmerschutzgesetz zu sanieren.

2. In der Abortanlage im 2.Stock besteht durch den äußerst desolaten Fußboden an einigen Stellen, insbesondere nach dem Tür-eintritt, Stolpergefahr und es wären diese Stellen daher auszubessern bzw. zu erneuern.

3. Die Waschbecken wären auch mit warmem Wasser auszustatten, insbesondere da auch für das Reinigungspersonal kein warmes Wasser zur Verfügung steht.

4. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wären den Bediensteten zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. In Dienststellen in denen regelmäßig mehr als zwölf Bedienstete tätig sind, sollten für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung stehen.

#### Am Bischofteich

5. Die noch offenen elektrischen Verteilerdosen in den Büroräumen wären gemäß den ÖVE-Vorschriften abzudecken und die frei im Raum hängenden elektrischen Leitungen im Zimmer 29 wären fix bzw. unter Putz zu verlegen.

6. Die Abortanlagen wären gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszustatten.

7. Der großen Anzahl von Bediensteten entsprechend wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum zum Einnehmen von Speisen zur Verfügung zu stellen.

8. In den Dienststellen Bahnhofplatz und Bischofteich wären entsprechend der Bedienstetenanzahl in Erste Hilfe ausgebildete Personen zu bestellen.

### Herrenplatz

9. Die Stiegen zu den Amtsräumen wären auszubessern, sodaß eine Stolpergefahr hintangehalten wird. Eine geeignete Beleuchtung im Stiegenhaus wäre anzubringen, sodaß ein gefahrloses Begehen der Stiegen möglich ist.

### **Zollamt**

**Zollamtstraße 7, 4010 Linz**

1. Die Fenster des Zollamtsgebäudes befinden sich in desolatem Zustand (ungenügende Abdichtung und geringe Lärmdämmung). Der Ersatz der Fenster des Zollamtsgebäudes durch moderne Schallschutzfenster wäre daher notwendig.

2. Die Abortanlage sollte den geltenden Bestimmungen entsprechen.

3. Die Arbeitsräume der Abteilung "Hausbeschau" sollten hinsichtlich der natürlichen Belichtung den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

### **Zollamt**

**Lastenstraße 5 und 9, 5020 Salzburg**

1. Für die Dienststelle des Zollamtes Salzburg, Lastenstraße 5 und 9, sollte unverzüglich ein Zugang geschaffen werden, bei dem keine Gefahreinwirkung durch die Verschubarbeiten der Österreichischen Bundesbahn besteht. Der Übergang über das Verschubgleis 119 sollte daher so ausgebildet werden, daß die eisenbahnrechtlichen Vorschriften und Sicherungsmaßnahmen für Eisenbahnkreuzungen eingehalten werden.

2. Die Diensträumlichkeiten der Abteilung SV im 4. Obergeschoß des Hauses Lastenstraße 5 entsprechen hinsichtlich der lichten Raumhöhe nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es sollten daher die Arbeitsplätze aus diesen Räumlichkeiten verlegt werden.

3. Die Fenster der Amtsräume am Standort Lastenstraße 5 sollten hinsichtlich ihrer Lärmdämmung verbessert werden, sodaß unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche bei überwiegend geistiger Arbeit 50 dB(A) und bei einfachen Büroarbeiten, bei überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten ein Pegel von 70 dB(A) nicht überschritten wird.

4. Bei den bodennahen Fenstern im Bereich des Stiegenhauses des Gebäudes Lastenstraße 5 sollten Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz bzw. eventuelle Verletzungen durch Glasbruch getroffen werden.

5. Für die Bediensteten der Dienststelle sollte für den Aufenthalt während der Dienstpausen ein geeigneter dimensionierter Pausenraum zur Verfügung gestellt werden.

#### Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Finanzen mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien  
Österreichisches Postsparkassenamt, 1040 Wien  
Punzierungsamt Wien I, 1060 Wien

Österreichische Postsparkasse, 1100 Wien  
 Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk, 1080 Wien  
 Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk, 1220 Wien  
 Zollamt Wien, Zollabfertigungsstelle 100/008,  
 Außenstelle T 8, Wien 11  
 Finanzamt Wr. Neustadt  
 Zollamt Steyr, Außenstelle Bahnhof, 4400 Steyr  
 Zollamt Steyr, Außenstelle Post, 4400 Steyr  
 Zollamt und Zollwache, 4400 Steyr  
 Finanzamt Urfahr, 4041 Linz  
 Zollwacheabteilung Kiefersfelden, 6330 Kufstein  
 Finanzamt, 6330 Kufstein  
 Finanzamt Bregenz, Zweigstelle Kleinwalsertal,  
 6992 Hirschegg  
 Finanzamt Feldkirch, Zweigstelle Betriebsprüfung,  
 6800 Feldkirch  
 Finanzlandesdirektion Feldkirch, 6800 Feldkirch  
 Zollamt, Zweigstelle Tisis, 6800 Feldkirch  
 Zollwachabteilung Hub, 6932 Langen b.B. 130  
 Zollamt, Zweigstelle Bahnhof, 6800 Feldkirch  
 Finanzamt, 3950 Gmünd

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Zollamt, 2413 Berg

Zu Punkt 1 - 3 und Punkt 9: Diese Mängel werden erst im Zuge einer Neubauführung oder einer Umgestaltung bzw. Generalsanierung behoben werden können; derzeit besteht wegen des Raum mangels keine Möglichkeit hiezu. Bis zu einer baulichen Veränderung muß auch die einzige weibliche Bedienstete des Zollamtes eines der beiden öffentlichen Damen-WC's benützen, da im Hinblick auf die Frequenz die Sperre des Damen WC's für die öffentliche Benützung nicht möglich erscheint.

Zu Punkt 4 - 8 und 10: Die zuständige BGV I-Dienststelle wurde um Behebung dieser Mängel seitens der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ersucht.

Die Heizung wird seit dem Umbau des Zollamtes jährlich einigemal repariert, ist jedoch aus technischen Gründen auf die Dauer nicht zu sanieren; die BGV I-Dienststelle beabsichtigt daher, den Austausch der E-Speicheröfen durch E-Heizungspaneele. Von dieser Dienststelle wurde bereits vor Jahren erklärt, daß es technisch nicht möglich sei, die Stahlschiebetüren des Abfertigungskiosks abzudichten. Aus diesem Grunde wurden bereits vor

zwei Jahren im Innenraum des Kiosks zwei Stahlklapptüren eingebaut, welche die beiden Arbeitsräume vom Parteienraum trennen, seither sind die Arbeitsräume gegen Zugluft isoliert.

Zollamt, 2236 Laa a.d. Thaya

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mitgeteilt, daß einer Vergrößerung des Kiosks nicht zugestimmt werden könne. Der Kiosk wurde im Jahr 1979 bewilligt und ein Umbau wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand (§ 12 Abs. 1 BSG) verbunden. Außerdem hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Ansicht vertreten, daß es sich bei dem Kiosk nicht um einen Arbeitsraum, sondern um einen Unterstand handelt. Dieser Auffassung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, wonach es sich sohin um einen Raum handelt, der vorwiegend als Schutz gegen Witterungseinflüsse errichtet wurde, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen beigeprüft.

Finanzamt St. Pölten, 3100 St. Pölten

Zu den Punkten 5, 6, und 7: Die angeführten Mängel werden im Zuge der Generalrenovierung des Hauses behoben.

Zu Punkt 9: Das Ausbessern der Stiegen wurde beim Vermieter beantragt.

Zollamt, 3300 Amstetten

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, daß der Austausch der Bürodrehstühle nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel durchgeführt wird.

Zollamt, 4010 Linz

Zu Punkt 1: Die Sanierung der Fenster wurde von der Landesbaudirektion in das Rahmenbauprogramm 1988 aufgenommen. Die Arbeiten werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel voraussichtlich im Jahr 1988 durchgeführt.

Zu Punkt 2: Der Einbau eines zusätzlichen Damen-WC ist wegen Platzmangels nicht möglich.

Ein zusätzliches Herren-WC im 2. Obergeschoß kann wegen Platzmangels nicht eingebaut werden.

Zu Punkt 3: Eine Vergrößerung der Fensterfläche ist nicht möglich, da die Außenfassade des Hauses denkmalgeschützt ist.

Zollamt, 5020 Salzburg

Zu Punkt 1: Auf Grund der bestehenden Situation ist ein Betreten bzw. Verlassen der Gebäude Lastenstraße Nr. 5 und 9 infolge der Notwendigkeit des Überschreitens eines Verschubgleises (Gleis Nr. 119) unter völliger Ausschließung einer Gefährdung nicht möglich, da trotz der seitens der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen menschliches oder technisches Versagen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat zu diesem Problem dem Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 24. Juni 1987 unter anderem folgendes mitgeteilt:

"Die Österreichischen Bundesbahnen sind der Meinung, daß die im Bereiche des Objektes Salzburg, Lastenstraße 5, zum Schutz bahnfremder Personen getroffenen Maßnahmen ausreichend sind. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Finanzen um Verständnis dafür gebeten, daß ein zusätzlicher Personaleinsatz (verbunden mit Postenvermehrung) oder eine gänzliche Einstellung der Verschubarbeiten während der Amtsstunden des Zollamtes zur Zeit nicht in Erwägung gezogen werden kann."

Zu Punkt 2: Infolge der budgetären Situation der Österreichischen Bundesbahnen ist mit den vom Arbeitsinspektorat angeregten Sanierungsmaßnahmen in absehbarer Zeit wohl nicht zu rechnen. Eine Verlegung der in Rede stehenden Arbeitsplätze ist aus räumlichen bzw. organisatorischen Gründen nicht möglich.

Zu Punkt 3: Sowohl das Zollamt Salzburg als auch die Finanzlandesdirektion für Salzburg haben die Bahnverkehrsverwaltung schon zum wiederholten Male auf den desolaten Zustand der Fenster aufmerksam gemacht und um Sanierung ersucht. Derartige Maßnahmen wurden jedoch immer wieder unter Hinweis auf Mangel an Budgetmitteln verschoben.

Zu Punkt 4: Die Sicherung der bodennahen Fenster im Bereich des Stiegenhauses des Gebäudes Lastenstraße 5 wird durch die Finanzlandesdirektion demnächst erfolgen.

Zu Punkt 5: Die Bereitstellung eines Pausenraumes im Hause Lastenstraße Nr. 5 ist nicht möglich, da das Raumangebot in diesem Gebäude voll ausgenutzt ist und in zumutbarer Nähe eine Möglichkeit zur Unterbringung eines derartigen Raumes nicht gegeben ist.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
=====**Gendarmeriepostenkommando Mödling**  
**Klostergasse 4, 2340 Mödling**

1. Die schadhaften Fliesen im Vorraum der Abortanlage im Parterre (Eingang) wären zu erneuern.
2. Die Arbeitssitze sollten so gestaltet sein, daß sie den arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erfordernissen gerecht werden.
3. Das elektrisch betriebene Rollltor in der Garage sollte vor der Inbetriebnahme und durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich von einer hiezu berechtigten Person auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
4. Im Keller wären die Fluchtwege normgemäß zu kennzeichnen.

**Gendarmerieposten Ternitz**  
**Hauptstraße 36, 2630 Ternitz**

Die Raumbelichtung in einigen Kanzleiräumen sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

**Gendarmeriepostenkommando Edlitz**  
**2842 Edlitz-Markt Nr. 75**

1. In dem am weitesten hinten gelegenen Kanzleiraum sollte eine im Raum befindliche Heizmöglichkeit bestehen.

2. In diesem Raum sollten geeignete elektrische Steckdosen installiert werden.

**Gendarmerieeinsatzkommando Schönau  
Kirchengasse 10, 2525 Schönau/Tr.**

1. Sämtliche Bedienstete, welche einem Lärmpegel über 85 dB(A) ausgesetzt sind, sollten bei allen Schieß- und Sprengübungen, bei denen der Zweck der Übung durch das Tragen von Gehörschutz nicht vereitelt wird, einen ausreichenden Gehörschutz (Kapselgehörschutz) zur Verfügung gestellt bekommen; das Tragen desselben sollte in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Verantwortlichen überprüft werden.

2. Bei Ablenkdetonationen sollten im Übungsfall Knallkörper mit geringerer Wirkung eingesetzt werden, soweit dies mit dem Ausbildungsziel vereinbar ist.

3. Auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes und der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten, sollten sämtliche Bedienstete, welche regelmäßig der Einwirkung eines energieäquivalenten Dauerschallpegels von mehr als 85 dB(A) ausgesetzt sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit und regelmäßig alle 3 Jahre einer audiometrischen Untersuchung wegen Lärmeinwirkung bei einem hierfür ermächtigten Arzt unterzogen werden.

**Gendarmeriepostenkommando Baumgartenberg  
4342 Baumgartenberg Nr. 60**

Es wird empfohlen, die Türen (Balkon) sowie die Fenster abzudichten.

**Gendarmerieposten  
Bahnhofstraße 1, 3390 Melk**

1. Den Arbeitnehmern wären entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Abortanlagen wären ausreichend beleucht- und lüftbar einzurichten und sollten natürlich belüftet werden.

3. In Betrieben mit Kunden oder Parteienverkehr wäre dafür Sorge zu tragen, daß die für die Bediensteten vorgesehenen Abortanlagen nicht von Parteien benützt werden können.

**Gendarmerieposten  
3331 Kematen/Ybbs 1**

1. Die Kipptore wären alljährlich nachweislich von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen.

2. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

**Gendarmeriebezirkskommando Perg  
Gartenstraße 4, 4320 Perg**

Im Zimmer 13 wäre ein Telefon zu installieren.

**Gendarmerieposten Rainbach  
4261 Rainbach 64**

1. Bei den Schreibtischen wäre ein ausreichend großer und

warmer Bodenbelag vorzusehen.

2. Die Abortanlage wäre zu sanieren, wobei fließendes Warm- und Kaltwasser vorgesehen werden sollte.

**Gendarmerieposten Neufelden  
4120 Neufelden 20**

Entsprechend der Anzahl der Bediensteten wäre ein zweiter Drehsessel notwendig.

**Gendarmeriepostenkommando Lembach  
4132 Lembach 26**

1. Es wird empfohlen die Abortanlagen zu sanieren.

2. Entsprechend der Anzahl der Bediensteten wäre ein zweiter Drehsessel erforderlich.

**Gendarmeriepostenkommando Haslach  
Marktplatz 44, 4170 Haslach**

1. Es wird empfohlen einen Sozialraum vorzusehen.

2. Entsprechend der Anzahl der Bediensteten wäre ein zweiter Drehsessel erforderlich.

**Gendarmerieposten Kirchdorf  
8132 Kirchdorf**

Den Bediensteten wäre eine Brauseeinrichtung mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

**Autobahngendarmeriegebäude Bürs  
6700 Bürs**

Die Hubgliedertore sowie das motorisch betriebene Schiebeter wären mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen; Nachweise über diese Prüfungen wären zu führen.

**Gendarmerieschulabteilung Gisingen  
6805 Feldkirch/Gisingen**

Der Peilschacht bei der Tankstelle wäre gegen Absturz von Personen mit einem geeigneten Gitter zu sichern.

**Klösterle, Arlbergtunnel  
6754 Klösterle**

Das zur ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

**Gendarmerieposten Satteins  
6822 Satteins**

Dem Beamten, welcher den Journaldienst verrichtet, wäre ein Bürostuhl, der den ergonomischen Erfordernissen entspricht, zur Verfügung zu stellen.

**Flugeinsatzstelle Hohenems  
6845 Hohenems**

In der Dienststelle wäre den Bediensteten mit überwiegender sitzender Tätigkeit körpergerechte Stühle zur Verfügung zu stellen.

**Stellungnahme des Ressortleiters**

Vom Bundesminister für Inneres sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen keine Stellungnahmen ergangen.

Gendarmeriepostenkommando Mödling, 2340 Mödling  
Gendarmerieposten Ternitz, 2630 Ternitz  
Gendarmerieposten Edlitz, 2842 Edlitz-Markt Nr. 75  
Gendarmerieeinsatzkommando Schönau, 2525 Schönau/Tr.  
Gendarmerieposten 9., 3331 Kematen/Ybbs 1  
Gendarmerieposten Rainbach, 4261 Rainbach 64  
Autobahngendarmeriegebäude, 6700 Bürs  
Gendarmerieschulabteilung Gisingen, 6805 Feldkirch/Gisingen

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Inneres mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Erkennungsdienst -  
 Kriminaltechnik und Fahndung, 1090 Wien  
 Gendarmerieposten Berndorf, 2560 Berndorf  
 Gendarmerieposten Leobersdorf, 2544 Leobersdorf  
 Gendarmerieposten Gutenstein, 2770 Gutenstein  
 Gendarmerieposten Amstetten, 3300 Amstetten  
 Gendarmerieposten Langau bei Gaming, 3294 Gaming  
 Bundespolizeidirektion St. Pölten, 3100 St. Pölten  
 Gendarmeriepostenkommando Mauthausen, 4310 Mauthausen  
 Landesgendarmeriekommando für OÖ, Schulungsabteilung  
 4362 Bad Kreuzen  
 Flüchtlingslager Bad Kreuzen, 4362 Bad Kreuzen  
 Gendarmerieposten Pregarten, 4230 Pregarten  
 Gendarmeriepostenkommando Vorderweißenbach,  
 4191 Vorderweißenbach  
 Gendarmeriebezirkskommando Perg, 4320 Perg  
 Gendarmerieposten Neufelden, 4120 Neufelden 20  
 Gendarmeriepostenkommando Lembach, 4132 Lembach 26  
 Gendarmeriepostenkommando Haslach, 4170 Haslach  
 Gendarmerieposten Königswiesen, 4280 Königswiesen  
 Bezirksgendarmeriekommando Steyr, 4400 Steyr  
 Gendarmerieposten Steyr, 4400 Steyr  
 Gendarmerieposten Pasching, 4061 Pasching  
 Gendarmeriepostenkommando Freistadt, 4240 Freistadt  
 Gendarmeriepostenkommando St. Georgen/Gusen,  
 4222 St. Georgen  
 Gendarmerieposten Selzthal, 8900 Selzthal  
 Gendarmerieposten St. Lambrecht, 8813 St. Lambrecht  
 Gendarmerieposten Liezen, 8940 Liezen  
 Gendarmerieaußenstelle der Kriminalabteilung des  
 Landesgendarmeriekommandos, 8600 Bruck/Mur  
 Bezirksgendarmeriekommando Jennersdorf, 8380 Jennersdorf  
 Landesgendarmeriekommando für Tirol, 6010 Innsbruck  
 Klösterle, Arlbergtunnel, 6754 Klösterle  
 Gendarmerieposten Satteins, 6822 Satteins  
 Flugeinsatzstelle Hohenems, 6845 Hohenems

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

**Gendarmeriepostenkommando, 4342 Baumgartenberg**

Dieser Umstand betrifft das ganze Haus und ist der Gemeinnützigen Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "STYRIA" als Hauseigentümerin bekannt. Diesbezüglich fand bereits am 14. Jänner 1987 eine Mieterbesprechung statt, bei der jedoch über die Kostentragung noch keine Einigung erzielt werden konnte. Von den Mietern wurde die Einholung mehrerer Kostenangebote verlangt.

Eine weitere Mieterbesprechung wird voraussichtlich im Mai 1987 erfolgen.

#### Gendarmerieposten, 8132 Kirchdorf

Das Landesgendarmeriekommando wird die Errichtung einer Dusche in der Gendarmerieunterkunft Kirchdorf bei Pernegg in das Rahmenbauprogramm für 1988 aufnehmen.

Wann mit einer Realisierung dieses Vorhabens zu rechnen ist, hängt von der Budgetsituation auf dem Instandsetzungssektor ab und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

#### Gendarmerieposten, 3390 Melk

Der Installierung einer eigenen WC-Anlage für den Parteienverkehr kann nicht nähergetreten werden, weil die Intensität des Parteienverkehrs schwach ist, weshalb die Benützung des für die Beamten bestimmten WC's durch die Parteien im Rahmen des Gastrechtes erfolgt.

Die Beamten dieser Dienststelle verrichten Wechseldienst und haben eine primäre Außendienstverpflichtung, weshalb in den Amtsräumen im Regelfall gleichzeitig nur etwa 3 - 5 Beamte anwesend sind.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

=====

**Justizanstalt Sonnberg  
Sonnberg 1, 2020 Hollabrunn**

1. Der Druckbehälter des Kompressors wäre durch ein befugtes Dampfkesselüberwachungsorgan einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.

2. Die Späne wären an einem feuersicheren Ort (Spänebunker) zu lagern.

3. Bei der Schlitzbohrmaschine sollten die Späne mittels Späneabsaugung entfernt werden.

**Kreisgericht Wr. Neustadt  
Maria Theresienring 5, 2700 Wr. Neustadt**

Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen (in der Einlaufstelle im Erdgeschoß und im Osttrakt 2. Stock).

**Strafvollzugsanstalt Garsten  
Am Platzl 1, 4451 Garsten**

1. Bürodrehstühle mit Rollen und vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, Sessel mit fünfstrahligem Gestell auszutauschen.

2. Die Tauchlackiererei im Gang zur Schlosserei wäre mit einer wirksamen Absaugung zu versehen.

3. Die ständigen Schweißplätze in der Schlosserei wären mit einer ausreichend wirksamen Schweißrauchabsaugung auszustatten.

**Bezirksgericht Linz-Land  
Ferihumererstraße 1, 4040 Linz**

Die Bildschirmgeräte sollten den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen und über eine ausreichende Zeichenlesbarkeit verfügen.

**Bezirksgericht Pregarten  
4230 Pregarten**

1. Die Bediensteten (Kanzleiraum Nr. 4, Geschäftsstelle, Grundbuch, Grundbuchkanzlei, Richterzimmer) wären in Arbeitsräumen, die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

2. Den Bediensteten wären den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Das Urkundenarchiv wäre dringend baulich zu sanieren. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen.

4. Das Fenster beim ersten Stiegenpodest wäre mit einem Gitter zu versehen. Bei den Stiegen sollten Handläufe angebracht werden.

**Zweiter Stock, Aktenlager:**

5. Das Aktenlager sollte wegen seiner schweren baulichen Mängel nicht mehr betreten werden.

**Bezirksgericht Neufelden  
4120 Neufelden 19**

Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

**Bezirksgericht Lembach  
4132 Lembach 26**

Für Männer und Frauen sollten getrennte, deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

**Strafvollzugsanstalt Karlau  
Herrgottwiesgasse 50, 8020 Graz****Schlosserei**

1. Es wird empfohlen, die Schweißrauche an der Entstehungsstelle abzusaugen und über Dach abzuführen.

2. Die im Keller liegenden Werkstätten sollten ausreichend natürlich belichtet sein.

3. Es wird empfohlen, den Bediensteten eine gesonderte versperrbare Abortanlage mit Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

4. Das Klima in den Arbeitsräumen sollte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

**Bezirksgericht/Gendarmerieposten Irnding  
8952 Irnding**

Die schadhafte und undichte Fenster des gemeinsamen Amtsgebäudes wären dringend sanieren zu lassen (einige Fenster sind so undicht, daß sie bei starkem Regen mit Tüchern abgedichtet werden müssen, damit das Wasser nicht in die Amtsräume eindringen kann).

**Bewährungshilfe - Außenstelle  
Burggasse 13, 8750 Judenburg**

Durch eine geeignete Maßnahme wäre sicherzustellen, daß die Kanzleibedienstete während der Dienstzeiten, in denen sie sich ganz allein in der Dienststelle befindet, ihre Agenden wahrnehmen kann, ohne die Eingangstüre öffnen zu müssen (dies wäre z.B. dann der Fall, wenn in die Eingangstüre eine öffnende Durchreiche eingebaut wird, um so den fallweise notwendigen Kontakt zu den Probanden oder sonstigen Personen zu gewährleisten).

**Bezirksgericht Hall i.T.  
6060 Hall i.T.**

Die Bildschirme sollten den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen und sollten eine ausreichende Zeichenlesbarkeit besitzen.

**Bezirksgericht Kitzbühel  
6370 Kitzbühel**

Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß die Abortzellen für die Bediensteten durch Parteien nicht betreten werden können.

**Landes- und Bezirksgericht Feldkirch  
Schillerstraße 1, 6800 Feldkirch**

Die Außenstiege zum Schwurgerichtssaal wäre mit entsprechenden Handläufen bzw. mit entsprechenden Geländern zu sichern.

**Strafvollzugsanstalt Stein  
3504 Krems-Stein**Buchbinderei

1. Die nur beschränkt funktionstüchtigen mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen sollten von einem Fachkundigen überprüft und gegebenenfalls in ihrer Leistung verstärkt werden.

2. Das Dienstzimmer der Buchbinderei sollte mit einer hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheit für die Aufsichtsbeamten versehen werden.

MTU-Abteilung

3. Da nach wie vor nicht die volle Funktionstüchtigkeit der über den Härteöfen vorhandenen Absauganlage gegeben ist, wäre diese Absaugung von einem Fachkundigen umgehend sowohl hinsichtlich ihres Erfassungsbereiches als auch hinsichtlich ihrer Leistung verbessern zu lassen.

Heizhaus

4. Die Wärmedämmung des Dienstzimmers gegenüber dem Kesselhaus sollte durch entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Anbringen einer zusätzlichen wärmeisolierenden Verglasung) verbessert werden.

5. Im Hinblick auf die beengten Raumverhältnisse im Dienstzimmer sollte die Zugangstüre nach außen aufschlagend eingerichtet werden.

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Justiz mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung bevor:

Justizanstalt Mittersteig, 1050 Wien  
Bezirksgericht für Handelssachen Wien, 1040 Wien  
Bezirksgericht Liesing, 1235 Wien  
Justizanstalt Sonnberg, 2020 Hollabrunn  
Sonderstrafanstalt für Jugendliche, 2731 Gerasdorf/Steinfeld  
Bezirksgericht St.Peter/Au, 3352 St. Peter/Au  
Landesgerichtliches Gefangenenhaus St.Pölten, 3100 St.Pölten  
Bezirksgericht Linz-Land, 4040 Linz  
Bezirksgericht Neufelden, 4120 Neufelden  
Landesgericht Salzburg, 5020 Salzburg  
Bezirksgericht Eisenerz, 8790 Eisenerz  
Bezirksgericht Hall i.T., 6060 Hall i.T.  
Bezirksgericht Silz, 6424 Silz  
Bezirksgericht Imst, 6460 Imst  
Bezirksgericht Kitzbühel, 6370 Kitzbühel  
Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch, 6800 Feldkirch  
Strafvollzugsanstalt Stein, 3504 Stein, (Außenstelle  
Meidling-Tal)

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen gab der Ressortleiter folgende Stellungnahmen ab:

Kreisgericht Wr. Neustadt, 2700 Wr. Neustadt

Das Bundesministerium für Justiz teilt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit, daß ein Großteil der Elektroinstallationen saniert werden müßte. Da sich die Schätzkosten auf S 350.000,-- belaufen, können diese Arbeiten aus den heuer zur Verfügung stehenden Kreditmitteln nicht finanziert werden und werden für die Meldung zum Rahmenprogramm 1989 vorgemerkt.

Strafvollzugsanstalt Garsten, 4451 Garsten

Zu Punkt 1: Es wird zur Kenntnis genommen, daß diesem Punkt auf Grund der angespannten budgetären Lage nur bei Neuanschaffungen Rechnung getragen werden kann.

Zu Punkt 2: Bezüglich der Taucherei (Lackiererei) im Gang der Schlosserei wird mitgeteilt, daß im Einvernehmen mit der Bundesgebäudeverwaltung Linz geplant ist, diese Taucherei evt. in den Räumen der Tischlerei unterzubringen. Dieser Punkt kann erst im Zuge einer Generalsanierung erfüllt werden.

Zu Punkt 3: Eine ausreichende Schweißrauchabsaugung kann ebenfalls erst im nächsten Jahr angeschafft werden.

Bezirksgericht Linz-Land, 4040 Linz und  
Bezirksgericht Hall i.T., 6060 Hall i.T.

Die Zeichenhöhe am Bildschirm entspricht der ÖNORM A 2630, Teil 2. Die Mindestschrifthöhe ist laut ÖNORM 2,6 mm durch Bildelementmitte oder 3 mm zwischen Außenkanten. Beim Bildschirm IBM 5151 ist die Zeichenhöhe der Großbuchstaben von Bildelementmitte zu Bildelementmitte 3,1 mm und von Bildelementrand zu Bildelementrand 3,5 mm. Ein Austausch der Bildschirmgeräte IBM 5151 ist nicht beabsichtigt.

Bezirksgericht Pregarten, 4230 Pregarten

Das Bundesministerium für Justiz ist ebenso wie die do. Dienststelle der Meinung, daß die Unterkunftsfrage des Bezirksamtes Pregarten nur durch einen Neubau gelöst werden kann.

Auf Grund des Verhandlungsergebnisses mit der Marktgemeinde Pregarten darf angenommen werden, daß noch heuer mit den Bauarbeiten begonnen werden wird.

Unter Bedachtnahme auf die Sachlage erscheint es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, in der derzeitigen Dienststelle noch irgendwelche Investitionen vorzunehmen.

Bezirksgericht Neufelden, 4120 Neufelden

Geldmittel für die Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen und damit auch für die Errichtung eines Bediensteten-WC werden erst nach dem Erwerb der Liegenschaft durch die Republik Österreich (BGV I) zur Verfügung stehen.

Bezirksgericht Kitzbühel, 6370 Kitzbühel

Die Schließung einer der beiden WC-Anlagen für den Parteienverkehr ist nicht möglich. Bei einem allfälligen Dachgeschoß-Ausbau ließe sich jedoch im Justizschulbereich eine allgemein zugängliche WC-Gruppe schaffen, welche sodann ausschließlich den Bediensteten zugänglich gemacht werden könnte.

Bezirksgericht Lembach, 4132 Lembach

Das Bundesministerium für Justiz teilt mit, daß der Einbau eines weiteren Klosetts erst nach Freigabe weiterer Kreditmittel erfolgen kann.

Strafvollzugsanstalt Karlau, 8020 Graz

Zu Punkt 1: Die Absaugung der Schweißbrauche über Dach wird in der Baubedarfsmeldung 1989 unter dem Punkt "Generalsanierung des Werkstättengebäudes" berücksichtigt werden.

Zu Punkt 2: Seit Errichtung des Werkstättengebäudes wurden hinsichtlich der natürlichen Belichtung keine Veränderungen getroffen. Die Schaffung einer ausreichenden natürlichen Belichtung ist nur im Zuge der Generalsanierung des Werkstättengebäudes möglich.

Zu Punkt 3: Den Bediensteten steht ein WC mit Waschraum eine Etage tiefer in der Buchbinderei zur Verfügung.

Zu Punkt 4: Die Angaben entsprechen den Tatsachen. Die notwendigen baulichen Maßnahmen werden in der Baubedarfsmeldung 1989 unter dem Punkt "Generalsanierung des Werkstättengebäudes" berücksichtigt werden.

Bezirksgericht/Gendarmerieposten, 8952 Irdning

Zu den bekanntgegebenen Beanstandungen, die sich anlässlich der Überprüfung der Dienststelle des Bezirksgerichtes Irdning durch einen Arbeitsinspektor ergaben, teilt das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit, daß eine Fenstersanierung nur im Zusammenhang mit der Fassadeninstandsetzung wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Die Dringlichkeit des Vorhabens ist bekannt. Die

Instandsetzung der Fenster und Fassaden des Gerichtsgebäudes  
Irdning ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegen-  
heiten im Rahmen der Altstadterhaltung für das Jahr 1988 geplant.

#### Bewährungshilfe - Außenstelle, 8750 Judenburg

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Dienststelle für Be-  
währungshilfe Leoben wird die Auffassung vertreten, daß die vor-  
geschlagenen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und  
der Sittlichkeit der Bediensteten, zur Vermeidung von beruflich  
bedingten Unfällen und Erkrankungen sowie zur Wahrnehmung der  
durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernisse  
(§ 3 BSG) nicht unerlässlich sind.

Die Erfüllung der den Einrichtungen der Bewährungshilfe auf-  
getragenen Verpflichtungen, die im wesentlichen sozialarbei-  
terisch ausgerichtet sind, wäre bei der Kontaktnahme mit Proban-  
den durch eine Sprechklappe in einer geschlossenen Tür in Frage  
gestellt. Der persönliche Kontakt mit dem Schützling der Bewäh-  
rungshilfe ist erfahrungsgemäß unabdingbare Voraussetzung für die  
vom Gesetzgeber erwartete, Rückfall vermindernde Beeinflussung.  
Aus diesem Grund vermeidet die Betreuungspraxis auch die Unter-  
bringung von Einrichtungen der Bewährungshilfe in Amtsgebäuden,  
wo der Amtscharakter das Eingehen auf die Persönlichkeit des  
Schützlings und seine Probleme erschweren könnte.

#### Landes- und Bezirksgericht Feldkirch, 6800 Feldkirch

Die Anbringung von Handläufen bei der Außenstiege zum  
Schwurgerichtssaal ist laut Gutachten des Bundesdenkmalamtes vom  
24. November 1987 angesichts der einschneidenden Veränderungen,  
welche ein solcher Eingriff für die Architektur bedeuten würde,  
nicht möglich.

#### Strafvollzugsanstalt Stein, 3504 Krems-Stein

Bezüglich der zu den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 empfohlenen  
Maßnahmen teilt das Bundesministerium für Justiz nach Herstellung  
des Einvernehmens mit dem Amt der NÖ Landesregierung mit, daß  
diese Maßnahmen aufgrund der angespannten budgetären Situation  
derzeit nicht erfüllt werden können.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**  
=====

**Bundesanstalt für Wassergüte**  
**Schiffmühlenstraße 120, 1223 Wien**

2. Stock - Chemie

1. Der Dunstabzug über dem Hauptwaschplatz wäre so zu verbessern, daß die beim Waschen entstehenden Dämpfe, die schwerer als Luft sind, nicht in den Atembereich der Bediensteten kommen, sondern an der Entstehungsstelle erfaßt und direkt abgeführt werden (z.B. Randabsaugung).

2. Die Gasflaschen der "Gasversorgungsanlagen" wären aus dem Gangbereich zu entfernen.

Allgemein

3. Die Garderobekästen wären aus dem Gangbereich zu entfernen und in den Umkleieräumen aufzustellen.

**Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt**  
**Fernbach 37, 4490 St. Florian**

1. Die bei Schweißarbeiten entstehenden gesundheitsgefährdenden Dämpfe und Schwebstoffe wären möglichst an der Entstehungsstelle zu erfassen und direkt ins Freie abzusaugen (Hausschlosserei).

2. Die Kreissäge sollte mit einer Schutzhaube versehen sein. Die Belichtungsflächen der Haustischlerei wären zu gering.

3. Die Schweißplatzabsaugungen in der Lehrwerkstätte Metall wären wirksamer zu gestalten. Geeignete Lärmschutzmaßnahmen wären vorzunehmen. Der Fensterschließmechanismus wäre zu erneuern.

4. Beide Kettenzüge (Schlachtraum, Motorenwerkstätte) wären prüfen zu lassen.

5. Im Teilewaschraum wäre die Elektroinstallation explosionsgeschützt auszuführen. Die fehlenden Gummi-Handschuhe wären zu ergänzen. Der Anschlag "Händewaschen mit Lösungsmittel verboten" wäre anzubringen. Der Raum wäre mit einer mechanischen Entlüftung auszustatten.

**Versuchsstation für Pflanzenbau  
Galgenau 32, 4240 Freistadt**

Es wird empfohlen, den Druckbehälter des in der Anstalt in Verwendung stehenden Kompressors einer Betriebsprüfung zu unterziehen.

**Höhere Bundeslehranstalt für land-  
wirtschaftliche Frauenberufe  
Marsonerhof, 6175 Kematen**

1. Die unter dem angrenzenden Gelände im Kellergeschoß des Schulgebäudes befindliche Tischlereiwerkstätte (Handwerkstätte), die Maschinenwerkstätte und die Schlosserei entsprechen nicht den einschlägigen Bestimmungen und wären in andere Räume zu verlegen.

2. Beim ständigen Arbeitsplatz in der Schlosserei wäre auf dem Betonboden ein fußwarmer Bodenbelag anzubringen.

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitteilte, wurden diese

Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundesanstalt für Wassergüte, 1223 Wien  
Bundesversuchsanstalt Wieselburg, 3250 Wieselburg  
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft, 8952 Gumpenstein  
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau, Bienenkunde, 3293 Lunz/See  
Forstliche Bundesfachschule, 3340 Waidhofen/Ybbs  
Höhere Landwirtschaftliche Bundeslehranstalt  
"Francisco-Josephinum" Weinzierl, 3250 Wieselburg  
Versuchsanstalt für Pflanzenbau, 4240 Freistadt

### Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe, 6175 Kematen

Die in den Punkten 1 und 2 empfohlenen Maßnahmen konnten aufgrund fehlender räumlicher Gegebenheiten noch nicht erfüllt werden.

Höhere landwirtschaftl. Bundeslehranstalt,  
4490 St. Florian

Zu Punkt 1: Die Hausschlosserei ist nach Auskunft der Schule nur für die Deponie von Werkzeugen (auch Schweißgeräten) und zur Durchführung kleiner Reparaturen vorgesehen. Schweißarbeiten werden nicht in der Schlosserei, sondern bei Reparaturen an Ort und Stelle durchgeführt.

Zu Punkt 2: Bei der Planung der Schule war keine Tischlerei vorgesehen. Die Haustischlerei wurde daher in einer Garage der Schule eingerichtet, weswegen bauseits unzureichende Belichtungsmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Tischlerarbeiten wird laut Schulleitung das Garagentor geöffnet.

Zu Punkt 3: Die Schweißplatzabsaugungen der veralteten Geräte können unter einem Kostenaufwand von ca. S 50.000,-- verbessert und lärmgedämmt werden. Der Fensterschließmechanismus ist bei einem Großteil der Fenster defekt. Die Erneuerung der desolaten, nicht wärme gedämmten Alu-Schiebefenster wird seit Jahren vergebens im Rahmenbauprogramm beantragt.

Zu Punkt 4: Ein Abnahmebefund des Kettenzuges ist durch die Schule zu erstellen.

Zu Punkt 5: Die Elektroinstallation im Teilwaschraum muß nach Ansicht des Elektrosachverständigen des Amtes der o.ö. Landesregierung sowie des ortsansässigen Elektrounternehmers Karrer nicht explosionsgeschützt sein. Zur Lüftung ist das Fenster ständig gekippt, eine zusätzliche Absaugung kann eingebaut werden.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
=====**Landwehrstammregiment 21**  
**Am Fasangarten 2, 1130 Wien**

1. Tür- und Fensterstöcke in Waschräumen und WC-Gruppen, die angemorscht sind, wären wieder instandzusetzen.

2. Die fehlenden Handwaschbecken in den Vorräumen der WC-Gruppen wären wieder zu installieren.

**Heeressport und Nahkampfschule**  
**Am Fasangarten 2, 1130 Wien**

Bei Verwendung von Trichloräthylen zum Entfetten beim Waffenputzen wäre der Bedienstete in 6 monatigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Einstellungsuntersuchung eine gesundheitliche Eignung des Bediensteten zuläßt.

Es wird jedoch empfohlen, anstelle von Trichloräthylen 1,1,1-Trichloräthan zu verwenden.

**Magdeburgkaserne Klosterneuburg**  
**Magdeburggasse 9, 3400 Klosterneuburg**

1. Im Objekt 3 wären Abortanlagen einzurichten.

2. Im Bereich der Arbeitsplätze des Objektes 3 müßte in der kalten Jahreszeit eine Raumtemperatur von mindestens 18°C erreicht werden können.

3. Der Fußboden des Pi-Geräte-Magazines sollte wärmeisoliert hergestellt werden.

4. In der Garage wäre eine ständig wirksame Be- und Entlüftung zu installieren.

5. Bei Reparaturarbeiten an S-LKW's (Kfz-Werkstätte) verbleibt zwischen Mauer und S-LKW eine Breite von nur mehr 0,80 m. Die Kfz-Werkstätte wäre in eine geeignete und entsprechende Halle zu verlegen, in der gefahrlos Reparaturarbeiten an S-LKW's durchgeführt werden können.

6. Die Lehrsäle (Objekt 16) müßten in der kalten Jahreszeit eine Raumtemperatur von mindestens 19°C aufweisen.

7. Die schadhafte Fußböden in den Lehrsälen (Objekt 16) wären zu erneuern.

8. In der leichten Pi-Maschinenhalle (Objekt 15) sollte die Raumtemperatur in der kalten Jahreszeit mindestens 18°C betragen.

9. Auch in den Arbeitsräumen des Objektes 19 sollte die Raumtemperatur in der kalten Jahreszeit mindestens 19°C betragen.

**Heckenast-Burian-Kaserne  
Schwenkgasse 47, 1120 Wien**

#### Objekt 17

1. Da es im Raum Nr. 1 B (Elektroniklabor) vom Fußboden zur starken Kälteabstrahlung kommt, wäre der Fußboden zu isolieren.

2. Sämtliche Fenster der Objekte 6, 7, 8, 11 und 27 wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

**Martinekkaserne**  
**Vöslauerstraße 6, 2500 Baden**

Da sich das Personalbüro unmittelbar über dem Heizraum befindet, wird dieses zu stark aufgeheizt. Es werden Maßnahmen, wie z.B. Isolierung der Zwischendecken, Herstellung voll öffentlicher Fenster u.ä., empfohlen.

**Kopal-Kaserne**  
**3100 St.Pölten-Spratzern**

1. Da die Lärmbelastung in den Werkstätten PZB 10 und NTI Kp bei den Arbeitnehmern zu Gehörschädigungen führt, wird vorgeschlagen die Hallendecke schallschluckend auszuführen und bei Probelaufen den ausgebauten Motor bzw. das zu prüfende Fahrzeug mit mobilen Schallschirmen zu umstellen.

2. Um auch in der kalten Jahreszeit die einwandfreie Bedienung der Steuerknöpfe bei den zwei Kranautos zu gewährleisten, wären die Steuerkabinen mit geeigneten Heizgeräten auszustatten.

3. Der Dienstraum des UVD's wäre den baurechtlichen Vorschriften anzupassen (Wärmeschutz, Schallschutz).

**Tillykaserne Freistadt**  
**Linzer Straße 31, 4240 Freistadt**

1. Es wird dringend empfohlen, für das Küchenpersonal eine zweite Dusche vorzusehen.

2. Weiters wird empfohlen, den Raum zur Lagerung von Küchenabfällen nach Westen zu verlagern und so einen Raum zur Reinigung der Feldkochbehälter (besonders in der kalten Jahreszeit) zu schaffen.

**Fliegerhorst Vogler, Fliegerregiment 3  
4063 Hörsching**

1. Der bauliche Zustand der Halle 44 sowie der Anbau stellt sich als derart desolat dar, daß eine Gefährdung von Menschen und Maschinen durch herabstürzende Teile nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Die Halle 44 sowie der Anbau wäre umgehend zu erneuern.

2. Die Fenster der an die Halle 44 angeschlossenen Kanzlei- und Aufenthaltsräume sind großteils nur in Einscheibenverglasung ausgeführt. Abgesehen von der erheblichen Lärmbelastung durch den ständigen Flugbetrieb der nahezu jede Bürotätigkeit unmöglich macht, wird auf die im Monat Jänner in der Kdt. Kanzlei, Sta.Offizierskanzlei und DfVO Kanzlei viel zu niedrigen gemessenen Innentemperaturen hingewiesen.

Im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Innendienstes sowie auf die zu erwartende Heizkostensparnis wäre ein Austausch der Fenster gegen solche in Isolierverglasung angebracht.

**Belgierkaserne  
Jagdpanzerbataillon 4  
Straßgangerstraße 171, 8052 Graz**

1. Im Bereich der Schweißkabine/Waffenwerkstätte Objekt 27 wären wegen der Krebsgefahr die Asbesthandschuhe und Asbest-

schürzen zu entfernen und gegen solche aus unbedenklichem Material zu ersetzen.

2. Die in den Waffenzubehörsätzen der Panzer (MG, USMG) vorhandenen Asbestlappen wären wegen der Krebsgefahr zu entfernen und gegen solche aus unbedenklichem Material zu ersetzen.

**Laudon-Kaserne, KasKdo  
 Laudonstraße 30, 9020 Klagenfurt**

Objekt 19

1. Für die in diesem Gebäude eingerichteten Arbeitsplätze wäre eine geeignete Beheizungsmöglichkeit zu installieren.

Objekt 28

2. Den in diesem Objekt Beschäftigten (6 Bedienstete) wäre eine Abortanlage und eine Waschmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Aufenthalts- bzw. Umkleideraum hat eine Raumhöhe von ca. 2,30 m. Mehrere zerbrochene Fensterscheiben wären zu ersetzen.

Objekt 20

3. Für die zwei Arbeitsplätze wäre eine Beheizungsmöglichkeit vorzusehen. Den insgesamt 33 Beschäftigten in diesem Bereich sollte ein Aufenthaltsraum und ein eigener Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden.

Objekt 12

4. Der schadhafte Fußboden wäre auszubessern.

Objekt 1

5. Die Arbeitsplätze wären so zu gestalten, daß die notwendigen Verkehrswege (1,2 m bzw. 0,6 m Mindestbreite) eingehalten werden können. Im Aufenthaltsraum sollte für jede darin befindliche Person eine ausreichende Bodenfläche gegeben sein.

### Objekt 8

6. In diesem Bereich müßte den Bediensteten ebenfalls ein Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

### **Hülgerth-Kaserne Mießtalerstraße 11, 9020 Klagenfurt**

1. Bei den sonnenseitig gelegenen Arbeitsräumen wäre die Belästigung der Arbeitnehmer durch direktes Sonnenlicht durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Jalousien) zu vermeiden.

2. Diese Sonnenschutzeinrichtungen wären ebenfalls im dritten Stock, Objekt 01, anzubringen. Inwieweit die Beheizungseinrichtungen in diesen Räumen funktionstüchtig sind, wäre während der kalten Jahreszeit von der BGV II zu überprüfen.

### **Andreas Hofer-Kaserne Jägerstraße, 6060 Absam**

### Schusterei

1. Der Schusterei wären zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit für jeden der drei Bediensteten im Maschinenraum und in der Handwerkstätte eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2,0 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

2. Beim Klebearbeitsplatz im Maschinenraum wäre die Erfassung der bei Klebearbeiten anfallenden Lösemitteldämpfe so umzugestalten, daß diese unmittelbar in Arbeitstischhöhe mittels mechanischer Absaugung erfaßt und ins Freie abgeleitet werden.

3. Bürodrehstühle mit Rollen und vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, Sessel mit fünfstrahligem Gestell auszutauschen.

#### KFZ-Werkstätte

4. Die schadhaften Stellen des Fußbodens wären zur Vermeidung der Gefahr des Stolperns auszubessern.

5. Für die Vornahme der Batterieentleerungen im Batterieladeraum wäre eine stabile säurebeständige Wanne zur Verfügung zu stellen.

6. Der Batterieladeraum wäre mit Türschwellen so auszubilden, daß die gesamte im Raum vorhandene Batteriesäure aufgefangen werden kann.

7. Die künstliche Beleuchtung in den Werkstätten wäre so zu verbessern, daß eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung gegeben ist.

8. Die Fensterkonstruktion im Büro des Betriebsmittel-Unteroffiziers wäre auf ihre fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern.

9. Das Ersatzteillagerbüro, in dem zwei Bedienstete beschäftigt sind, wäre auf Grund der unzureichenden natürlichen Belichtung und Belüftung als Arbeitsplatz ungeeignet. Es wäre daher den beiden Bediensteten ein entsprechender Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

10. Zur besseren Bewältigung der anfallenden Arbeiten und wegen des erhöhten Platzbedarfes wird empfohlen, die in etwa der Mitte der Werkstätte befindliche Arbeitsgrube stillzulegen und dafür die im westlichen Bereich gelegene Grube zu adaptieren.

11. Die durchzuführenden Motor- und Achswchsel müssen derzeit so vorgenommen werden, daß der Motor bzw. die Achse am Platz vor der Werkstätte im Freien mit dem S-LKW abgeladen, mit dem Motorheber aufgenommen und dann über eine Türschwelle sowie Bodenunebenheiten in die Werkstätte gezogen werden müssen. Der Motorheber wäre aber auf Grund seiner Bauweise lediglich für die im Zusammenhang mit Reparaturen in der Werkstätte erforderlichen Rangierarbeiten geeignet, da bei Transportarbeiten zu befürchten ist, daß beim Ziehen des Hebezeuges die Last vor allem bei Bodenunebenheiten ins Schwingen gerät und dadurch die Gefahr des Umfallens bestehen würde. Für Arbeiten an Kfz, wie Motor- und Achswchsel, wäre daher ein geeigneter Laufkran in der Werkstätte zu verwenden.

12. Zur Vornahme von Abgastests an den Fahrzeugen wäre eine Absauganlage für die Auspuffgase erforderlich.

13. Die Schweißrauchabsaugung beim Schweißstisch wäre in ihrer Absaugleistung zu verbessern.

14. Die Reinigung der Bremstrommeln wäre zur Vermeidung der Gefährdung der Bediensteten durch asbesthaltigen Feinstaub, der beim Verschleiß von asbesthaltigen Bremsbelägen entsteht, unter Vermeidung von Staubentwicklung vorzunehmen.

15. Zur Entfernung der asbesthaltigen Bremsstaubablagerungen an den jeweiligen Fahrzeug verbleibenden Teilen der Fahrzeugbremsen wäre ein Absaugegerät zur Verfügung zu stellen.

16. Die bei Trockenschleifarbeiten von gekitteten Fahrzeugteilen verwendeten Schleifgeräte wären an ein Staubabsaugegerät anzuschließen.

17. Zur Reinigung von größeren ausgebauten Fahrzeugteilen wäre die Einrichtung eines Waschräume bzw. einer Waschbox erforderlich.

18. Zum Spritzlackieren der anfallenden Lackreparaturen an Kleinteilen wäre ein entsprechender Spritzstand erforderlich.

19. Zur Reinigung der Spritzpistole mit Nitroverdünnung wäre eine Reinigungswanne zur Verfügung zu stellen.

20. Die nicht mehr benötigte Arbeitsgrube in der Spenglerei wäre so abzudecken, daß keine Stolperstellen mehr vorhanden sind.

21. Zur Durchführung der bei Spenglerarbeiten anfallenden Schweiß- und Schleifarbeiten wird empfohlen, einen eigenen Raum einzurichten.

22. Der Arbeitstisch in der Spenglerei wäre so anzuordnen, daß er ausreichend natürlich belichtet wird.

23. Die Arbeitsgrube im Inspektionsraum wäre an ihren Rändern mit genügend hohen widerstandsfähigen Abweisern, auszustatten. Diese Abweiser wären auffällig (gelb-schwarzer Schraffur) zu kennzeichnen.

24. Der Raum für die Aufbewahrung von Altölen, Benzin- und Nitroabfällen wäre mit einem engmaschigem Gitter vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

#### Tankstelle für Kraftfahrzeuge

25. Die Zapfsäulen mit der zugehörigen Betankungsfläche wären zum Schutz der Bediensteten vor Witterungseinflüssen - vor allem bei Regen und Schneefall - zu überdachen.

26. Zur Erleichterung des Hantierens mit den Schmieröl- und Kühlmittelfässern wird empfohlen, die im Schmiermittellageraum befindliche etwa 50 cm hohe Mauer zu entfernen, da der Raum ohnedies über eine ca. 7 cm hohe Türschwelle verfügt.

27. Der vorgenannte Schmier- und Kühlmittellagerraum wäre durch in Boden- und Deckennähe angeordnete Lüftungsöffnungen ständig ausreichend querdurchlüftet zu gestalten.

28. Zur Arbeitserleichterung wird empfohlen, das Moped-Betankungsgerät und das Ölkabinett im Bereich der Tankstelle aufzustellen.

#### Truppenküche

29. In der Küche wären die schadhafte Teile der Wandverfliegungen und des Fußbodenbelages instandzusetzen.

30. Die Fenster und Türen wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

#### **Rhomberg-Kaserne 6911 Lochau**

Die Räume, in welchen die Tischlerei eingerichtet ist, entsprechen hinsichtlich ihrer Belichtung, Belüftung und Raumhöhe nicht den diesbezüglichen Anforderungen. Diese Räume sollten daher nicht als Arbeitsräume verwendet werden.

#### **Benedek-Kaserne 2460 Bruckneudorf**

1. Im Objekt 346 ist für Waschw Zwecke nur ein kleines Waschbecken vorhanden. Wegen der Anzahl der Bediensteten sollten zumindest zwei Waschplätze errichtet werden.

2. In der Schuhmacherwerkstätte des Landwehrstammregiments 14 sollten die beim Kleben von Schuhsohlen und Abtrocknen

freiwerdenden, gesundheitsschädlichen Lösungsmitteldämpfe direkt von der Entstehungsstelle abgesaugt und ins Freie abgeführt werden.

### **Turba-Kaserne 7423 Pinkafeld**

1. Im Büro- sowie im Aufenthaltsraum für die Bediensteten der Kfz-Werkstätte werden die entsprechenden Raumtemperaturen im Winter nicht erreicht. Es sollten daher die Außenwand sowie die Decke über den genannten Räumen mit einer wirksamen Wärmedämmung versehen werden.

2. Ebenso sollten die vier Werkstättore mit einem wärmedämmenden Belag versehen werden. Auch sollten die Tore an der Unterkante mit einem Dichtstreifen versehen werden, um das Einströmen von Kaltluft zu verhindern.

### **Lager Kaufholz 3804 Allentsteig**

1. Um die Entstehung von asbesthaltigen Feinstaub bei der Erneuerung bzw. beim Austausch von Bremsbelägen hintanzuhalten, sollten geeignete Stauberfassungsvorrichtungen, die an eine wirksame Staubabscheideanlage angeschlossen sind, bereitgestellt werden.

2. Da in der provisorischen Werkstätte stark lärmerzeugende Arbeiten durchgeführt werden, sollten geeignete Schallschutzmaßnahmen getroffen werden.

3. Im Waschraum der PZAB 3 (2. Batterie) sollte der Anstrich wieder erneuert werden.

4. In der sanitären Anlage dieses Objektes sollte die Belüftung wesentlich verbessert werden.

5. Desgleichen sollte die in diesem Bereich festgestellte Rißbildung von einem Fachmann überprüft und der Bauschaden sachgemäß instandgesetzt werden.

6. Um eine ausreichende Beheizung der Waffenmeister-Werkstätte im Objekt 111 zu gewährleisten, sollte eine doppelte Verglasung der Fenster vorgenommen werden.

7. Über den Zapfsäulen der zentralen Tankstelle sollte ein Flugdach angeordnet werden.

#### **Kuenringer-Kaserne 3970 Weitra**

1. Im Hinblick auf die bereits seit 1984 angeführten, in der Küche der Kuenringer-Kaserne bestehenden krassen Mängel, wird nochmals auf die Dringlichkeit der empfohlenen Maßnahmen hingewiesen. Im einzelnen handelt es sich um die mangelhafte Wirkung des in der Küche installierten Dunstabzuges, die unzureichende künstliche Beleuchtung in der Küche, die unzureichenden Waschgelegenheiten für die im Küchenbetrieb beschäftigten Bediensteten - da eine Dusche zur gründlichen körperlichen Reinigung fehlt -, den nur provisorisch vom übrigen Raumbereich getrennten sogenannten Aufenthaltsraum für die Unteroffiziere, die Verwendung des Vorraumes der Klosettanlage für die Lagerung von Reinigungs- und Putzmaterial für den Küchenbetrieb, den Speisentransport von der im Tiefgeschoß gelegenen Küche über das Stiegenhaus und die Gänge in die Offiziersmesse und die Unteroffiziersmesse sowie über den

krassen hygienischen Mißstand durch die bereits wiederholt erfolgte Verschmutzung der Kasernenküche infolge Austretens von Abwässern aus dem Mischwasserkanalsystem der Stadt Weitra.

Anlässlich der Überprüfung wurde festgestellt, daß aus den gelockerten Fliesen des Küchenbodens Abwässer hervorquollen. Trotz gründlicher Reinigung muß eine Verseuchung dieses Wassers mit Fäkalkeimen befürchtet werden. Es wird daher dringlichst empfohlen, die austretenden Wässer durch eine hiezu befugte Anstalt auf den Gehalt von gefährlichen Fäkalkeimen untersuchen zu lassen und die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu treffen.

2. Es wird besonders auf die Mißstände bei der Einrichtung der Magazine für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im Dachgeschoß verwiesen. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte zusätzliche Lagerung von Ausrüstungsmaterial ist die Brandbelastung noch weiter erhöht worden.

3. Der im 2. Stock des Kaserngebäudes befindliche Duschraum der 3. Kompanie, der auch von Bundesbediensteten benützt werden muß, sollte umgehend einer Sanierung unterzogen werden.

4. Für alle in den Kasernkanzleien beschäftigten Bundesbediensteten sollten ergonomisch richtig gestaltete Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden.

#### **Raab-Kaserne 3512 Mautern**

##### Kasernkommando

1. Für die im Kasernkommando beschäftigten weiblichen Bediensteten sollte ein eigener Umkleideraum eingerichtet werden.

##### Tischlerei

2. Aus sicherheitstechnischen Gründen sollte die Tischlerei in einen anderen größeren Raum verlegt werden. Derzeit besteht bei der Bedienung der Maschinen durch die in der Tischlerei be-

schäftigten Bediensteten eine erhöhte Unfallgefahr infolge des akuten Raummangels.

#### Panzerstabsbataillon II

3. Im Ersatzteillager der Werkstätte sollte der dort befindliche Kanzleiraum baulich von dem übrigen Lagerraum getrennt werden.

#### Schuhmacherwerkstätte

4. Die Schuhmacherwerkstätte sollte in einen größeren Raum verlegt werden, da derzeit die erforderliche Bodenfläche und der notwendige Luftraum nicht mehr zur Verfügung stehen.

#### **Radetzkykaserne Riedenburgstraße 38, 3580 Horn**

1. Es wird hinsichtlich der Instandsetzung der Werkstätte für Rad- und Kettenfahrzeuge dringend ersucht, in Hinblick auf die bestehenden schwerwiegenden sicherheitstechnischen Mängel den geplanten Werkstättenausbau vorzuziehen.

2. Da das derzeit in der Kaserne aufgestellte Notstromaggregat zur Energieversorgung bei Stromausfall leistungsmäßig zu schwach ist, sollte der Austausch desselben gegen ein solches mit höherer Leistung in Betracht gezogen werden.

3. Für einen beschleunigten Umbau der Naßräume in der Werkstätte sollte gesorgt werden, da derzeit für 25 Personen nur ein WC zur Verfügung steht; desgleichen ist auch keine Dusche für die Bediensteten vorhanden.

### Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Landesverteidigung mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Heeressport- und Nahkampfschule, 1130 Wien  
Heeseskrankenanstalt Wien, 1210 Wien  
Fernmeldeaufklärungsregiment, Maria Theresien Kaserne,  
1130 Wien  
Carl-Kaserne, 1220 Wien  
Heereswirtschaftsanstalt, Magdeburgkaserne,  
3400 Klosterneuburg  
Prinz Eugen-Kaserne, 2000 Stockerau  
Militärkommando NÖ, Hesser Kaserne, 3100 St. Pölten  
Militärkommando OÖ Ergänzungsabteilung - EDV-Abteilung,  
4020 Linz  
Heereszeuganstalt Graz, 8054 Graz  
Belgierkaserne, Kasernenkommando-Tankstelle West,  
8052 Graz  
Berger-Kaserne, 7100 Neusiedl a. See  
Martin-Kaserne, 7000 Eisenstadt  
TÜPL-Allentsteig, Liechtenstein-Kaserne

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Mitteilungen, Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge vor:

Landwehrstammregiment 21  
Maria Theresien Kaserne, 1130 Wien

Zu Punkt 1: Tür- und Fensterstöcke in den Sanitärräumen werden derzeit instandgesetzt.

Zu Punkt 2: Grundsätzlich werden Handwaschbecken in den Vorräumen erst im Zuge von Generalsanierungen eingebaut. Zwischenzeitlich muß mit den Waschbecken in den anschließenden Waschräumen das Auslangen gefunden werden.

Heeressport und Nahkampfschule  
Maria Theresien Kaserne, 1130 Wien

Zu Punkt 1: Die Dienststelle wurde angehalten, das für das Bundesheer grundsätzlich erlassene Verbot der Verwendung von Trichloräthylen einzuhalten.

Magdeburgkaserne, 3400 Klosterneuburg

Zu den Punkten 1 bis 3: Die zuständige Baudienststelle lehnt eine Sanierung des Objektes aus Gründen des schlechten Allgemeinzustandes ab.

Das für den Betrieb der Dienststelle zuständige Armeekommando hat eine organisatorische Lösung des Problemes als nicht erforderlich beurteilt.

Zu Punkt 4: Die Garage wurde ohne mechanische Lüftungsanlage baubehördlich genehmigt.

Zu Punkt 5: Eine Verbesserung der Werkstättsituation war bisher aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Zu den Punkten 6 und 7: Von der Sanierung des provisorischen Objektes wurde Abstand genommen, da dieses nur fallweise benützt wird und andere Instandsetzungsarbeiten als dringlicher beurteilt wurden.

Zu Punkt 8: Eine Sanierung des Objektes 15 war bisher wegen fehlender Mittel noch nicht möglich.

Zu Punkt 9: Eine ausreichende Beheizung der Arbeitsräume im Objekt 19 ist durch Gaskonvektoren grundsätzlich gegeben. Für bauliche Instandsetzungen in der Magdeburgkaserne wurden 1989 16 Millionen Schilling bereitgestellt.

Heckenast-Burian-Kaserne, 1120 Wien

Zu Punkt 1: Nach Ansicht der zuständigen Baudienststelle ist der Raum Nr. 1b (Elektroniklabor) ausreichend beheizt und eine Wärmeisolierung der gesamten Bodenfläche nicht erforderlich, da durch eine Fußmatte im Bereich des Arbeitsplatzes das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu Punkt 2: Die zuständige Baudienststelle hat im Vorschlag zum Bauprogramm für die Sanierung dieser Fenster einen Betrag von 3 Millionen Schilling beantragt. Die Mängel konnten jedoch wegen fehlender Mittel bisher nicht behoben werden.

Martinekkaserne, 2500 Baden

Für das Personalbüro wurde eine Verlegung geplant. Diese kann jedoch derzeit wegen der als Voraussetzung für die Verlegung erforderlichen Umbauarbeiten noch nicht durchgeführt werden.

### Kopal-Kaserne, 3100 St-Pölten-Spratzern

Zu Punkt 1: An die Bediensteten wurde ein Gehörschutz ausgegeben, der jeweils nach einem Hupsignal zu tragen ist. Eine schalldämmende Auskleidung der Halle kann derzeit aus finanziellen Gründen nicht erfolgen.

Zu Punkt 2: Der Einbau von Standheizungen in die Kabinen der GlKranKw OAF wird von der zuständigen Fachabteilung als wirtschaftlich nicht vertretbar beurteilt, da die Kräne immer nur kurzfristig benutzt werden.

Zu Punkt 3: Der Dienstraum des OvT liegt in einer Baracke aus dem Jahre 1938, ist mit Holz verkleidet und mit einem PVC-Fußboden ausgestattet.

Weitere Sanierungen des Objektes sind laut Schreiben der zuständigen Gebäudeverwaltung nicht zielführend.

### Tillykaserne, 4240 Freistadt

Zu Punkt 1: Die Bereitstellung eines zweiten Duschraumes für das Küchenpersonal ist wegen Raummangels derzeit nicht möglich. In der Ausbauplanung der Kaserne ist der Bau eines Küchenobjektes vorgesehen.

Zu Punkt 2: Ein Anbau für Küchenabfälle wurde bei der zuständigen Baudienststelle beantragt.

### Fliegerhorst Vogler, Fliegerregiment 3, 4063 Hörsching

Zu den Punkten 1 und 2: Zur Sanierung des Objektes 44 wurden für das Jahr 1989 etwa 4 Millionen Schilling bereitgestellt.

### Belgierkaserne, 8052 Graz

Zu Punkt 1 und 2: Ein genereller Austausch aller asbesthaltigen Arbeitshilfsmittel ist derzeit gesetzlich nicht gefordert und im Bundesheer auch nicht vorgesehen. Bei Ersatzbeschaffungen wird jedoch nach Möglichkeit asbestfreies Material zu bevorzugt.

### Laudon-Kaserne, KasKdo, 9020 Klagenfurt

Zu den Punkten 1 bis 6: Da für den Werkstättenneubau der Heereszeuganstalt Klagenfurt für das Jahr 1989 bereits 10 Millionen Schilling bereitgestellt werden konnten, werden wegen des damit verbundenen verlorenen Aufwandes keine aufwendigen Sanierungen mehr durchgeführt.

### Hülgerth-Kaserne, 9020 Klagenfurt

Zu den Punkten 1 und 2: Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA) wurde um die Behebung der Mängel ersucht.

### Andreas Hofer-Kaserne, 6060 Absam

Zu Punkt 1: Die Adaptierung zusätzlicher Räumlichkeiten wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 2: Die Absaugung beim Klebetisch wurde verbessert.

Zu Punkt 3: Ergonomische Arbeitssitze werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln laufend zugewiesen.

Zu Punkt 4: Die Sanierung des Fußbodens wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 5: Die Adaptierung des Batterieladeraumes wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 6: Die Errichtung von Türschwellen für den Batterieladeraum wird von der zuständigen Gebäudeverwaltung durchgeführt.

Zu Punkt 7: Die Verstärkung der Werkstättenbeleuchtung wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 8: Die Sanierung der Fenster wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 9: Die Bereitstellung eines entsprechenden Arbeitsraumes für die zwei Bediensteten des Ersatzteillagers ist derzeit wegen Raummangel nicht möglich.

Zu Punkt 10: Die Umgestaltung der Arbeitsgruben wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 11: Der Einbau eines Werkstättenkranes wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 12: Der Einbau einer Absauganlage für Auspuffabgase wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 13: Die Verstärkung der Schweißrauchabsaugung wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 14, 15 und 16: Ein Absauggerät zur Erprobung der Wirksamkeit der Absaugung von Staub bei der Bremseninsandsetzung wurde beschafft. Gemäß einem Gutachten der AUVA liegt asbesthaltiger Feinstaub bei der Bremseninsandsetzung von LKW unter der Nachweisgrenze.

Zu Punkt 17 und 18: Die Errichtung einer Wasch- und Lackierbox wurde in den Vorschlag zum Rahmenbauprogramm für 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 19: Maßnahmen zur Bereitstellung eines Kleinteilereinigers wurden eingeleitet.

Zu Punkt 20: Die Verbesserung der Abdeckung der Arbeitsgrube in der Spenglerwerkstätte ist gemeinsam mit der Sanierung des Fußbodens 1989 vorgesehen.

Zu Punkt 21: Die Errichtung einer eigenen Spenglerwerkstätte ist derzeit auf Grund des geringen Arbeitsanfalles in Truppenwerkstätten nicht vorgesehen.

Zu Punkt 22: Die Anordnung des Arbeitstisches konnte wegen Platzmangels bisher nicht verbessert werden.

Zu Punkt 23: Die Montage von Radabweisern wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 24: Die Anbringung von Schutzgittern für das Betriebsmittellager wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 25: Für Tankanlagen des Bundesheeres ist derzeit die Errichtung von Schutzdächern grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu Punkt 26: Die Mauerhöhe wurde noch nicht verringert.

Zu Punkt 27: Die Schaffung von Lüftungsöffnungen wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 28: Die Schaffung eines zusätzlichen Raumes für das Betriebsmittellager und das Betankungsgerät im Bereich der Tankstelle wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 29: Die Sanierung der Küche wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Zu Punkt 30: Die Erneuerung der Fenster wurde in das Bauprogramm 1989 aufgenommen.

Rhomberg-Kaserne, 6911 Lochau

Da ein Ausbau der Tischlerwerkstätte nicht möglich ist, wurde die zuständige Dienststelle ersucht, eine organisatorische Lösung des Problems zu prüfen.

Benedek-Kaserne, 2460 Bruckneudorf

Zu Punkt 1: Der Einbau entsprechender Waschgelegenheiten im Objekt 346 wurde bei der zuständigen Gebäudeverwaltung beantragt.

Zu Punkt 2: Der Einbau einer entsprechenden Absauganlage in der Schuhmacherwerkstätte wurde bei der zuständigen Gebäudeverwaltung beantragt.

Turba-Kaserne, 7423 Pinkafeld

Eine Sanierung des Objektes entsprechend den Vorschriften für die Wärmedämmung im Bundeshochbau war aus finanziellen Gründen bisher nicht möglich. Die dringendsten Instandsetzungen wurden im Jahre 1988 mit einem Aufwand von 150.000 Schilling durchgeführt.

Lager Kaufholz, 3804 Allentsteig

Zu Punkt 1: Gemäß einem vorliegenden Gutachten der AUVA ist bei der Reparatur von Bremsen das Auftreten von asbesthaltigem Feinstaub nicht zu erwarten. Zur Verringerung der allgemeinen Staubbelastung wurde folgende Regelung in die Unfallverhütungsvorschrift für Truppenwerkstätten aufgenommen: "Staubbelastungen durch Abblasen sind zu vermeiden. Zur Entstaubung (z.B. Bremsen) sind Absauganlagen einzusetzen".

Zu Punkt 2: Die Lärmbekämpfungsstelle der AUVA wurde um Beratung ersucht. Gemäß dem Überprüfungsergebnis der AUVA wird der zulässige Lärmpegelwert nicht überschritten. Lärmdämmende Torverkleidungen wurden montiert.

Zu Punkt 3: Eine Erneuerung ist im Rahmen einer geplanten Generalsanierung des Objektes vorgesehen.

Zu Punkt 4: Die Belüftungsmöglichkeiten sind im konkreten Fall durch zu öffnende Fenster nach Ansicht der zuständigen Gebäudeverwaltung ausreichend.

Zu Punkt 5: Zur Beobachtung der Rißbildung wurden Glaspione eingesetzt.

Zu Punkt 6: Im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Panzerreparaturwerkstätte ist der Einbau einer wärme gedämmten Fensterkonstruktion vorgesehen.

Zu Punkt 7: Die Errichtung eines Schutzdaches für die Zentraltankstelle wird betrieben.

Kuenringer-Kaserne, 3970 Weitra

Zu Punkt 1: Für die Errichtung eines Wirtschaftsobjektes in der Kuenringer-Kaserne wurden 1989 20 Millionen Schilling bereitgestellt. Um den laufenden Betrieb bis zur Fertigstellung des Neubaus aufrechterhalten zu können, wurde der Kanal verbessert.

Zu Punkt 2: Ein Dachausbau konnte bisher aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Mit Fertigstellung des neuen Wirtschaftsgebäudes wird jedoch eine Entspannung der Lagerraumsituation erwartet.

Zu Punkt 3: Der Dushraum konnte bisher aus finanziellen Gründen nicht saniert werden. Die Sanierung ist jedoch geplant.

Zu Punkt 4: Die Ausstattung der Bundesheerdienststellen mit ergonomischen Arbeitssitzen erfolgt aus finanziellen Gründen schrittweise.

#### Raab-Kaserne, 3512 Mautern

Zu Punkt 1: Da es sich bei der derzeitigen Unterbringung des Kasernenkommandos um ein Provisorium handelt, wird der Empfehlung zur Errichtung eines Umkleideraumes nicht entsprochen.

Zu Punkt 2: Eine Erweiterung der Tischlerwerkstätte ist vorgesehen. Die finanzielle Bedeckung ist derzeit nicht sichergestellt.

Zu Punkt 3: Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird um die Behebung des Mangels ersucht.

Zu Punkt 4: Eine Verlegung der Schuhmacherwerkstätte ist derzeit wegen Raummangels nicht möglich.

#### Radetzkykaserne, 3580 Horn

Zu Punkt 1: Das Werkstättenobjekt wurde einer Prüfung durch die Revisionsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung unterzogen. Der Bericht der Revisionsabteilung empfiehlt eine sofortige Sanierung in Teilbereichen, sieht jedoch keine Notwendigkeit für eine sofortige Schließung der Werkstätte. Der Neubau einer Werkstätte ist geplant, jedoch finanziell derzeit noch nicht sichergestellt.

Zu Punkt 2: Die Zuweisung eines stärkeren Notstromaggregates ist vorgesehen, sobald Mittel dafür bereitgestellt werden können.

Zu Punkt 3: Die Naßräume der Werkstätte wurden umgebaut.

66  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR**  
=====

**Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr**  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

1. Die Innenflächen der luftführenden Bauteile von Lüftungsleitungen sowie die Brandschutzklappen wären mindestens einmal jährlich zu reinigen.

2. Die gesamte Lüftungsanlage (darunter auch die der Garage und des Veranstaltungsbereiches) wäre mindestens einmal jährlich nachweislich überprüfen zu lassen.

3. Die Kohlenmonoxid-Warnanlage in der Garage wäre mindestens einmal jährlich von einer Fachfirma nachweislich überprüfen zu lassen. Die alle 3 Monate erforderliche Funktionsprüfung der optischen und akustischen Warnsignale in der Garage wäre nachweislich (z.B. durch das Haustechnikpersonal) durchzuführen. In der Garage wären die Anschläge bzw. Symbole betreffend das Rauchverbot deutlich wahrnehmbar anzubringen. Die Kipptore wären, wenn ihre Torblattfläche mehr als 10 m<sup>2</sup> ausmacht, einer Abnahmeprüfung sowie auch bei einer geringeren Torblattfläche jährlich wiederkehrenden Prüfungen nachweislich zu unterziehen.

4. Die gesamte elektrische Anlage wäre alle 2 Jahre von einer Fachfirma auf ihren Zustand zu überprüfen. Die elektrische Anlage in der Garage, im Veranstaltungsbereich und für das Notstromdieselaggregat wäre jedoch entsprechend den einschlägigen Bescheidauflagen jährlich zu überprüfen. Die Blitzschutzanlagen wäre nachweislich alle 3 Jahre zu überprüfen.

5. Es wären Nachweise über die Brennbarkeitsklassen der Boden-, Wand- und Deckenbeläge für die Veranstaltungsräume zu erbringen.

6. Sämtliche Aufzüge, die Hubarbeitsbühne sowie die Fassadenbefahranlagen wären mindestens einmal jährlich durch befugte Fachkundige nachweislich überprüfen zu lassen, allfällige festgestellte Mängel wären unverzüglich zu beheben. Die beweglichen Elemente der Triebwerke in den Aufzugstriebwerksräumen wären gegen gefahrbringende Berührung entsprechend wirksam zu sichern (z.B. durch Abdeckung). In den Triebwerksräumen wären Handlampen mit bruchsicherem Überglas bereitzuhalten. Gebrauchte Putzlappen wären in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufzubewahren. Die leicht brennbaren Abfälle im Triebwerksraum im Bereich der Stiege 1 wären zu entfernen.

7. Für die Vollschutzbrandmeldeanlage wäre noch der vorgesehene TUS-Anschluß zur Zentrale der Feuerwehr der Stadt Wien herzustellen. Die Brandmeldeanlage wäre alljährlich nachweislich von fachkundigen Personen überprüfen zu lassen. Die Wirksamkeit der Brandrauchentlüftungen (Stiegenhäuser und Garage) wäre durch ein Gutachten nachzuweisen. Brandschutzpläne wären nicht nur in sämtlichen Brandmeldezentralen aufzulegen, sondern auch den Brandschutzbeauftragten auszuhändigen. Es wäre wieder eine Brandalarmübung während der Dienstzeit durchzuführen, desgleichen wären Einsatzübungen in erster Löschhilfe durchzuführen. Es wären geeignete Einrichtungen (z.B. Lautsprecheranlagen) vorzusehen, mit denen eine Warnung der Bediensteten an allen Stellen des Gebäudes jederzeit zuverlässig möglich ist; dieses Warnsystem müßte auch bei Stromausfall voll funktionsfähig sein. Die ständig versperren Türen in den Trennungswänden (Glaswänden) der einzelnen Ressorts, sollten beidseitig in unmittelbarer Nähe der Türen noch mit Notschlüsseln, die in Schlüsselkästen aufbewahrt sind, versehen werden. Diese Türen wären dann entsprechend auch als Notausgänge zu bezeichnen.

8. Das Notstromdieselaggregat wäre mindestens einmal alle 4 Wochen einem Probelauf unter Teillast (50 %) zu unterziehen. Die Notbeleuchtung der Fluchtwege (Gänge, Schleusen, Stiegenhäuser, Endausgänge ins Freie) müßte spätestens 15 sec nach

Stromausfall des allgemeinen Netzes wirksam sein. Über die Probeläufe des Notstromaggregates wären entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Desgleichen wären auch die Not- bzw. Zusatzleuchten in der Garage und im Veranstaltungsbereich regelmäßig nachweislich einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Im 1. Stock wäre eine ausgefallene Leuchte über dem Notausgang zum Stiegenhaus durch eine funktionsfähige Leuchte zu ersetzen.

9. Bezüglich des in den Trennwänden zur Abgrenzung der Ressorts verwendeten Glases wäre ein Gutachten hinsichtlich Bruch- bzw. Splittersicherheit vorzulegen.

10. Die Glaswände (Spiegel) im Bereich der Eingangshalle wären besser erkennbar zu machen, z.B. durch Aufkleber.

11. Die sehr glatte Bodenfläche auf den Gängen und im Bereich der Eingangshalle wären wegen der Rutschgefahr nach Möglichkeit etwas aufzurauen.

12. Die Fluchtwege (Gänge zu den Stiegenhäusern, Endausgänge) wären im gesamten Gebäude deutlich wahrnehmbar gemäß der ÖNORM zu bezeichnen.

13. In sämtlichen Stiegenhäusern wären Handläufe wandseitig auch im Bereich der Stiegenabsätze vorzusehen (bisher nur in den tiefer gelegenen Stockwerken erfüllt).

14. Die dunkle (grüne bzw. blaue) Färbung der Fassade der Innenhöfe wäre nach Möglichkeit durch einen hellen (weißen) Anstrich zu ersetzen, damit auch in den unteren Stockwerken, insbesondere in den Büroräumen im 1. Stock mit Fenstern in Richtung Innenhof, eine optimale natürliche nur schlecht belichteten Arbeitsräume wäre z.B. durch Anschaffung zusätzlicher Schreibtischleuchten so zu verbessern, daß zu jeder Tages- und Jahreszeit eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux (blendfrei flimmerfrei, gleichmäßige Raumausleuchtung) gewährleistet ist.

15. Wegen der im Hochsommer oft anzutreffenden mangelnden Luftzirkulation im Bereich der Innenhöfe wäre durch geeignete Lüftungs- bzw. klimatechnische Maßnahmen insbesondere in den Büroräumen im 1. Stock mit Fenstern in Richtung Innenhof ein erträgliches Raumklima vorzusehen.

16. In Arbeitsräumen mit ungünstiger natürlicher Belichtung und grünen Innenwänden wären diese Wände mit hellem (weißen) Anstrich zu versehen.

17. Diejenigen Arbeitsräume, die unmittelbar an die ständig gelüfteten Schleusen der Fluchtstiegenhäuser angrenzen, wären an der an diese Schleusen angrenzenden Wand zu isolieren, sodaß an kalten Wintertagen keine Kälteeinstrahlung in die Arbeitsräume erfolgt (z.B. neben Schleuse bei Stiege 1).

18. Eine kurze, klare und deutliche technische Beschreibung bezüglich Heizung, Lüftung, Klimatisierung, elektrotechnischer Anlagen, Brandschutzvorkehrungen, Aufzügen, Toren, Fluchtwegen etc. im gesamten Gebäude sowie die Nachweise der prüfpflichtigen Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Dienstzimmer der Bundesbaudirektion zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

19. Es wäre für die Bereitstellung von ausreichendem Erste Hilfe-Material, eine entsprechende Ausbildung und eine ausreichende Zahl von in Erste Hilfe ausgebildeten Bediensteten (etwa 10 bis 12 Personen) zu sorgen.

**Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge  
Severingasse 7, 1090 Wien**

1. Die sanitären Anlagen der männlichen Bediensteten wären zu sanieren; es wird auch empfohlen, eine zweite Duschköglichkeit

einzubauen, da - bedingt durch gleichzeitiges Dienstende der im Prüfdienst verwendeten Bediensteten die derzeit vorhandene einzige Duschmöglichkeit nicht ausreicht.

### Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, 1030 Wien

Für das Bundesamtsgebäude Radetzkystraße ist grundsätzlich die Bundesbaudirektion zuständig.

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, 1090 Wien

Die sanitären Anlagen für die männlichen Bediensteten entsprechen hinsichtlich Zahl den gesetzlichen Vorschriften und sind einwandfrei benützbar, allerdings sind infolge Alter des Bauwerkes und Bauzustandes die Räume trotz Pflege und periodischer Erhaltungsarbeiten nicht als üblicher, zu erwartender Standard anzusehen.

Eine grundsätzliche Sanierung greift in die Bausubstanz ein; nach Rubrikenordnung wäre dafür die Bundesbaudirektion zuständig.

Abhilfe grundsätzlicher Art erfolgt voraussichtlich 1991 durch Bezug des Neubaues.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

=====

**Bundesgymnasium Wien VI**  
**Ammerlingstraße 6, 1060 Wien**

1. Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich, nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen (Turnsaal, Notstromaggregat des Strahlenschutzraumes).

2. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

3. Säuren und Laugen wären in getrennten Auffangwannen zu lagern.

Die in der "Chemie" nicht mehr benötigten bzw. überalteten Chemikalien wären auszusortieren und nachweislich zu entsorgen.

4. Die Strahlenschutzräume wären derart auszurüsten bzw. herzustellen, daß sie im Bedarfsfall jederzeit benützt werden könnten. Insbesondere wäre das Notstromaggregat betriebsfähig zu machen und mindestens einmal jährlich nachweislich durch eine Fachfirma zu überprüfen.

**Pädagogische Akademie**  
**Ettenreichgasse 45, 1100 Wien**

1. Der Aufstellungsort der Batterieladegeräte wäre in Deckennähe ausreichend lüftbar einzurichten (Telefonbatterien im Keller).

2. In der Dienststelle vorhandene vierstrahlige Rollensessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen (Schularzt).

3. Von den nachstehend angeführten Arbeitsstoffen wären Angaben über ihre chemische Zusammensetzung und den Flammpunkt an das gefertigte Amt unverzüglich zu übermitteln (Desinfektions-spray).

4. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Betriebsanlage in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckel zu verwahren. Die in der "Chemie" nicht für den Unterricht benötigten bzw. überalteten Chemikalien wären auszusortieren und nachweislich zu entsorgen.

**Bundesgymnasium und  
Bundesrealgymnasium Wien X  
Ettenreichgasse 41-43, 1100 Wien**

1. Den Bediensteten in der Küche wären für die erste Hilfeleistung ausreichende und geeignete Mittel (Brandsalbe) in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter zur Verfügung zu stellen.

2. Die Keilriemenantriebe und die Antriebswellen der Lüftungsanlagen wären allseitig gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium  
für Mädchen und Wirtschaftskundliches  
Bundesrealgymnasium für Mädchen  
Laaerbergstraße 1, 1100 Wien**

1. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht

schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

2. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen stets erreichbar sein. Die Namen dieser Personen wären in oder neben dem Ersten Hilfe-Behälter deutlich sichtbar anzuschreiben.

3. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

a) An Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen (z.B. Verteiler 3. Stock und Erdgeschoß).

b) Die Sockelabdeckung einer Sicherung in Verteiler EG wäre wieder zu montieren.

4. Im Heizraum wären die Trittflächen mit der Stahlkonstruktion fest zu verbinden.

5. Die zweiflügelige Türe (Bühneneingang) im Festsaal wäre mit einem Panikverschluß auszustatten.

6. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (betr. Keller).

7. Die Gasleitung im Keller wäre mit gelber Farbe zu streichen.

8. Folgende Prüfbefunde wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a) Elektrobefund
- b) Gasbefund
- c) Reinigung der Lüftungsanlage.

**Höhere Technische Bundes-  
lehranstalt Wien X  
Pernerstorfergasse 79-81, 1100 Wien**

1. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme, schwer entflammbare Kleidung u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

2. Der Zutritt Unbefugter zu elektrischen Betriebsräumen wäre in geeigneter Weise zu verhindern.

3. An der Zugangstüre von elektrischen Betriebsräumen wären die entsprechenden Aufschriften bzw. Warnzeichen anzubringen.

4. Der Aushang über die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und deren Nähe wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

5. Der Aushang über die erste Hilfeleistung bei Unfällen durch Elektrizität wäre in elektrischen Betriebsräumen auszuhängen.

6. Ein für Elektrobrände geeigneter Handfeuerlöscher (z.B. Kohlendioxidlöscher) mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg wäre im elektrischen Betriebsraum bereitzuhalten.

7. In elektrischen Betriebsräumen wären mindestens ein Paar geprüfte Isolierhandschuhe sowie die erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter bereitzuhalten.

8. Elektrische Beleuchtungskörper wären gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

**Bundeshandelsakademie  
Pernerstorfergasse 77, 1100 Wien**

Pernerstorfergasse 77

1. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu ersetzen (z.B. Zugang zum Dachbodenaufstieg).

2. Das zur Ersten Hilfe bereitgehaltene Material wäre auf seine Gebrauchsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

Wendstattgasse 3

3. Dem Lehrpersonal sollten geeignete Garderoben zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Notausgang über den Jugendclub dürfte nicht verstellt werden.

5. Der Fußboden im Turnsaal wäre zu sanieren.

**Bundesrealgymnasium  
Pichelmayergasse 1, 1100 Wien**

1. Die Turnlehrerduschräume müßten ausreichend entlüftbar eingerichtet sein.

2. Benzinbetriebene Gartengeräte dürften nicht im Müllraum abgestellt werden.

3. An Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

4. Stiegen mit mehr als 4 Stufen sollten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen (betr. Kellergänge).

5. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (betr. Keller).

6. Der Stiegenabgang zu den Stellplätzen wäre beleuchtbar einzurichten.

**Höhere Bundeslehranstalt für  
wirtschaftliche Frauenberufe  
Wiedner Gürtel 68, 1040 Wien**

1. Notausgänge und Notausstiege müssten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein.

2. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

3. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium  
für Mädchen, Wirtschaftskundliches Bundes-  
realgymnasium für Mädchen  
Wiedner Gürtel 68, 1040 Wien**

1. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffenbar sein (betr. Notausgänge im Keller).
2. Feuerungsanlagen wären mindestens einmal jährlich durch geeignete, fachkundige und hiezu berechnigte Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
3. Beim Zugang zum Öllagerraum wäre die zulässige Lagermenge sowie das Rauchverbot deutlich und dauerhaft anzuschlagen.
4. An der Tür zum Öllagerraum bzw. an der Tür zum Heizraum wäre die Aufschrift "Öllagerraum" bzw. "Heizraum" anzubringen.
5. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund hierüber wäre zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Dienststelle bereitzuhalten.
6. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (zu hohe Berührungsspannung) - wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Dienststelle bereitzuhalten.
7. An elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Übergläser zu ersetzen.
8. Im Aufzugtriebwerksraum wären Auflaufstellen von Seilen, Zahnriemen, Ketten u.dgl. auf Treibscheiben, Riemenscheiben, Zahnräder usw. zugriffssicher zu verkleiden.

9. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

**Bundesrealgymnasium Wien IV  
Waltergasse 7, 1040 Wien**

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die im Tätigkeitsbericht 1985 unter den Punkten 14, 17, 18 und 19 angeführten Beanstandungen und Maßnahmen noch nicht behoben wurden.

2. Im Elektroverteiler - Gang 1. Stock - wären bei den Sicherungen die Schutzleisten zu montieren.

3. An Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

4. Der Kompressor in der Turnlehrergarderobe wäre instandzusetzen.

5. Bürodrehstühle mit Rollen und vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, Sessel mit fünfstrahligem Gestell auszutauschen.

**Bundesrealgymnasium Wien V  
Rainergasse 39, 1050 Wien**

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die im Tätigkeitsbericht 1986 unter den Punkten 1, 2 und 6 angeführten Beanstandungen und Maßnahmen noch nicht behoben wurden.

2. Das Erste-Hilfematerial wäre in folgenden Bereichen zu ergänzen: Chemie-Vorbereitung, Turnsaal.

3. Die Drehstühle mit eingebauten Gasdruckfedern wären von einer geschulten Person nachweislich überprüfen zu lassen.
4. Bei jedem Stiegenhaus wäre ein Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Die Handfeuerlöscher wären in Abständen von längstens 2 Jahren überprüfen zu lassen.
5. Beilagerungen wären aus dem Gaszählerraum zu entfernen.
6. Der Lagerbehälter für radioaktive Stoffe wäre mit einem Strahlenwarnzeichen zu versehen.
7. Die Fluchttüren zum zweiten Stiegenhaus wären bei Anwesenheit von Bediensteten im Gebäude unversperrt zu halten.
8. Die defekten Erdbügel der Steckdose im Schularztzimmer wären zu erneuern.
9. Im Stiegenhaus und im Gang zum Keller wären brennbare Lagerungen nicht zulässig.
10. Für jeden Bediensteten wäre ein Garderobekasten bereitzustellen.

**Höhere Graphische Bundes-Lehr-  
und Versuchsanstalt  
Leyserstraße 6, 1140 Wien**

1. Für den Bereich Flachdruck, Siebdruck, Offset wäre ein Aufenthalts- und Garderoberraum zu schaffen.
2. Ebenso wäre für die Bediensteten des Direktions- und Kanzleibereiches ein Aufenthaltsraum zu schaffen.

3. In Räumen, die den Bediensteten für den Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung stehen, wäre durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

4. In der Schlosserei wäre für Schweißarbeiten eine Absaugung anzubringen, damit die beim Schweißen entstehenden Gase und Dämpfe möglichst nahe der Entstehungsstelle erfaßt und abgeführt werden können (Raum Nr. 3924).

**Bundesgymnasium Mödling**  
**Untere Bachgasse 8, 2340 Mödling**

1. Die Fenster des Gebäudes des Bundesgymnasiums Mödling wären abzudichten, um gesundheitliche Schäden durch Zugluft zu vermeiden.

2. Der Arbeitsraum des Administrators weist eine ungenügende natürliche Belichtung auf. Der Administrator wäre in einem Arbeitsraum, der den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht, unterzubringen.

3. Bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten wäre auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes bezüglich der arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen. Der Arbeitsplatz wäre mit einer separaten Höhenverstellbarkeit der Tastatur, des Bildschirms und des Beleghalters, einer niedrigen Konstruktionshöhe der Tastaturen, die auf dem Tisch beweglich und verschiebbar sein müssen, weiters mit Abstützflächen für Unterarme, Arbeitssitzen mit hohen, verstellbaren Rückenlehnen, mit einer guten Lesbarkeit von Bildschirmzeichen und Belegen, um eine Sehdistanz von 40-80 cm zu ermöglichen, auszustatten.

4. In der Portierloge wäre eine geeignete und entsprechende Waschgelegenheit einzurichten.

5. Jedem Bediensteten (Lehrpersonal) wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen.

6. Den Bediensteten (Lehrpersonal) wären ihrer Anzahl entsprechend, ausreichend große, nach den Geschlechtern getrennte Umkleideräume bereitzustellen.

7. Die mechanische Be- und Entlüftung in den beiden Garderoberräumen wäre entsprechend der Raumvolumen wirksam einzustellen bzw. entsprechend zu dimensionieren. Derzeit stehen dem Lehrpersonal zuwenig Abortanlagen zur Verfügung.

8. Den Bediensteten (Lehrpersonal) müßten entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Abortanlagen müßten in solcher Zahl vorhanden sein, daß für je höchstens 20 männliche und je höchstens 15 weibliche Bedienstete mindestens eine verschließbare Abortzelle und für je 15 männliche Bedienstete ein Pißstand zur Verfügung steht.

9. Das Konferenzzimmer ist derzeit mit Lehrpersonal überbelegt. Das Konferenzzimmer wäre daher entsprechend zu erweitern.

10. Der EDV-Raum müßte entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen be- und entlüftbar eingerichtet werden.

11. Da es im Direktionszimmer und im Ärztezimmer von den Wänden zur starken Kälteabstrahlung kommt, wären die Wände entsprechend zu isolieren.

12. Das Fotolabor wäre mechanisch be- und entlüftbar einzurichten.

13. Werkstättenarbeiten sollten in einem Arbeitsraum durchgeführt werden, der den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

14. Für das Reinigungspersonal wäre ein geeigneter Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

**Bundesrealgymnasium  
Rosegggasse 2-4, 2380 Perchtoldsdorf**

1. Jedem Bediensteten (Lehrkörper) wäre zur Aufbewahrung seiner Kleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen und es wäre eine entsprechende, nach Geschlecht getrennte, Umkleidemöglichkeit einzurichten.

2. Die Be- und Entlüftung im Umkleideraum ist derzeit unzureichend. Eine entsprechende wirksame Be- und Entlüftung wäre im Umkleideraum einzurichten.

3. Bei der zweiflügeligen Fluchttüre im Turnsaalbereich müßte sich auch der feststehende Flügel leicht öffnen lassen.

**Bundeshandelsakademie und  
Bundeshandelsschule  
Schillergasse, 2620 Neunkirchen**

1. Die Filter der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage wären vorschriftsmäßig zu entsorgen.

2. Es wird empfohlen, den Schalter im Triebwerksraum im Griffbereich zu montieren.

**Bundeschule für wirtschaftliche  
Frauenberufe  
Auhof 3184 Türritz**

1. In der Betriebsküche wären über den Herden geeignete Dunstabzugshauben zu installieren.

2. Die schadhafte WC-Anlage und Duschen im Lehrertrakt bzw. in den Lehrerzimmern wären instanzzusetzen.

**Bundesrealgymnasium und  
wirtschaftliches Bundesrealgymnasium  
Schillerplatz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs**

1. Bei der Heizraumtür wäre der Selbstschließer wieder in Ordnung zu bringen.

2. Da Notausgänge jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein müssen, wären die versperrbaren Panikverschlüsse zu entfernen.

3. Der Teppichboden in der Kanzlei und im Konferenzzimmer bildet durch die Faltenlegung eine Stolpergefahr. Es wäre daher der Boden entsprechend zu sanieren.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium  
Anzengruberstraße 6, 3300 Amstetten**

Da die Stiegen im Stiegenhaus West eine Breite von mehr als 1,20 m aufweisen, wäre das Stiegenhaus an beiden Seiten mit einem Stiegenhandlauf auszustatten.

**Bundeskönvikt**  
**Schulring 16, 3100 St. Pölten**

In der Betriebsküche wären die Ventilatorflügel zu verkleiden.

**Höhere Technische Bundeslehr-  
und Versuchsanstalt**  
**Waldstraße 3, 3100 St. Pölten**

1. Die kleine Hebebühne wäre mindestens einmal jährlich von einem Fachkundigen nachweislich auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

2. Die Lagerung von Spanplatten auf Fluchtwegen ist verboten.

3. Eine in der Lüftungszentrale befindliche Stehleiter wäre entweder aus dem Betrieb auszuschneiden oder entsprechend der ÖNORM zu adaptieren.

4. Die 2-flügeligen Türen bei den Ausgängen bzw. bei den Notausgängen waren teilweise versperrt. Es wären die Kantenschubriegel so abzuändern, daß die Türen auch im versperrten Zustand jederzeit von innen zu öffnen sind.

5. Bei Stiegen mit mehr als 4 Stufen und einer Breite von mehr als 1,20 m wären auf beiden Seiten Handläufe anzubringen.

6. Durch geeignete technische oder organisatorischen Maßnahmen wäre dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind (Lehrerzimmer, Werkstätte).

**Bundes-Oberstufenrealgymnasium  
Schacherlweg 1, 3270 Scheibbs**

1. Um eine rasche und damit wirksame Versorgung der Hydranten mit Löschwasser zu gewähren, wäre eine direkte Verbindung mit dem Ortswassernetz notwendig.

2. Bei den zweiflügeligen Fluchttüren wäre auch der feststehende Flügel leicht offenbar auszuführen.

**Bundeshandelsakademie und  
Bundeshandelsschule  
Waldstraße 1, 3100 St. Pölten**

Es wäre sicherzustellen, daß die raumklimatischen Verhältnisse in den Diensträumen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

**Bundesanstalt für  
Leibeserziehung  
Auf der Gugl 30, 4020 Linz**

Das Kopiergerät, welches derzeit in einem mit 2 Personen besetzten Büroraum aufgestellt ist, wäre wegen des störenden Lärms im derzeitigen Sitzungszimmer aufzustellen.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium  
Dr. Hermann Hornunggasse 29, 8200 Gleisdorf**

1. Die Zahl der WC-Sitzzellen ist dem Bedienstetenstand gemäß nicht ausreichend. Für Männer und Frauen sollten getrennte,

deutlich bezeichnete und mit gesonderten Zugängen versehene Aborte vorhanden sein.

2. Im Gerätelager des Turnsaales weist der Putz Sprünge auf und es besteht Gefahr für die Bediensteten durch herabfallende Putzstücke. Es wird empfohlen, in diesem Bereich den Putz zu erneuern.

3. In der Schulkanzlei ist insbesondere bei starker Schülerfrequenz bzw. bei gleichzeitigem EDV-Betrieb der vorhandene Luft- raum pro Bediensteten als zu gering anzusehen. Es wird daher empfohlen, gegebenenfalls räumliche und lüftungstechnische Verbesserungen durchzuführen.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt  
Hauptstraße 182, 8740 Zeltweg-Farrach**

1. Die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume wären mit einer regulierbaren mechanischen Entlüftung und einer zugfreien Belüftung auszustatten.

2. Die Späneabsaugeinrichtung entwickelt laut Meßbericht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen Lärmpegel von 90 dB(A). Es wären unbedingt lärmdämmende Maßnahmen zu treffen.

3. Der Spänesilo mit einem Inhalt von ca. 26 m<sup>3</sup> hat eine einzige Druckausgleichsöffnung, welche in den Arbeitsraum mündet. Diese Druckausgleichsöffnung wäre unverzüglich zu schließen und eine ausreichende große ins Freie mündende Öffnung zu errichten.

4. Beim Gasflaschenlager wäre der Anschlag "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten" anzubringen. Außerdem wäre ein ausreichender Schutz gegen direkte Sonnenbestrahlung zu errichten.

5. In jedem Geschoß wäre ein Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" anzubringen.

6. Die im Kellerbereich fehlenden Selbstschließvorrichtungen für Brandschutztüren wären einzubauen.

7. Die Gasleitung im Werkstätten trakt Ost wäre in einem dauerplastisch abgedichteten Überschubrohr beim Mauerdurchbruch zu verlegen.

8. Beim fixverglasten Fensterteil im Nebentiegenhaus II wäre eine Absturzsicherung für Fensterreinigungsarbeiten anzubringen.

9. Der Putzmittelraum H 94 wäre mit einer Be- und Entlüftungsöffnung zu versehen.

**Höhere Bundeslehranstalt für  
wirtschaftliche Berufe  
Spitalgasse 8, 8753 Fohnsdorf**

In allen Gängen der Schule sind vor den Türen, 45 cm von der Wand entfernt, Türstopper am Fußboden befestigt. Da Verkehrswege keine Stolperstellen aufweisen dürfen, wären die am Boden befestigten Türstopper zu entfernen und das Öffnen der Türen durch eine andere geeignete Art zu begrenzen.

**Bundes-Handelsakademie und  
-Handelsschule  
Karl-Schönherr-Straße 2, 6020 Innsbruck**

1. Es wird empfohlen, in den Lehrgarderoben eine eigene Zuluftführung zur Verbesserung der derzeit schlechten Luftqualität vorzusehen.

2. Die beiden Stiegenhäuser wären von den Gängen in jedem Geschoß zumindest durch selbsttätige Rauchabschlüsse abzutrennen. Die Türen müßten in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet werden.

3. Die beiden Stiegenhäuser wären am oberen Ende mit einer Rauchabzugsöffnung auszustatten. Die Rauchabzugsöffnung müßte vom Erdgeschoß und vom oberen Teil des Stiegenhauses von Hand geöffnet werden können oder müßte sich beim Auftreten von Rauch selbsttätig öffnen.

4. Die Ausgänge, Notausgänge und die dorthin führenden Fluchtwege wären gemäß den geltenden ÖNORMEN zu kennzeichnen.

5. Die Ausgänge, Notausgänge und die dorthin führenden Fluchtwege wären mit einer netzunabhängigen Notbeleuchtung auszustatten, welche bei einem eventuellen Stromausfall bei Dunkelheit ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes gewährleistet.

6. Bei der Stiege an der Westseite im Erdgeschoß zum Hof wäre auf einer Seite und bei den beiden Stiegen an der Nordseite zum Hof jeweils beidseitig ein Handlauf anzubringen.

7. Der Notausstieg des Heizraumes, der durch den Umbau der Heizanlage unbenützlich geworden ist, wäre wieder entsprechend einzurichten.

8. Die Tür zum Heizraum im Kellergeschoß beim Gang zum Fremdenverkehrskolleg wäre in mindestens brandhemmender Bauweise auszuführen.

9. Bei der vom westseitigen Turnsaal ins Freie führenden Außenstiege wäre beidseitig ein Handlauf anzubringen.

**Bundesgymnasium Feldkirch**  
**Rebbergasse 27, 6800 Feldkirch**

1. Das Konferenzzimmer sollte hinsichtlich Raumgröße den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen.

2. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein geeigneter und entsprechend eingerichteter Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufenthaltsraum müßte mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen von Mahlzeiten sowie mit Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen eingerichtet sein.

3. Den Bediensteten wären ausreichend große, nach Geschlecht getrennte Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und zur Sicherung gegen Wegnahme seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

5. In den Umkleideräumen müßte eine entsprechende Zahl von Sitzgelegenheiten vorhanden sein, die möglichst vor den Kästen anzuordnen wären.

6. Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen wäre dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt werden. Dies insbesondere für den Konferenzraum sowie für die Aufenthaltsräume.

7. Die Hauptverkehrswege im Physik-Vorbereitungsraum wären freizuhalten.

**Höhere Bundeslehranstalt für  
wirtschaftliche Frauenberufe  
Badgasse 7, 7400 Oberwart**

1. Die Bediensteten wären in Arbeitsräumen (Werkraum), die den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechen, unterzubringen.

2. Die Außenreinigung sollte einem hierfür speziell ausgerüsteten Reinigungsunternehmen übertragen werden.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt  
7423 Pinkafeld**

Der pneumatisch betriebene Federhammer schlägt bereits beim Einschalten zu, ohne daß die Fußeinrückung betätigt wurde. Dieser gefährliche Mangel sollte ehestens behoben werden.

**Bundeskonvikt Eisenstadt  
7000 Eisenstadt**

1. Die zur Verkleidung dienenden Sandsteinplatten im Eingangsbereich sind zum Teil lose und absturzgefährlich. Es sollten daher wirksame Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Gefährdung von Personen zu verhindern.

2. In der Küche wären über den Kochstellen Absaughauben mit einer wirksamen mechanischen Absaugvorrichtung zu installieren. Die im Geschirrspülraum aus der Spülmaschine beim Öffnen austretenden Dämpfe sollten durch einen wirksamen und geräuscharmen Ventilator oberhalb der Spülmaschine abgesaugt werden.

3. Beim Stiegenabgang in den Keller sollte mauerseitig ein Handlauf angebracht werden.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium  
7000 Eisenstadt**

1. Es wären Wechselschalter für die allgemeine Beleuchtung in den Gängen und Pausenräumen (-hallen) zu installieren.

2. An sämtlichen vier, aus dem Haus auf den Sportplatz führenden Doppelflügeltüren sollten "Panikverschlüsse" eingebaut werden.

3. Die Notleuchten sollten sich bei Ausfall des Netzstromes automatisch einschalten.

**Höhere Bundeslehranstalt für  
Fremdenverkehr Hauptanstalt  
Langenloiserstraße 22, 3500 Krems**

1. Die größtenteils schadhaften Fenster des Schulgebäudes sollten saniert werden.

2. Im Lehrhotel wären in die Lüftungsleitungen im Bereich der Deckendurchtritte Brandschutzklappen anerkannter Bauart einzubauen. Anstelle dieser Maßnahme könnte eine in brandschutztechnischer Hinsicht gleichwertige Maßnahme (z.B. der Einbau einer Brandmeldeanlage) treten.

**Höhere Bundeslehranstalt  
für Fremdenverkehr, Zweiganstalt  
Piaristengasse 1, 3500 Krems**

Im Hinblick auf den Umstand, daß in der Zweiganstalt fallweise ein Restaurantbetrieb geführt wird, sollte die Ausgestaltung und Einrichtung der Küche in sicherheitstechnischer und ergonomischer Hinsicht nach den derzeit gültigen Anforderungen erfolgen.

**Bundesfachschiule für das  
Uhrmachergewerbe,  
Raabserstraße 23, 3822 Karlstein**

1. Der Drucker der Computeranlage, welcher in der Direktionskanzlei aufgestellt ist, wäre mit einer Schallschutzhaube auszustatten.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt  
Osternbergerstraße 55, 5280 Braunau**

1. Das Holzstöckelpflaster im Elektronik-Labor stellt durch die zahlreichen losen Stöckel eine Stolpergefahr dar. Eine Sanierung erscheint dringend erforderlich.

2. Die West- und Nordfassade des Schulgebäudes sollte mit einer verbesserten Wärmedämmung ausgestattet werden, damit während der kalten Jahreszeit in den Lehrerzimmern eine Raumtemperatur von wenigstens 19° aufrecht erhalten werden kann.

3. Die Lehrwerkstätten und die Turnsäle wären den schalltechnischen Forderungen ÖNORM-gemäß zu adaptieren.

4. Es sollten nur mehr jene Drehsessel verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt  
Bahnhofstraße 42, 4840 Vöcklabruck**

1. Die lärm- bzw. staubexponierten Lehrpersonen wären durch Ärzte, die gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten ermächtigt wurden, untersuchen zu lassen.

2. Die geplante Ausstattung der Modelltischlerei sollte mit schallmindernden Elementen durchgeführt werden.

3. Die Vornahme der Hauptuntersuchung eines Windkessels sollte beim zuständigen Dampfkesselüberwachungsorgan urgirt werden.

In den nachstehend angeführten Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Bundesakademie für Sozialarbeit, 1050 Wien  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 2700 Wr. Neustadt  
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt  
3340 Wadihofen/Ybbs

Jugendgästehaus des Bundesministeriums für Unterricht,  
Kunst und Sport, 1060 Wien  
Bundesrealgymnasium Wien IX, 1090 Wien  
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,  
8051 Graz-Göstling  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 6460 Imst  
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule, Feldkirch  
Bundesrealgymnasium Bludenz  
Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik,  
7400 Oberwart  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 7423 Pinkafeld

### Stellungnahme des Ressortleiters

Von der Ressortleiterin sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen entweder keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen.

Pädagogische Akademie, 1100 Wien  
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 1100 Wien  
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Mädchen  
und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für  
Mädchen, 1100 Wien  
Bundesrealgymnasium, 1100 Wien  
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche  
Frauenberufe, 1040 Wien  
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Mädchen,  
wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für  
Mädchen, 1040 Wien  
Bundesrealgymnasium Wien IV, 1040 Wien  
Bundesrealgymnasium Wien V, 1050 Wien  
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule  
2620 Neunkirchen  
Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe  
3184 Türritz  
Bundesrealgymnasium und wirtschaftskundliches Bundesreal-  
gymnasium, 3340 Waidhofen/Ybbs  
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 3300 Amstetten  
Bundeskonvikt, 3100 St. Pölten  
Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,  
3100 St. Pölten  
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule,  
3100 St. Pölten  
Bundesanstalt für Leibeserziehung, 4020 Linz  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 8740 Zeltweg-Farrach

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe,  
8753 Fohnsdorf  
Bundes-Handeslakaiemie und -Handelschule, 6020 Innsbruck  
Bundesgymnasium Feldkirch, 6800 Feldkirch  
Bundeskonvikt Eisenstadt, 7000 Eisenstadt  
Höhere Bundeslehranstalt für Fremdeverkehr Hauptanstalt  
3500 Krems  
Bundesfachschiule für das Uhrmachergewerbe, 3822 Karlstein  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 5280 Braunau  
Höhere Technische Bundeslehranstalt, 4840 Vöcklabruck

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte die Ressortleiterin folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Bundesgymnasium Wien VI, 1060 Wien

Zu Punkt 2: Die Lüftungsanlage im Kellergeschoß ist derzeit nicht in Betrieb, da diese - in Bodennähe eingebaut - bedingt durch einen Übertritt des Kanals, funktionsuntüchtig wurde. Die Reparatur der Lüftungsanlage (Kosten: S 180.000,-) kann erst nach Sanierung des Hauskanales (im laufenden Jahr vorgesehen) und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Geldmittel erfolgen.

Zu Punkt 4: Die Forderungen des Arbeitsinspektorates für den Schutzbereich finden im BSG keine gesetzmäßigen Berechtigungen und sind daher abzulehnen. Da sich Beanstandungen des Arbeitsinspektorates fallweise auf Unterrichtsäume (Labors, Werkstätten, Kellerräume etc.) beziehen, empfiehlt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu prüfen, inwieweit gemäß Verordnung zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz ABSV, BGBl.Nr. 680/1977, § 4 Abs. 1, Z. 1, eine Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates gegeben ist.

Höhere Technische Bundeslehranstalt Wien X, 1100 Wien

Zu Punkt 7: Die genannten elektrischen Betriebsräume (Traforaum im Keller) stehen in der Verwaltung des E-Werkes; seitens der Schule ist daher nichts zu veranlassen.

Zu Punkt 8: Deckenbeleuchtungen gegen mechanische Beschädigung zu schützen wird hierorts als überflüssig angesehen; es wurde daher nichts veranlaßt.

Bundeshandelsakademie, 1100 Wien

Zu Punkt 3: Die zur Verfügungstellung geeigneter Garderoben ist aus Raummangel nicht möglich.

Zu Punkt 5: Die Behebung dieses Mangels ist mit einem sehr hohen Kostenaufwand verbunden. Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung. Dem Vernehmen nach wird der Turnunrricht in Hinkunft an einem anderen Standort durchgeführt, sodaß die Verwendung des Gymnastikraumes und somit eine Instandsetzung des Bodens nicht mehr erforderlich ist.

Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Zu den Punkten 1 und 2: Auf Grund räumlicher Gegebenheiten besteht keine Möglichkeit für den angeführten Personenkreis eigene Aufenthalts- und Garderoberräume zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang darf jedoch auch auf die Bestimmungen des § 12 Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (unverhältnismäßiger Kostenaufwand) hingewiesen werden.

Zu Punkt 3: Eine räumliche Trennung von Raucher und Nicht-raucher ist nicht möglich. Da keine Mittagspause festgelegt ist, wurde den Bediensteten empfohlen eine zeitliche Trennung der Pause zur Einnahme des Essens nach Raucher und Nichtraucher vorzunehmen.

Zu Punkt 4: Die Absaugung in der Schlosserei ist derzeit noch in Planung.

Bundesgymnasium Mödling

Zu Punkt 2: Dieser Raum wurde als Arbeitsraum bewilligt. Die Zurverfügungstellung eines Raumes mit günstigeren natürlichen Belichtungsverhältnissen ist aus platzmäßigen und vor allem organisatorischen Gründen derzeit nicht möglich.

Zu Punkt 3: Ein der geltenden ÖNORM entsprechender Arbeitstisch wurde bestellt. Ebenso wird eine ÖNORM gerechte Aufstellung des Bildschirmgerätes angestrebt werden.

Zu Punkt 5 und 6: Sowohl die Aufstellung von Garderobekästen für das Lehrpersonal wie auch die Beistellung von nach Geschlecht getrennten Umkleideräumen ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BSG aus Platzmangel derzeit nicht möglich bzw. nicht vorgesehen.

Zu Punkt 13: Ein den gesetzlichen Vorschriften betreffend Lage und Ausgestaltung von Arbeitsräumen entsprechender Werkstättenraum kann aus baulichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß Werkstättenarbeiten nur vereinzelt und fallweise vorgenommen werden.

**Bundesrealgymnasium, 2380 Perchtoldsdorf**

Zu do. Schreiben stellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport fest, daß Umkleidemöglichkeiten getrennt nach Geschlechtern erfahrungsgemäß nicht unbedingt notwendig sind, da nur die Überkleider abgelegt werden.

Zu Punkt 2 wird mitgeteilt, daß eine Fensterlüftung für den bestehenden Umkleideraum als ausreichend erachtet wird.

**Bundes-Oberstufenrealgymnasium, 3270 Scheibbs**

Zu den Punkten 1 und 2: In Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel betreffend

1. die Anspeisung der Wandhydranten
  2. das Öffnen der zweiflügeligen Fluchttüren in versperrem Zustand
- wird mitgeteilt, daß für diese Arbeiten derzeit keine Kreditmittel zur Verfügung stehen.

**Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, 8200 Gleisdorf**

Zu Punkt 1 (nicht ausreichende WC-Zellen für Lehrer) darf seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport darauf hingewiesen werden, daß gemäß einschlägigen Untersuchungen des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau für 25 Schüler 1 WC-Zelle vorgesehen ist, wobei bei Knaben-WC's ca. 50 % der Zellen durch Pißstände ersetzt werden können (hiebei deckt 1 Pißstand 2 WC-Zellen ab). Nach diesem Schlüssel wird bei sämtlichen Neubauten vorgegangen, ohne daß aus diesem Titel je Beschwerden vorgebracht wurden.

Da die Schüler die WC-Anlagen nur in den Pausen benützen können, Lehrer aber auch in "Fensterstunden", ist grundsätzlich nicht einzusehen, warum Lehrer über mehr WC-Einheiten verfügen sollten.

**Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe,  
7400 Oberwart**

Zu Punkte 1: Aufgrund des herrschenden Raummangels konnte dem Punkt 1 (Werkraum) nicht entsprochen werden.

**Höhere Technische Bundeslehranstalt, 7423 Pinkafeld**

Die Eigenschaft des Lufthammers - beim Einschalten sofort einmal zuzuschlagen - ist laut telefonischer Auskunft der Lieferfirma Schachermayer, Linz bei diesem Modell nicht behebbar.

Der Luftschmiedehammer, Modell KB 1, wurde am 22. September 1967 geliefert und ist seither ohne Unfall im Einsatz.

Von der Lieferfirma wurde empfohlen, unmittelbar nach Abschalten und vor Absinken des Bären einen Klotz zwischen Amboß und Bär einzulegen, um beim Wiedereinschalten dieses einmalige Zuschlagen zu verhindern.

Auf diese Vorsichtsmaßnahme wird durch Anbringen einer Tafel eigens hingewiesen.

Falls diese getroffenen Maßnahmen vom Arbeitsinspektorat nicht genehmigt wird, wird dieser Lufthammer außer Betrieb gesetzt.

#### Bundesyngnasium und Bundesrealgymnasium, 7000 Eisenstadt

Zu den Punkten 1, 2 und 3: Wegen Kreditmangel ist es auch in diesem Jahr nicht möglich, die aufgezeigten Mängel zu beheben. Im Angebot-Antrag 1989 werden von der ho. Abteilung XIII/1-Hochbau die hierfür erforderlichen Kreditmitteln neuerlich beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt werden.

#### Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehr, 3500 Krems

Unter Bezug auf das oa. Schreiben, betreffend Beanstandungen gemäß Bundesbediensteten-Schutzgesetz bei der Höheren Bundeslehranstalt für Fremdenverkehrsberufe Krems, Hauptanstalt Langenloiserstraße 22, wird mitgeteilt, daß die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit und Finanzierbarkeit durchgeführt werden.

Das Bundesministerium teilt zu den angeführten Beanstandungen folgendes mit:

Eine Gruppe von Beanstandungen erfordert Maßnahmen, deren Behebung allerdings einen hohen finanziellen Aufwand nach sich zieht. Dazu ist festzustellen, daß diese sicher nicht unmittelbar, sondern nur im Zuge eines längerfristigen Konzeptes beseitigt werden können. Zum Teil können die von den Arbeitsinspektoren verlangten Voraussetzungen sogar nur dann geschaffen werden, wenn neue Räumlichkeiten durch Um- bzw. Neubaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden bzw. dadurch entlastete Anstalten einer erst dann möglichen Funktionssanierung unterzogen werden können.

Bei den nicht behobenen Beanstandungen handelt es sich in den meisten Fällen um solche Maßnahmen. Im Hinblick auf die Sparsinnung der Bundesregierung werden solche Maßnahmen auch weiterhin einen längeren Zeitraum umfassen müssen.

Zu der oftmals auftretenden Beanstandung der Arbeitsinspektorate, daß "jedem Bediensteten ein zur Aufbewahrung seiner Kleidung ausreichender großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung gestellt werden sollte, muß seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport grundsätzlich folgendes festgestellt werden:

Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) werden angehalten, daß, falls für das "Nicht-Lehrerpersonal" keine Garderobespinde vorhanden sind, pro Schulwart und Reinigungspersonal Garderobespinde im Ausmaß von ca. 30/50/205 cm angeschafft werden sollten.

Für das Verwaltungspersonal und die Lehrerschaft sind Stangen-Garderoben oder Garderobenstände bundesweit üblich, da diese aus hygienischen Gründen zweckmäßig erscheinen und aus Platzgründen große, luftige und versperrbare Garderobenkästen meist nicht aufstellbar sind.

Darüber hinaus müssen gemäß BGBl. 164/1967, § 4 (2) Wasch- und Umkleieräume nur dann vorhanden sein "wenn die Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung und einen Wechsel der Bekleidung am Dienstort notwendig machen". Dies trifft für das Verwaltungspersonal und die Lehrerschaft nicht zu.

An dieser Stelle darf der Vollständigkeit halber wiederum auf den § 12 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes verwiesen werden, wonach diese Bestimmungen bei Dienststellen oder Teilen von Dienststellen nicht anzuwenden sind, soweit die Einhaltung eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen oder die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dauernd gefährden würde.

Auch darf auf die seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten immer wieder vertretene Auffassung verwiesen werden, der sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport anschließt, daß nach § 4 (1) der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung diese Bestimmungen auf jene Teile von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nicht anzuwenden sind, die zur Unterrichtserteilung bzw. zum Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

=====

**Ehemaliges Bundesministerium für  
Bauten und Technik  
Stubenring 1, 1010 Wien**

1. Die Bildschirmarbeitsplätze sollten nach Möglichkeit im rechten Winkel zur Fensterfront in einer Sehdistanz zum Menschen von 400 - 700 mm aufgestellt werden. Ist trotz dieser Aufstellung eine Spiegelung gegeben, so könnte ein Mikromashfilter verwendet werden.

2. Wenn von einer Vorlage regelmäßig abgelesen werden muß, so ist ein Beleghalter in gleicher Höhe und gleichem Sehabstand wie der Bildschirm empfehlenswert.

3. Eine Arbeitsplatzleuchte für das Ablesen von der Vorlage (nicht für den Bildschirm) sollte eine Indirektleuchtlampe mit einer Leuchtstärke von 300 bis 500 Lux (in Tischhöhe) sein. Die Deckenbeleuchtung sollte wenn möglich so gestaltet sein, daß sie keine Blendquellen am Bildschirm darstellen, sie sollten keine Flimmereffekte aufweisen und eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux nicht überschreiten.

4. Um zu verhindern, daß beim Sitzen der venöse Rückfluß in den Beinen nicht behindert und so Stauungen bzw. Krampfadern der Beine gefördert werden, könnten mittels Fußstützen diese Beschwerden verhindert werden.  
Es sei darauf hingewiesen, daß aus ergonomischer Sicht ein in Höhe und Tiefe verstellbarer Sessel als besonders günstig für den gesamten Halte- und Stützapparat angesehen werden kann.

5. Wenn Arbeiten am bzw. mit dem Bildschirm über zwei oder mehrstündige kontinuierliche Arbeitsperioden andauern, so ist es von arbeitsmedizinischer Sicht besonders empfehlenswert, nach jeweils 50 Minuten eine 10-minütige Kurzpause einzuschalten, um sowohl Augenbeschwerden als auch Verspannungen im Bereich der Halswirbelsäule und des Rückens zu vermeiden. Diese 10-minütigen Pausen haben sich nach arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen als sehr günstig bezüglich Erholung des Auges und des Halte- und Stützapparates erwiesen. Gleichzeitig wäre auch eine augenärztliche Untersuchung bei Aufnahme der Bildschirmarbeit und alle zwei Jahre wiederkehrend bei einem hierfür ausgebildeten und erfahrenen Facharzt (z.B.: Klinik für Arbeitsmedizin oder Universitätsklinik) zu empfehlen.

6. Die Lagerungen auf den Gängen, insbesondere im 1. Stock, leicht brennbare Lagerungen im 5. Stock (vor den Zimmern 120-125), sowie im 7. Stock (hier handelt es sich um Aktenmaterial, welches den Datenschutzbestimmungen unterliegt) wären zu entfernen.

7. Die WC-Anlagen wären, wo dies erforderlich ist (z.B. 7. Stock 67 a) zu sanieren. Es wäre zu beachten, daß gemäß dem Personalstand an weiblichen Bediensteten eine den Vorschriften entsprechende Anzahl von WC-Anlagen für Damen vorhanden sein sollte. Das Reinigen von Geschirr sollte nur an jenen Waschplätzen erfolgen, die entweder von den WC-Anlagen räumlich getrennt sind (Vorraum) oder in eigenen Waschräumen.

8. Bei der geplanten Dachbodenisolierung sollte der Bereich der Zimmer 56 - 69 im 7. Stock wegen der nordseitigen Lage vorrangig berücksichtigt werden.

**Österreichisches Patentamt  
Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien**

1. Die Aufstellung bzw. Lagerungen auf den Gängen und in den Stiegenhäusern, insbesondere die brennbaren Lagerungen, wären zu vermeiden.

2. Über die nunmehr größtenteils fertiggestellte Installation der elektrischen Anlage wäre durch einen befugten Fachmann (Fachfirma) ein Befund über den vorschriftsmäßigen Zustand (Sicherheitsgrad und einwandfreie Funktion der Schutzmaßnahmen) erstellen zu lassen und in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Für das automatische "Falt-Schiebetor" in der Garage wäre eine Abnahmeprüfung durch den TÜV oder einen Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes zu erwirken.

4. Die größtenteils in der Dienststelle für die 1. Löschhilfe bereitgehaltenen Handfeuerlöscher (6 kg-Pulverlöscher) wären unter der Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge in der Dienststelle auf geeignetere 10 kg-Naßlöscher auszutauschen.

5. In den Aufzugstriebwerksräumen wären die Gefahrenstellen (Seile, Zahnräder usw.) durch Schutzvorrichtungen zu verdecken oder verkleiden.

6. An einigen hölzernen Doppelleitern wären entsprechende Sicherungen gegen Auseinandergleiten anzubringen (z.B. Knotenkette).

7. Im Hausflur des Stiegenhauses der Stiege 3, in dem dzt. zwei Müllbehälter aufgestellt sind und demnächst noch ein weiterer hinzukommen soll, wäre folgendes zu berücksichtigen:

a) Durch die Aufstellung der Müllbehälter sollte die Durchgangsbreite der Baulichkeit in der gesamten Breite erhalten bleiben.

b) Es wäre sicherzustellen, daß die Ausgangstüre vom Stiegenhaus in den Hausflur und in der Folge die Ausgangstüre in die Wallnerstraße jederzeit von Verstellungen und diversen Lagerungen frei bleibt.

c) Bei der Aufstellung der Müllbehälter, welche mit Rädern ausgestattet sind, sollte beachtet werden, daß ein selbständiges oder unbeabsichtigtes Wegrollen nicht möglich ist. (Dies könnte z.B. durch Fußbodenvertiefungen hintangehalten werden).

8. Der zur Zeit noch mögliche Zustand, daß ein geöffneter Müllbehälterdeckel die Benützung der Ausgangstüre vom Stiegenhaus (Stiege 3) in den Hausflur in Richtung Wallnerstraße verhindern kann, sollte geändert werden.

9. Nichtentsprechende und irreführende Hinweisschilder, z.B. von Notausgängen, wären zu entfernen.

**Bundesbaudirektion Wien-Gebäudeaufsicht  
Maurichgasse 18-20, 1220 Wien**

Boilerraum 25:

Beim Aufgang zum Heizkanal wäre eine Anhaltestange anzubringen.

**Vermessungsamt Kitzbühel  
Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel**

Da durch das Lichtpausgerät eine unzumutbare Belästigung der

Bediensteten durch Ammoniakdämpfe verursacht wird, wäre das betreffende Gerät an eine mechanische Luftabsaugung anzuschließen.

**Gebäudeaufsicht Benedek-Kaserne  
2460 Bruckneudorf**

1. Für die in der Tischlerei vorhandene große Tischkreissäge sollte ein der Krümmung des Sägeblattes angepaßter Spaltkeil bereitgestellt werden. (Befestigungsmöglichkeit ist vorhanden). Ferner sollte an Stelle des an einer anderen Tischkreissäge vorhandenen zu starken Spaltkeiles mit zu großer Schutzhaube, die die Sicht auf die Schnittstelle nimmt, ein der Größe und Stärke des dort verwendeten Blattes angepaßter Spaltkeil mit entsprechender Haube zur Verfügung stehen.

2. Die Sägebandführung an der in der Tischlerei vorhandenen Bandsäge ist defekt, sodaß es nach Angabe eines Bediensteten zum Riß des Sägebandes und nachfolgendem Herausschleudern des Bandes gekommen ist.

Dieser gefährliche Zustand sollte ehestens durch Einbau einer neuen Bandführung beendet werden. Auch sollte die obere Umlenkscheibe beidseitig verdeckt werden.

**Wasserstraßendirektion, Strombauleitung  
Krems/Donau, Steinbruch Kienstock,  
3500 Krems/Donau**

Der für das Abstellen des Lastkraftwagens derzeit zur Verfügung stehende Holzschuppen ist bereits baufällig und einsturzgefährdet, sodaß die Bediensteten beim Betreten und beim Aufenthalt in diesem Gebäude konkret gefährdet sind. Eine bauliche Instandsetzung dieses Objektes ist technisch nicht mehr realisierbar. Da

weder für den Bagger noch für den Lastkraftwagen geeignete, den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende Abstellräume zur Verfügung stehen, sollte daher der bereits seit längerer Zeit geplante Bau der LKW- und Baggerabstellhalle realisiert werden. Die Durchführung von Reparaturarbeiten muß derzeit unter hoher körperlicher Belastung, d.h. während der kalten Jahreszeit im Freien, ausgeführt werden. Auf diesen Mangel wurde bereits mehrmals und zwar mit den Überprüfungsbefunden vom 5. Jänner 1981, 14. September 1981, 6. Dezember 1982, 2. Jänner 1984, 8. Jänner 1985, 30. Dezember 1985 und vom 19. Dezember 1986, hingewiesen. Durch die in der Zwischenzeit erfolgte wesentliche Verschlechterung des Gebäudezustandes erscheint eine weitere Benützung aus sicherheitstechnischer Sicht nicht mehr vertretbar. Es wird daher nochmals höflichst auf die Dringlichkeit der von h.a. empfohlenen Maßnahmen hingewiesen.

**Bundesbaudirektion, Gebäudeaufsicht Mautern,  
St. Pöltnerstraße 126, 3512 Mautern**

1. Die an den Armaturen der Autogenschweißanlage angeordneten Rückschlagsicherungen sollten in Abständen von 2 Jahren nachweislich von einem hierzu befugten Fachmann auf ihre Einsatzfähigkeit gemäß der ÖNORM M 7850 überprüft werden.

2. Der Schweiß Tisch sollte mit einer Tischabsaugung versehen werden, sodaß die beim Schweißen entstehenden Schweißrauche direkt an der Entstehungsstelle abgesaugt werden können.

**Kesselhaus der Raab-Kaserne-Mautern  
Bundesbaudirektion, Gebäudeverwaltung Mautern  
3512 Mautern**

1. Im Heizhaus soll im Bereich der Bedienungspodeste durchgehend eine 8 cm hohe Fußleiste angeordnet werden.

2. Das Notstromaggregat sollte zum Schutz gegen unbeabsichtigten Zugriff entsprechend umwehrt werden.

3. In der Schaltwarte der Trafostation sollten die spannungsführende Teile durch verschiebbare Schutzblenden vor gefährlicher Annäherung gesichert werden.

In der nachstehenden Dienststelle wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben:

Gebäudeaufsicht Allentsteig, Bauhof Lager Kaufholz,  
3804 Allentsteig

#### Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind zu den nachstehend angeführten Dienststellen entweder keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen.

Bundesministerium für Bauten und Technik, 1010 Wien  
Österreichisches Patentamt, 1010 Wien  
Bundesbaudirektion Wien-Gebäudeaufsicht, 1220 Wien  
Vermessungsamt Kitzbühel, 6370 Kitzbühel  
Gebäudeaufsicht Benedek-Kaserne, 2460 Bruckneudorf  
Wasserstraßendirektion, Strombauleitung Krems/Donau,  
Steinbruch, Kienstock, 3500 Krems/Donau  
Bundesbaudirektion, Gebäudeaufsicht Mautern,  
3512 Mautern  
Kesselhaus der Raab-Kaserne-Mautern, 3512 Mautern

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

=====

**Institut für Restaurierung  
Österreichische Nationalbibliothek  
Josefsplatz 1, 1015 Wien**

1. Arbeiten mit organischen Lösungsmitteln sollten bei regelmäßiger Verwendung nur unter einem Abzug durchgeführt werden.

Bei allen Tätigkeiten wären die MAK-Werte der jeweils verwendeten Chemikalien jederzeit so weit als möglich zu unterschreiten.

2. Alle Arbeitnehmer, die mehr als 4 Stunden/Woche bzw. mit jeweils 5 l/Woche von Toluol/Xylol und Per- und Trichloräthylen arbeiten, wären einer besonderen ärztlichen Untersuchung auf Xylol/Toluol und/oder Tri- und Perchloräthylen unterziehen zu lassen.

**Akademie der bildenden Künste  
Schillerplatz 3, 1010 Wien**

1. Die Räume (M3, M4 und M8) wären, da sie keine natürliche Belichtung aufweisen und nur über die oberhalb der Gangtüren befindlichen Oberlichter, d.h. unzureichend lüftbar eingerichtet sind, nicht als Arbeitsräume zu verwenden. Der Raum M8 ist außerdem in unmittelbarer Verbindung mit einem WC-Raum, was bei einem Arbeitsraum nicht zulässig wäre. Den betroffenen Bediensteten wären daher andere den gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitsräume entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen.

2. Die vom Arbeitsinspektorat dringend empfohlenen Maßnahmen in der Meisterschule für Restaurierung und Konservierung (Installation von geeigneten Arbeitsplatzabsaugungen) und im Institut für Werkserziehung wurden noch nicht realisiert.

**Institut für allgemeine Chemie  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

### Arbeitshygiene

1. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Stoffen nur unter Verwendung einer geeigneten Absaugvorrichtung (Digestorium) durchgeführt werden dürfen.

2. Obwohl der Abluftschacht des Institutes für organische Chemie abgemauert wurde, dringen zeitweise geruchsintensive Dämpfe (org. Chemie) durch den Abluftschacht. Da sich die Mündung der Abluftschächte in unmittelbarer Nähe und gleicher Höhe befinden wären geeignete Maßnahmen, wie z.B. Hochführen eines Schachtes bzw. Einbau einer Rückschlagsicherung durchzuführen.

**Institut für technische Elektrochemie  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

Die zeitweilig auftretende starke Geruchsbelästigung im Aufenthaltsraum wäre durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen (z.B. Abdichten des Abwasserschachtes).

**Institut für physikalische Chemie  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

Arbeitshygiene

1. Der untere Abzug des Digestoriums im Zimmer E 23 ist nach wie vor funktionslos. Dieser Abzug wäre instandzusetzen.

2. Im "Praktikum" wäre die Absaugleistung des Digestoriums entsprechend den Anforderungen zu dimensionieren.

**Institut für biochemische Technologie  
und Mikrobiologie  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien, etc.).

2. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren im 9. Stock für die neben den Labors situierten und nicht an die Lüftungsanlage angeschlossenen Räume).

3. Verkehrswege dürften keine Stolperstellen aufweisen und müßten gleitsichere Oberflächen oder gleitsichere Beläge haben.

4. Der Nachweis der ersten Erprobung bzw. der wiederkehrenden Untersuchung des Dampfkessels bzw. Dampfgefäßes durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissär, TÜV usw.) wäre zu erbringen (Autoklaven).

5. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (Zwischenstecker).

6. Riementriebe (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden (Inkubationskammern).

7. Die Überwachungsintervalle der Aufzüge (Personenaufzüge mindestens einmal jährlich, Lastenaufzüge ohne Personenbeförderung mindestens alle zwei Jahre, Kleinlastenaufzüge bis maximal 100 kg mindestens alle drei Jahre) wären einzuhalten. Transporte mit gefährlichen Stoffen wären mit dem Aufzug durchzuführen. Daher wären die Aufzüge je nach Erfordernis (auch sonntags) in Betrieb zu halten.

8. Die höchstzulässige Tragkraft von Winden und Flaschenzügen wäre durch Anschlag ersichtlich zu machen.

9. Radioaktive Stoffe bzw. deren Behälter müßten mit dem Strahlenwarnzeichen, dem Vermerk "Radioaktiv", der Art und Aktivität des Radionuklides samt dessen Ermittlungsdatum gekennzeichnet sein.

Radioaktive Stoffe wären in der Zeit, in der sie nicht verwendet werden, unter Verschluss zu halten und getrennt von sonstigen Stoffen aufzubewahren.

10. Behälter mit Chemikalien etc. dürften nicht in unmittelbarer Nähe zu Zentralheizungsradiatoren aufgestellt bzw. abgestellt werden.

11. Im Institut vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch fünfstrahlige zu ersetzen.

12. Den Bediensteten wäre zweckentsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen (Kälteschutzkleidung für Tiefkühlräume etc.).

13. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten (z.B. Chemikalienlager im Tiefkeller; das Offenhalten mittels Keilen u.dgl. wäre zu unterlassen).

14. Bei jedem Erste Hilfematerial wäre eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bereitzuhalten. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

**Technische Universität Wien  
Karlsplatz 13, 1040 Wien**

#### Universitätsdirektion

1. Die Nachweise der erfolgten Überprüfungen überwachungspflichtiger Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel wären im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten (Lüftungen, Gas, etc.).

2. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit leicht erreichbar und benützbar erhalten werden.

#### EDV-Zentrum

3. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

4. In der Dienststelle wäre ein Waschplatz mit fließendem Warmwasser einzurichten.

Den Bediensteten wäre eine Essenwärmemöglichkeit und eine entsprechende Anzahl Tische und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

#### Interuniversitäres EDV-Zentrum

5. Im EDV-Maschinenraum wären Handfeuerlöscher mit CO<sub>2</sub>-Füllung bereitzuhalten. Handfeuerlöscher müßten jederzeit leicht erreichbar sein und dürften durch Lagerungen u.dgl. nicht verstellt werden.

6. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Dienststelle in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

7. Das in der Dienststelle bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen. Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Dienstzeit stets erreichbar sein. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

#### Institut für Geometrie

8. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (innenliegende Zeichensäle). Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich, nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen.

9. Ausgänge müßten, solange sich Bedienstete in den Räumen aufhalten, jederzeit benützlich sein. Bei zweiflügeligen Türen müßte sich auch der Stehflügel leicht öffnen lassen; bei Türen auf Hauptfluchtwegen müßte dies mit einem Griff möglich sein. Kantenschubriegel im Stehflügel wären unzulässig (Zeichensäle, etc.).

10. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Dienststelle in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

11. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

12. Für die Dienststelle wäre für die Bediensteten mindestens ein, den Studenten nicht zugängliches WC einzurichten.

#### Institut für mathematische Analysis

13. Die Gangverbindungstüren wären als Notausgänge entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzurichten.

14. Bei Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen, wären geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Absaugung, geschlossene Systeme, Kapselung u.dgl.) zu treffen, die gewährleisten, daß die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlautbarten Werte der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) möglichst weit unterschritten werden.

15. In der Dienststelle wäre für die Bediensteten mindestens ein, den Studenten nicht zugängliches WC einzurichten.

#### Institut für Algebra

16. Handfeuerlöcher müßten jederzeit leicht erreichbar sein und dürften durch Lagerungen u.dgl. nicht verstellt werden. Die Handfeuerlöcher müßten für die Brandbekämpfung in elektrischen Einrichtungen geeignet sein. Ein dementsprechender Vermerk müßte auf dem Handfeuerlöcher vorhanden sein.

17. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Dienststelle in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

18. Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen wäre den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

#### Institut für allgemeine Physik

19. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (innenliegende Seminarräume).

Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich, nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen.

20. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren). Das Zuluftgitter wäre so einzurichten, daß das Öffnen vorhandener Fensterflügel nicht behindert wird.

21. Folgende Türen wären als Notausgänge entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzurichten: Türen aus Seminarräumen, sofern sie versperrt sind.

22. Aufstiege wären entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung herzustellen (Großlabor).

Teile von Betriebseinrichtungen, sowie sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen (z.B. Lager, Schmiereinrichtungen, Schaltvorrichtungen, Beschickungs- und Zuführeinrichtungen) müßten leicht und gefahrlos zugänglich sein.

23. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme, schwer entflammbare Kleidung u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

In elektrischen Betriebsräumen wären mindestens ein Paar geprüfte Isolierhandschuhe sowie die erforderlichen Hilfsgeräte zur Bergung Verunfallter bereitzuhalten.

24. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

25. Bei der Errichtung und Prüfung von Kranen wären die einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten.

Krane wären vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen einer Abnahmeprüfung durch einen befugten Sachverständigen zu unterziehen.

Krane wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen.

26. Es wäre ein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen, der die nach der Strahlenschutzverordnung erforderliche Ausbildung nachweisen kann. Die Änderung des Strahlenschutzbeauftragten wäre der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

27. Von beruflich strahlenexponierten Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) müßte die gesundheitliche Eignung durch einen ermächtigten Arzt nachgewiesen werden.

Beruflich strahlenexponierte Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) wären jährlich wiederkehrend durch einen ermächtigten Arzt nachweislich untersuchen zu lassen.

28. Beruflich strahlenexponierte Personen müßten während der Tätigkeit im Strahlenbereich ein Dosimeter am Rumpf tragen.

29. Der Strahlenschutzbeauftragte wäre verpflichtet, beruflich strahlenexponierte Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr zu belehren. Über diese Belehrungen wären Aufzeichnungen zu führen.

30. Radioaktive Stoffe bzw. deren Behälter müßten mit dem Strahlenwarnzeichen, dem Vermerk "Radioaktiv", der Art und Aktivität des Radionuklides samt dessen Ermittlungsdatum gekennzeichnet sein.

Über die Aufbewahrung radioaktiver Stoffe wären geeignete Aufzeichnungen zu führen.

31. Umschlossene radioaktive Stoffe wären wiederkehrend auf Dichtheit der Hülle zu prüfen.

32. An den Geräten, die mit Laser betrieben werden, wären die Laserklassen sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise, anzugeben. Sofern der Laser innerhalb des Gerätes eine geschlossene Einheit bildet, müßte die Laserklasse zumindest auf dieser Einheit vermerkt sein.

Lasergeräte müßten so verwendet werden, daß gesundheitsschädliche Laserstrahlen Bedienstete nicht gefährden. Sofern es die Verwendung des Lasergerätes erlaubt, wären die Geräte fest zu montieren, sodaß eine gefährliche Annäherung an den Laserstrahl nicht erfolgen kann bzw. ein Hineinsehen in den Laserstrahl nicht möglich oder zumindest erschwert ist.

Das Excimerlabor müßte als Strahlenanwendungsraum gekennzeichnet und mit einer Warnsignalanlage gesichert sein. Entsprechende Richtlinien für die Handhabung der Lasereinrichtungen müßten vorhanden sein.

33. Laserschutzbrillen müßten für den jeweiligen Zweck geeignet, entsprechend gekennzeichnet sein und nach Ablauf der zulässigen Verwendungsdauer ausgeschieden werden.

Im Labor wäre mindestens eine Löschbrause einzurichten. Die Wasserzufuhr darf beim Loslassen der Auslöseeinrichtung nicht selbsttätig unterbrochen werden.

34. Bei den Gasflaschen im Labor wäre mindestens eine Löschedecke und ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

35. Das im Betrieb bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Für die Erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

1 Die Ausbildung zur ersten Hilfeleistung müßte mindestens acht  
2 Doppelstunden (nach den Richtlinien des Österreichischen Roten  
3 Kreuzes) umfassen und ist längstens nach 10 Jahren zu wieder-  
4 holen.

5 36. Im Institut wäre für die Bediensteten mindestens eine,  
6 den Studenten nicht zugängliche Abortanlage einzurichten.

#### Institut für allgemeine Mechanik

37. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

#### Institut für Maschinendynamik

38. Gemäß der Bauartzulassung müßte die Meldung nach dem  
1 Strahlenschutzgesetz beim Magistratischen Bezirksamt, bei der  
2 Feuerwehr (insbesondere bei Ionisationsrauchgasmeldern) und beim  
3 örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat erfolgen.

### Institut für Wasserkraftmaschinen

39. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren).

40. Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

41. Der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressorwindkessels durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen.

42. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme, schwer entflammbare Kleidung u.dgl. zur Verfügung zu stellen.

43. Riementriebe (z.B. Keilriementriebe, Flachriementriebe) wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden (Fräsmaschine).

44. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen nachweislich auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

45. Krane wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen.

46. Mauerdurchbrüche, Leitungsdurchführungen u.dgl. in brandabschnittsbildenden Wänden wären brandbeständig zu verschließen. Der Lüftungsschacht (Hörsaal III SA.) wäre versperrt zu halten. Brennbare Flüssigkeiten wären zu reduzieren oder in einem brand-sicheren Schrank zu lagern.

47. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

48. Für je 5 Bedienstete, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, wäre mindestens ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

#### Institut für Fertigungstechnik

49. Der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressorwindkessels durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen. Eventuelle Befeuchter wären regelmäßig nachweislich zu reinigen bzw. keimfrei zu halten.

50. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (Dunkelkammer).

51. Krane wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen befugten Fachkundigen überprüfen zu lassen.

52. An den Geräten, die mit Laser betrieben werden, wären die Laserklassen sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise, anzugeben. Sofern der Laser innerhalb des Gerätes eine geschlossene Einheit bildet, müßte die Laserklasse zumindest auf dieser Einheit vermerkt sein.

Lasergeräte müßten so verwendet werden, daß gesundheitsschädliche Laserstrahlen Bedienstete nicht gefährden. Sofern es die Verwendung des Lasergerätes erlaubt, wären die Geräte fest zu montieren, sodaß eine gefährliche Annäherung an den Laserstrahl nicht

erfolgen kann bzw. ein Hineinsehen in den Laserstrahl nicht möglich oder zumindest erschwert ist.

#### Institut für Mechanik

53. Verkehrswege müßten so angelegt und beschaffen sein, daß der in der Betriebsanlage übliche Verkehr sicher erfolgen kann.

Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel usw. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

#### **Technische Universität, Institut für Chemische Technologie organischer Stoffe Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft ist unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren; Aufenthaltsraum, Werkstätten, Keller etc.).

2. Folgende Türen wären als Notausgänge entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzurichten: Werkstätte, 1. Keller, Installationsgang.

3. Der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressorwindkessels durch einen befugten Sachverständigen (z.B. Dampfkesselkommissär, TÜV, durch Attest des Herstellers) wäre zu erbringen (Adsorptionstrockner).

4. Der höchstzulässige Betriebsdruck wäre am Manometer durch eine rote Höchstdruckmarke zu kennzeichnen (Autoklav, Kompressor etc.).

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen wären entsprechend den Vorschriften über die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betrieben herzustellen und zu erhalten.

6. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen (Stickoxydul, Azetylen, etc.).

7. Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhalts und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein (Sondermüllsammelbehälter etc.).

8. Säuren und Laugen wären in getrennten Auffangwannen zu lagern (Sondermüllsammelbehälter etc.).

9. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

10. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.

Einsatzübungen mit den Feuerlöschgeräten wären mindestens einmal jährlich durchzuführen; über die Einsatzübungen wären Aufzeichnungen zu führen.

11. Bei jedem Erste Hilfematerial wäre eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bereitzuhalten.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

12. Die Garderobekästen dürften nicht in Räumen aufgestellt werden, deren Zweckverwendung eine Verschmutzung der Kleidungsstücke nach sich zieht oder in welchen durch die Betriebsabläufe das ungestörte Umkleiden erschwert oder verhindert wird.

13. Die Anlagen einschließlich aller Einrichtungen und Mittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

So wären die Trockenbretter für Laborgläser zu erneuern. Die Stellagen für Chemikalien müßten rostfrei gehalten werden. Von Rost zerfressene Chemikalienstellagen müßten unverzüglich geräumt und entfernt werden. In den Chemikalienlagern müßten Neutralisationsmittel bereitgehalten werden.

**Technische Universität Wien, Institut für  
Chem.Techn.anorg.Stoffe  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

1. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen (Verbindungsgang bei 111). Ebenso wäre der Quecksilberschutt von den Gängen zu entfernen.

2. Der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressorwindkessels durch einen befugten Sachverständigen wäre zu erbringen.

3. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (fehlende Erdung, Steckdosen, Stecker bei Zahnradprüfstand, fehlende Erdung, unzulässige Kabelverbindung bei der Nebelkammer; Zugentlastung eines Steckers, geflickte Leitung).

4. Für Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen wären den Bediensteten persönliche Schutzausrüstungen, wie z.B. Isolierhandschuhe, Gesichtsschutzschirme, schwer entflammbare Kleidung zur Verfügung zu stellen.

Der Zutritt Unbefugter zu elektrischen Betriebsräumen wäre in geeigneter Weise zu verhindern.

Im elektrischen Betriebsraum wäre ein für Elektrobrände geeigneter Handfeuerlöscher (z.B. Kohlendioxidlöscher) mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten.

5. Die freilaufenden Schleif- bzw. Polierspindeln wären gegen gefahrbringende Berührung zu verkleiden.

Der bei Schleif- oder Polierarbeiten entstehende Staub wäre direkt an der Entstehungsstelle belästigungsfrei abzusaugen.

6. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern (z.B. Kette oder Schelle).

7. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen nachweislich auf die ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen.

8. Bei der Errichtung und Prüfung von Winden und Flaschenzügen wären die einschlägigen ÖNORMEN einzuhalten.

9. Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhalts und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein (Sondermüllsammelbehälter etc.).

10. Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.

Absauganlagen wären mindestens einmal jährlich durch einen berechtigten Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich überprüfen zu lassen.

Gifte wären in eigenen Schränken verschlossen aufzubewahren.

11. Von beruflich strahlenexponierten Personen (auch Strahlenschutzbeauftragter) müßte die gesundheitliche Eignung durch einen ermächtigten Arzt nachgewiesen werden.

Beruflich strahlenexponierte Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) wären jährlich wiederkehrend durch einen ermächtigten Arzt nachweislich untersuchen zu lassen.

12. Der Strahlenschutzbeauftragte wäre verpflichtet, beruflich strahlenexponierte Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr zu belehren. Über diese Belehrungen wären Aufzeichnungen zu führen.

13. Im Hg II wären die Abluftleitungen zu reinigen, das Rauchverbot zu beachten und Wasser in die Wanne mit dem Quecksilbergefäß zu füllen.

14. Das Lager unter der Stiege im Erdgeschoß wäre für brennbare Flüssigkeiten ungeeignet.

15. Die Bedienstetenunterweisungen wären nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder nach Ereignissen, welche beinahe zu Unfällen geführt hätten, durchzuführen.

16. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen.

17. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.

18. Das im Betrieb bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

19. Die verschmutzten Räume der Betriebsanlage wären zu reinigen bzw. frisch zu tünchen.

**Technische Universität Wien  
Getreidemarkt 9, 1060 Wien**

Institut für analytische Chemie

1. Die mechanische Be- und Entlüftungsanlage wäre von einem Fachkundigen nachweislich mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen.

Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Dienststelle zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

2. Notausgänge und Notausstiege müßten jederzeit ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht offenbar sein (Zimmer 119A).

3. Es wäre der Nachweis der ersten Erprobung des Dampfkessels bzw. Dampfgefäßes durch einen befugten Sachverständigen zu erbringen (Autoklaven Zimmer 319, etc.).

4. Gasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern (Zimmer 511).

5. Für den Betrieb der Strahleinrichtung wäre bei der zuständigen Behörde um Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz anzusuchen. Dem Ansuchen wäre ein Strahlenschutzgutachten anzuschließen (Ionensonden).

Beruflich strahlenexponierte Personen müßten während der Tätigkeit im Strahlenbereich ein Dosimeter am Rumpf tragen.

Strahlenanwendungsräume müßten durch das Strahlenwarnzeichen und mit dem Vermerk "Vorsicht Strahlung" gekennzeichnet sein.

6. Gasflaschen mit gesundheitsschädlichen Füllmitteln (Frigen) dürften auf Verkehrswegen nicht aufgestellt werden.

7. Fahrbare Schiebeleitern und schienengeführte Leitern (Rolleiteranlagen) wären mindestens einmal jährlich nachweislich durch einen Fachkundigen zu überprüfen.

8. Vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch Fünfstrahlige zu ersetzen.

9. Die brandhemmenden Türen wären möglichst rauchdicht und selbst ins Schloß fallend herzustellen und zu erhalten.

10. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Das in der Dienststelle bereitzuhaltende Erste Hilfematerial müßte der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

Für die erste Hilfeleistung müßte eine entsprechende Anzahl von nachweislich ausgebildeten Personen während der Betriebszeit stets erreichbar sein (10 % der Bedienstetenzahl).

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Die Ausbildung zur ersten Hilfeleistung müßte mindestens acht Doppelstunden (nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes) umfassen und wäre längstens nach 10 Jahren zu wiederholen.

Im Erste Hilfematerial wäre auch ein Augenspülglas oder eine Augendusche bereitzuhalten.

11. Die Dienststelle einschließlich aller Dienststelleneinrichtungen und Dienstmittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem Zustand zu erhalten (Labortische, etc.)

#### Institut für anorganische Chemie

12. Nicht natürlich belichtete Arbeitsräume, Verkehrswege und Fluchtwege sowie deren Ausgänge wären mit einer Notbeleuchtung, die eine sichere Orientierung und ein gefahrloses Verlassen ermöglicht, auszustatten (Keller, Tiefkeller).

Die Notbeleuchtung wäre mindestens einmal monatlich, nachweislich auf deren einwandfreie Funktion zu überprüfen.

13. Für die Zufuhr ausreichender Frischluft und die Abfuhr verbrauchter Luft wäre unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen (z.B. Kippflügel, die von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein müssen, Einbau von elektrischen Ventilatoren - Glasbläserwerkstätte).

14. Folgende Türen wären als Notausgänge entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung einzurichten:

Die Errichtung von Zugängen zu den noch zu bauenden Fluchtbalkonen, wird in Anbetracht der gelagerten Mengen an brennbaren Flüssigkeiten in den Laborräumen dringendst empfohlen.

15. Notausgänge, Notausstiege sowie erforderlichenfalls Fluchtwege wären ÖNORM-gemäß zu kennzeichnen (Werkstätte K04).

16. Die Vornahme von Lagerungen auf Verkehrs- und Fluchtwegen zu Notausgängen und Notausstiegen wäre unzulässig.

17. Die frei verlegten Gasleitungen für Erdgas wären normgemäß zu kennzeichnen.

18. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen wären entsprechend den Vorschriften herzustellen (Destillationsanlagen etc.). Der Explosionsbereich wäre zu kennzeichnen.

19. Kältemaschinen mit mehr als 1,5 kg Kältemittel im Kühlkreislauf wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Prüfbücher wären in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

20. Kreissägen wären mit einem Spaltkeil und Schutzhaube auszustatten (Werkstätte K04).

21. An Arbeitsplätzen dürfte höchstens der Tagesbedarf an gesundheitsgefährdenden und brennbaren Arbeitsstoffen vorrätig gehalten werden.

22. Abfälle und Rückstände von gesundheitsgefährdenden und brennbaren Arbeitsstoffen sowie mit solchen Stoffen verunreinigte Materialien (z.B. Putzlappen) sind gesichert zu verwahren und gegebenenfalls zu entsorgen.

Zum Entnehmen von gesundheitsgefährdenden Flüssigkeiten aus Behältern wären geeignete Einrichtungen (z.B. Sicherheitsheber) und zur Verfügung zu stellen.

23. Es wäre Sorge zu tragen, daß Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stoffe entstehen, nur unter Verwendung der Absaugung durchgeführt werden.

Absauganlagen wären mindestens einmal jährlich durch einen berechtigten Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich überprüfen zu lassen.

24. In den Säure- und Laugenlagern wären Neutralisationschemikalien in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Aufstellung der Säure- und Laugenbehälter müßte derart erfolgen, daß ein jederzeit benützbarer Verkehrsweg freigehalten werden kann. Insbesondere durch Chemikalien beschädigte Stellagen wären zu entfernen und zu erneuern.

25. Gemäß der Bauartzulassung wäre die Meldung nach dem Strahlenschutzgesetz beim Magistratischen Bezirksamt, bei der Feuerwehr (insbesondere bei Ionisationsrauchgasmeldern) und beim Arbeitsinspektorat zu machen.

26. Die Lagerung von Gasflaschen mit gesundheitsschädlichem Inhalt wäre in Räumen unter dem Straßenniveau unzulässig. Insbesondere wäre die Chlorgasflasche aus dem Vorbereitungsraum im 2. Keller zu entfernen.

27. Über die Sammlung und Ablieferung von Sonderabfällen (insbesondere brennbarer oder gesundheitsschädigender Art) wären hinsichtlich Art und Menge Aufzeichnungen zu führen.

28. In den Lagerräumen im Keller müßten jeweils ausreichend bemessene und stets betriebsbereite Notduschen vorhanden sein.

29. In der Betriebsanlage vorhandene vierstrahlige Rollsessel wären zur Vermeidung von Unfallgefahren durch Fünfstrahlige zu ersetzen.

30. Im Labor wäre mindestens eine Löschdecke bereitzuhalten.

Beläge und Verkleidungen von Fußböden, Wänden und Decken (ausgenommen Tapeten), sowie Dekorationen aller Art müßten mindestens schwer brennbar sein. Ein Nachweis hierüber wäre in der Dienststelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Ebenso sollte eine elektrostatische Aufladung vermieden werden.

31. Brennbare Abfälle wären bis zum Abtransport aus der Betriebsanlage in unbrennbaren Behältern mit ebensolchem Deckel zu verwahren.

32. Das Rauchverbot wäre durch Anschläge ersichtlich zu machen.

33. Eine ausreichende Anzahl von Dienstnehmern wäre in der Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen. Hierüber wären Aufzeichnungen zu führen.

34. In jeder Dienststelle müßte Erste Hilfe geleistet werden können. Geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig, in einem staubdicht schließenden und entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Bei jedem Erste Hilfematerial wäre eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bereitzuhalten.

Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

Im ersten Hilfematerial wäre auch eine Augendusche bereitzuhalten. Augenspülflaschen dürften nur als Notbehelf verwendet werden.

35. Jedem Bediensteten wären zur Trennung von Straßen- und verschmutzter Dienstkleidung mindestens 2 Garderobekästen bzw. Kastenabteile zur Verfügung zu stellen.

36. Die Dienststelle einschließlich aller Dienststelleneinrichtungen und Dienststellenmittel sowie aller Schutzbehelfe wären jederzeit in gutem und sicherem Zustand zu erhalten.

Institut für organische Chemie

37. Verkehrswege dürften keine Stolperstellen aufweisen und müßten gleitsichere Oberflächen oder gleitsichere Beläge haben (Zimmer 302).

38. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen.

39. Sauerstoffflaschen und deren Armaturen (z.B. Ventil, Druckregelung) wären fettfrei zu halten. Gasflaschen müßten mit dem gültigen Prüfdatum versehen sein.

40. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen (z.B. Zimmer 229 kein Fehlerstromschutzschalter, Zimmer 227 beschädigte Lampe, Zimmer 209 Erdung, Kugelrohdestillationsofen, Gebläsemotor ohne Schutzleiter).

41. Behälter für Säuren und Laugen wären standsicher zu verankern (z.B. Verankerung im Boden, an tragendem Mauerwerk oder gegenseitige Abstützung der Regalelemente - innerhalb der Abzüge).

42. Die Regalkonstruktion wäre standischer zu verankern (z.B. Verankerung im Boden, an tragendem Mauerwerk oder gegenseitige Abstützung der Regalelemente - innerhalb der Abzüge).

43. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe ausgesetzt sind, wären geeignete Atemschutzbehelfe (Masken, Atemschutzgeräte u.dgl.) zur Verfügung zu stellen (Zimmer 213).

44. In dem Labor wären mindestens eine Löschdecke und ein Asbesthandschuth bei den Gasflaschen bereitzuhalten.

45. Auf Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden (Butangasflaschen etc.).

46. Die Rückschlagpatronen der autogenen Schweißanlage wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen nachweislich auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen (Werkstätte).

47. Giftstoffe wären in einem Stahlschrank aufzubewahren.

48. Über die Aufbewahrung radioaktiver Stoffe wären geeignete Aufzeichnungen zu führen.

49. Die Öllagerungen dürften nur in einer öldichten, ausreichend großen Wanne erfolgen.

#### Institut für technische Elektrochemie

50. Beschädigte Labortische bzw. solche, die nicht den Richtlinien für chemische Laboratorien entsprechen, wären instandzusetzen bzw. zu erneuern.

51. Die Niederdruckgasanlage wäre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen.

Behälter mit gesundheitsschädlichen und brandgefährlichen Stoffen müßten hinsichtlich des Inhalts und der von dem Stoff ausgehenden Gefahr deutlich gekennzeichnet sein.

#### Institut für Lebensmittelchemie

52. Das Gaszwischenlager wäre aufzulassen.

#### Institut für Mineralogie

53. Von beruflich strahlenexponierten Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) müßte die gesundheitliche Eignung durch einen ermächtigten Arzt nachgewiesen werden.

Beruflich strahlenexponierte Personen (auch Strahlenschutzbeauftragte) wären jährlich wiederkehrend durch einen ermächtigten Arzt nachweislich untersuchen zu lassen.

54. Der Strahlenschutzbeauftragte wäre verpflichtet, beruflich strahlenexponierte Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr zu belehren. Über diese Belehrungen wären Aufzeichnungen zu führen.

55. Die Namen der ausgebildeten Ersthelfer wären bei den Verbandsbehältern ersichtlich zu machen.

#### Institut für angewandte Botanik

56. Stiegen mit mehr als 4 Stufen müßten mindestens auf einer Seite einen Handlauf besitzen.

57. Handfeuerlöscher dürften nicht über der Gasheizung montiert werden.

58. Bediensteten, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefährdung der Hände oder Füße ausgesetzt sind, wären geeignete Handschuhe und Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

59. Der Lagerraum für Methanol und Aceton müßte den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

60. Für den Aufenthalt während der Pausen wären den Bediensteten ein lüftbarer Aufenthaltsraum mit einer entsprechenden Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie eine Essenwärmemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

**Institut für Technologie und  
Warenwirtschaftslehre der  
Wirtschaftsuniversität  
Augasse 2-6, 1090 Wien**

1. Der Abzug im Assistentenlabor über dem Arbeitstisch wäre in seiner Wirkung zu verstärken.

2. Der Abzug im obgenannten Labor über dem Muffelofen wäre so zu gestalten, daß beim Veraschen kein Rauch in den Raum gelangt.

3. Alle Arbeiten, die das Hantieren von Schadstoffen unter einem Abzug erfordern, wären nur zu Zeiten durchzuführen, an denen der Abzug in Betrieb ist.

**Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik  
Hohe Warte 38-40, 1190 Wien**

1. Die Rampe zum Max Martules Haus (für Papiertransportarbeiten) wäre so auszuführen, daß sie keine größere Neigung als 1 : 10 aufweist.

2. Die Lagerungen auf Verkehrswegen, Gängen und Fluchtwegen wären unzulässig und sollten daher entfernt werden.

Lagerungen auf Fluchtwegen, Stiegen und Gängen dürften auch vorübergehend nicht vorgenommen werden.

3. Die Lagerungen in der Lüftungszentrale des Radarturmes wären zu entfernen.

4. Der Ballonfüllplatz wäre von sämtlichen Lagerungen zu räumen. Die beim Füllplatz notwendigen brennbaren Lagerungen

wären in geeigneten, möglichst brandhemmend ausgeführten, zumindest jedoch unbrennbaren, Behältnissen mit ebensolchen Türen oder Deckeln aufzubewahren.

5. Brennbare Abfälle, leicht brennbare Verpackungsmaterialien und brennbares Lagergut wären nach Möglichkeit in brandbeständigen Räumen, welche mit brandhemmenden Türen abgeschlossen sind, zu verwahren.

6. Die Hauptabsperrvorrichtung der Niederdruckgasanlage und der Weg zu diesen wären deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Beim Haupthahn wäre ein passender Schlüssel bereitzuhalten.

7. Der Nachweis der ersten Erprobung des Kompressor-Windkessels durch einen befugten Sachverständigen (Dampfkesselkommissar, TÜV usw.) wäre zu erbringen.

8. Diverse Mängel der elektrischen Anlage wären durch einen befugten Fachkundigen im Sinne der ÖVE-Vorschriften beheben zu lassen.

9. Steckdosen ohne Schutzkontakte wären durch solche mit Schutzkontakt und angeschlossener Schutzerde ersetzen zu lassen.

10. Sämtliche Betriebsmittel wären in den Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung miteinzubeziehen.

11. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gesamten Dienststelle - insbesondere über die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor indirektem Berühren wäre ein Befund eines befugten Fachkundigen erstellen zu lassen. Dieser Befund wäre zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Dienststelle bereitzuhalten.

12. Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn-, Speichen- und Schwungräder sowie Riemenantriebe wären gegen gefährliches Berühren allseitig zu verkleiden (z.B. Maschinen in den Räumen S 58, S 51).

13. Bei den autogenen Schweiß- bzw. Schneidanlagen wäre ein fettfreier Asbesthandschuh bereitzuhalten.

14. Die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen wären bei jedem Schweißplatz anzuschlagen.

15. Die Einlaufstellen von Zylindern, Walzen u.dgl. an Druckmaschinen wären so zu sichern, daß Finger nicht eingezogen werden können; Farbwerke wären so zu sichern, daß sie keine Gefährdung hervorrufen können.

16. Die Hebeeinrichtungen der Handhubwagen wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen zu überprüfen.

17. Doppelleitern wären gegen Auseinandergleiten zu sichern (Spannketten u.dgl.).

18. Alle Druckgasflaschen wären, gleichgültig ob gefüllt oder leer, gegen Umfallen zu sichern.

19. Bürodrehstühle mit Rollen und vierstrahligem Fußgestell wären gegen kippsichere, den ergonomischen Erkenntnissen entsprechende, Sessel mit fünfstrahligem Gestell auszutauschen.

20. Bediensteten, die durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung des Gehörs durch starken Lärm (über 85 dB bis 100 dB) ausgesetzt sind, wäre ein geeigneter Gehörschutz (Gehörschutzwatte, Dehnschaumstöpsel oder leichte Kapselgehörschützer) zur Verfügung zu stellen (Ballonfüllstation, Notstromaggregat).

21. Die Ballonfüllstation wäre so einzurichten, daß ein Absperrventil auch bei der Ballonfüllstelle im vorderen Teil des Flaschenbunkers installiert ist, um den Füllvorgang auch unmittelbar beim Ballon unterbrechen bzw. beenden zu können.

22. In allen Gebäuden der Dienststelle wären die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge deutlich zu beschildern.

23. Handfeuerlöcher wären mindestens alle zwei Jahre nachweislich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

24. In allen Archiv- und Lagerräumen, den Labors, den Räumen der Tischlerei und der Druckerei wäre das Rauchverbot durch Anschläge ersichtlich zu machen.

25. Sämtliche Brandschutztüren und Rauchabschlüsse wären selbst ins Schloß fallend einzurichten, gegebenenfalls mit Schließfolgereglern auszurüsten und sollten weder durch Keile noch durch Türfeststeller offengehalten werden.

26. Blitzschutzanlagen wären mindestens alle drei Jahre, Blitzschutzanlagen für Gebäude und Betriebseinrichtungen, in denen explosionsgefährliche Arbeitsstoffe gelagert oder verwendet werden, mindestens einmal jährlich, durch einen befugten Fachmann nachweislich überprüfen zu lassen.

27. Für die Bediensteten wären die im § 3 der Allgemeinen Bundesbediensteten-Schutzverordnung angeführten Vorschriften an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

28. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe wäre unter den Brennern je eine öldichte Tropftasse aufzustellen.

29. Die Dunkelkammern wären mechanisch be- und entlüftbar einzurichten bzw. wären vorhandene Lüftungsanlagen wieder in standzusetzen.

30. Gasschläuche wären gegen Abgleiten von den Anschlüssen und den Gasverbrauchseinrichtungen mittels Schlauchbindern zu sichern.

31. Zum Anschluß von Gasverbrauchseinrichtungen wären nur den technischen Richtlinien entsprechende Schläuche zu verwenden.

32. Schleifkörper wären nur auf geeigneten, der verbindlich erklärten ÖNORM entsprechenden Vorrichtungen und nicht ohne Schutzeinrichtungen und Werkstückauflagen, in eine Drehbank eingespannt, zu verwenden.

33. Beim Laser wäre eine geeignete Schutzbrille bereitzuhalten.

**Restaurierwerkstätte des  
Museums für Moderne Kunst  
Porzellangasse 33a, 1090 Wien**

Es wird empfohlen, daß größere Behälter von Säuren und Laugen voneinander getrennt in dementsprechenden Auffangwannen aufgestellt werden, die den Inhalt des jeweils größten Behälters bei eventuellem Bruch auffangen können.  
Für die Entsorgung der gebrauchten Lösungsmittelflüssigkeiten wären entsprechende Behälter zur Verfügung zu stellen.

**Leopold Figl Observatorium Mitterschöpf  
Türkenschanzstraße 17, 1180 Wien**

1. Beim Aufstieg wäre ein Handlauf zu montieren.

2. Im elektrischen Betriebsraum (Untergeschoß) ist ein Hinweis über die Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität auszuhängen.

3. Die Aufzugsfördereinrichtung für Geräte ist nach den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung zu betreiben. Für die Inbetriebnahme der umgebauten Anlage wäre ein Abnahmebefund eines hiezu befugten Organes vorzulegen.

4. Der Transport von Behältern mit flüssigem Stickstoff darf nicht in Personenkraftwagen vorgenommen werden. Das Hantieren mit Flüssigstickstoff sollte nur in gut durchlüfteten Räumen vorgenommen werden.

5. Es wird empfohlen, in Abwesenheit des technischen Leiters Beobachtungsarbeiten einschließlich Wartungs- und Servicearbeiten nur unter fachkundiger Aufsicht durchführen zu lassen.

Hochschule für künstl. und  
ind. Gestaltung  
Sonnensteinstraße, 4020 Linz

Es wird empfohlen, die Tischlerei in Räumlichkeiten unterzubringen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Institut für Fertigungstechnik  
Kopernikusgasse 24, 8010 Graz

1. Der Arbeitsraum im Keller, bezeichnet als Feinmeßraum und Feinmeßlabor, entspricht hinsichtlich natürlicher Belichtung, Belüftung und Raumhöhe von nur 2,30 m nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Auf Grund der großen

Personenzahlen, die sich in diesen Räumen zu Übungszwecken aufhalten, kommt es zu einer erheblichen Belastung für die mit der Aufsicht betreuten Bediensteten. Eine Abhilfe könnte vorerst durch den Einbau einer technisch einwandfreien Lüftungsanlage geschaffen werden.

2. Das Heizregister der derzeit vorhandenen Lüftungsanlage entspricht auf Grund der offenen Heizspiralen nicht den ÖVE-Bestimmungen. Es wird empfohlen, die Anlage zu erneuern.

3. Bezüglich der Verlegung der Aufenthaltsmöglichkeit in eine Raumecke der Werkstätte bestehen keine Bedenken, sofern dieser Bereich wie besprochen baulich abgetrennt und mit Waschgelegenheit, Garderobeschränken und Sitzgelegenheiten ausgestattet wird.

**Institut für pathologische Anatomie  
beim LKH Graz  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz**

1. Mit Osmiumtetroxid dürfte wegen der besonderen Giftigkeit nur unter abgesaugten Kabinen hantiert werden.

2. Die Lüftungsanlage der Labors im 2. Stock wäre so umzubauen, daß die Lüftungsanlage für jeden Raum gesondert eingeschaltet werden kann.

3. Alle Lüftungsanlagen sollten so errichtet und betrieben werden, daß zumutbare Verhältnisse für die Bediensteten herrschen.

4. Im provisorischen Aufstellungsraum der Histokinetten sind die großen Mengen (Kanister) brennbarer Flüssigkeiten zu entfer-

nen. Dieser Raum müßte eine Lüftungsanlage mit Bodenabsaugung (15-facher Frischluftwechsel pro Stunde) erhalten.

**Institut für organische Chemie  
Heinrichstraße, 8010 Graz**

1. Da im Chemielagerraum leicht entzündliche Flüssigkeiten gelagert werden, wäre die Elektroinstallation explosionsgeschützt auszuführen.

2. Der Lagerraum wäre zwangszuüentlüften. Zu diesem Zweck wären in Bodennähe Absaugeeinrichtungen mit explosionsgeschütztem Ventilator und gegenüberliegend eine Zuluftöffnung zu schaffen.

3. Der Chemielagerraum sollte brandbeständig ausgeführt sein mit brandbeständigem Türabschluß.

4. An der Zugangstüre wären Warnschilder mit Hinweisen auf Rauchverbot anzubringen.

5. Die Lagerung sollte in unzerbrechlichen Sicherheitsgefäßen in Griffhöhe erfolgen.

6. Die Ausgangstüren des Gebäudes sollten in Fluchrichtung aufschlagen.

**Institut für Gerichtsmedizin, Universität Graz  
Universitätsplatz 4, 8010 Graz**

Die Lagerung der entzündlichen bzw. leicht entzündlichen Flüssigkeiten sollte bei geringen Mengen in entsprechend, belüf-

teten, wärmeisolierten Sicherheitsschränken oder bei größeren Mengen in einem brandbeständigen Lagerraum erfolgen.

**Institut für Gerichtsmedizin, Universität Graz**  
**Universitätsplatz 4, 8010 Graz**

1. Die Lagerung der entzündlichen bzw. leicht entzündlichen Flüssigkeiten sollte bei geringen Mengen in entsprechend, belüfteten, wärmeisolierten Sicherheitsschränken oder bei größeren Mengen in einem brandbeständigen Lagerraum erfolgen.

2. Die Elektroinstallation in einem Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten sollten den Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume entsprechen.

3. Der Lagerraum sollte ausreichend be- und entlüftet sein, wobei auf entsprechende Querdurchlüftung zu achten ist. Bei mechanischer Entlüftung wäre die Absaugeöffnung in Bodennähe anzuordnen.

4. Der Fußboden sollte wannenförmig und flüssigkeitsdicht ausgeführt sein, wobei die Menge des größten Einzellagerbehälters aufgenommen werden müßte.

5. Der Lagerraum sollte brandbeständig mit brandbeständigem Türabschluß ausgeführt sein.

6. Die Aufstellung von Flaschen mit verdichteten, teilweise brennbaren Gasen sollte nicht in Arbeitsräumen oder neben Fluchtwegen erfolgen. Eine zentrale Gasversorgung mit entsprechend ausgeführtem Flaschenaufstellungsraum wäre anzustreben.

7. Die Wirksamkeit der Absaugung insbesondere im Bereich der Dünnschichtchromatographie, wo nitrose Gemische und sonstige gesundheitsschädliche Substanzen aufgesprüht werden, wäre zu verbessern.

8. Im Bereich der Laboratorien sollten Löschdecken und eine ausreichende Zahl von Fluchtmasken bereitgehalten werden.

**Universität Graz, Institut für  
experimentelle und klinische Pharmakologie  
Universitätsplatz 4, 8010 Graz**

1. Innenräume von Kühlschränken, in denen sich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entwickeln kann, wie z.B. aus abgestellten brennbaren Flüssigkeiten, sollten explosionsgeschützt sein. Kühlschränke welche diesen Anforderungen nicht entsprechen wären dementsprechend zu kennzeichnen.

2. Für die Bediensteten sollten Umkleidemöglichkeiten nach Geschlechtern getrennt zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Bediensteten sollte ein ausreichend großer, luftiger Kleiderschrank aufgestellt werden.

3. Die Bildschirmarbeitsplätze sollten nach ergonomischen Gesichtspunkten ausgeführt werden.

**Universität Graz, Institut für  
Toxikologie und Pharmakodynamik  
Universitätsplatz 2, 8010 Graz**

1. Die Lagerung von Giften und gifthaltigen Stoffen hätte grundsätzlich in dafür geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Giftschränken zu erfolgen. Diese Giftschränke wären stets verschlossen zu halten und der Schlüssel wäre durch einen Verantwortlichen zu verwahren.

2. Für die Fenster der Abzüge (Digestorien) sollte Sicherheitsglas, vorzugsweise Verbundglas oder geeigneter Kunststoff verwendet werden, da es im Falle einer Verpuffung zu Verletzungen der Bediensteten durch herumfliegende Glassplitter kommen kann.

3. Bei den Ausgängen von Laborräumen, in welchen mit entzündlichen sowie leicht entzündlichen Flüssigkeiten umgegangen wird, wären Laborduschen anzubringen.

4. Für jeden Bediensteten des Institutes sollte für den Gefahrenfall eine Atemschutzmaske mit Ersatzfiltern an leicht erreichbarer Stelle vorhanden sein.

5. Für den Gefahrenfall sollte weiters eine ausreichende Anzahl von Löschdecken in entsprechend gekennzeichneten Behältern zur Verfügung stehen. Weiters wären Augenspülflaschen bereit zu halten.

6. Zur Überprüfung der Kontamination wären in den vier Laboratorien periodisch Wischteste durchzuführen und es sollten darüber Aufzeichnungen geführt werden.

7. Behälter mit gefährlichen Arbeitsstoffen dürften in Regalen, Schränken nur bis zu einer solchen Höhe aufbewahrt werden, daß sie sicher entnommen und abgestellt werden können.

**Universität Graz, Institut für Anatomie  
und Physiologie der Pflanzen  
Schubertstraße 51, 8010 Graz**

1. Arbeiten bei denen giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende, krebserzeugende oder für den Menschen schädliche Gase, Dämpfe und Schwebstoffe auftreten können, dürften nur in Abzügen ausgeführt werden.

2. Für die Fenster der Abzüge sollte Sicherheitsglas, vorzugsweise Verbundglas oder geeigneter Kunststoff verwendet werden, da es im Falle einer Verpuffung zu Verletzungen der Bediensteten durch herumfliegende Glassplitter kommen kann.

3. Fußboden oder deren Beläge sowie Leitungsdurchführungen in Laborräumen sollten flüssigkeitsdicht sein.

4. Bei den Ausgängen von Laborräumen, in welchen mit entzündlichen, leicht entzündlichen, sowie gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten umgegangen wird, sollte an den Ausgängen Notbrausen angebracht werden. Diese Notbrausen wären in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

5. Die Lagerung von Chemikalien, welche gesundheitsschädliche oder ätzende Dämpfe abgeben, sollte in dafür vorgesehenen Chemikalienschränken mit Dauerabzug oder in ausreichend be- und entlüfteten Chemikalienräumen erfolgen. Die Lagerung von Giften sollte grundsätzlich in Giftschränken erfolgen, welche entsprechend zu kennzeichnen wären und durch einen Verantwortlichen unter Verschluss zu halten wären.

6. Vorräte an entzündlichen und leicht entzündlichen Flüssigkeiten, welche den Tagesbedarf in den Laboratorien übersteigen, sollten grundsätzlich in brandbeständigen, gut be- und entlüfteten Räumen mit entsprechender Elektroinstallation gelagert werden.

7. Innenräume von Kühlschränken, in denen sich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entwickeln kann, wie z.B. aus abgestellten brennbaren Flüssigkeiten sowie Peroxyden, sollten explosionsgeschützt sein. Kühlschränke welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind dementsprechend zu kennzeichnen.

8. Zum Zweck der Reinigung von Chemikalien sollte ein eigener Spülplatz zur Verfügung gestellt werden.

9. Für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, welche die im Anhang der Strahlenschutzverordnung angegebenen Aktivitäten überschreiten, wären geeignete Laborräume einzurichten. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Laborräume einer Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes unterliegen.

10. Druckgasflaschen wären grundsätzlich außerhalb der Laboratorien oder gegebenenfalls in dauerbelüfteten oder wärmeisolierten Schränken aufzustellen.

**Institut für Kernphysik  
Steyrergasse 4, 8010 Graz**

Es wird empfohlen, die radioaktiven Stoffe während der Zeit, in der sie nicht verwendet werden, in ausschließlich für Aufbewahrungszwecke bestimmten Einrichtungen wie z.B. einem Tresor unter Verschuß zu halten. Dieser Tresor müßte entsprechend gekennzeichnet sein und versperrbar eingerichtet sein. Der Schlüssel für den Tresor sollte vom Strahlenschutzbeauftragten oder dessen Vertreter verwahrt werden.

**Institut für Experimentalphysik  
Petersgasse 16, 8010 Graz**

1. Die in der Schweißerei entstehenden Schweißrauche sollten möglichst an der Entstehungsstelle durch eine Schweißrauchabsaugung erfaßt und ins Freie abgeleitet werden. Als Ersatz für die abgesaugte Luft sollte Frischluft in ausreichender Menge vorgewärmt zugeführt werden.

2. In der Lackiererei ist die Absaugung zu gering dimensioniert, um eine ausreichende Luftwechselzahl zu erreichen. Es wird empfohlen, die Absaugefunktion durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen und gegebenenfalls zu verbessern. Als Ersatz für die abgesaugte Luft sollte eine ausreichende Menge vorgewärmter Frischluft zugeführt werden.

3. Den Bediensteten wäre bei der Durchführung von Spritzlackierarbeiten geeignete Filtermasken zur Verfügung zu stellen.

4. Der Kran sollte einer Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen, unterzogen werden. Weiters wäre der Kran in regelmäßigen Abständen einer wiederkehrenden Prüfung durch fankundige Personen zu unterziehen.

5. Für den Betrieb des Lasers ist ein sogenannter Laserschutzbeauftragter namhaft zu machen; dieser ist für die Sicherheit des Betriebes der Lasereinrichtung verantwortlich. Sämtliche Zugänge zum Laserraum sind mit dem Laserwarnzeichen zu kennzeichnen. Weiters sollte in regelmäßigen Abständen eine Belehrung der Bediensteten seitens des Laserschutzbeauftragten erfolgen. Über diese Belehrungen sollten schriftliche Aufzeichnungen vorliegen. Weiters wäre, soweit es im experimentellen Betrieb möglich ist, der Strahlengang des Lasers durch geeignete Einrichtungen abzudecken.

6. In der Werkstätte fehlen an einer Schleifmaschine die Schutzbleche um weggeschleuderte Werkstücke wirksam aufzufangen. Weiters wäre es empfehlenswert, eine optische Anzeige für den Einschaltzustand des Magneten anzubringen.

7. Es wäre dafür zu sorgen, daß im Bereich der Hochspannungseinrichtungen nur unterwiesenes Personal Zutritt hat. Der unmittelbare Bereich der Hochspannungseinrichtung sollte entsprechend gekennzeichnet sein, weiters wäre durch geeignete Maß-

nahmen der unmittelbare Bereich um die Hochspannungseinrichtungen abzuschränken.

**Universitätsbibliothek der Montanuniversität  
Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben**

Zum Zugang zur Bibliothek im 1. Stockwerk des Gebäudes wäre eine brandbeständige Türe einzubauen, um im Brandfalle eine Feuerübertragung auf das übrige Gebäude zu verhindern.

**Universität Innsbruck  
Innrain 52, 6020 Innsbruck**

Haus-Tischlerei-Schlosserei

1. Zur entsprechenden zugfreien Be- und Entlüftung der Werkstätte wäre ein Teil der Fenster als Kippfenster oder Drehkippfenster auszubilden, wobei die wirksame Lüftungsfläche wenigstens 1/50 der Bodenfläche des Raumes zu betragen hätte.

2. Bei der Tischbandschleifmaschine in der Tischlerei wäre die Umlenkscheibe entsprechend zu verdecken.

3. Bei der Drechselmaschine wäre der Keilriemenantrieb zu verkleiden.

4. In der Schlosserei wären die stehenden Flaschen für die Schweißanlage gegen Umfallen zu sichern. Nicht in Verwendung stehende Gasflaschen wären stets mit der jeweils zugehörigen Schutzkappe zu verschrauben.

**Wetterdienststelle Innsbruck  
6027 Innsbruck**

1. Es sollte verhindert werden, daß Bedienstete durch allenfalls herabfallende Putzstücke des Gebäudes verletzt werden.
2. Von einem Fachmann wäre bestätigen zu lassen, daß sich das Gebäude trotz der durch Setzungsbewegungen entstandenen Risse nach wie vor in einem bewohnbaren Zustand befindet.
3. Das Dach wäre im Bereich undichter Stellen rechtzeitig reparieren zu lassen, da Feuchtigkeit in die Arbeitsräume eindringt.
4. Der tropfende Heizungs radiator wäre wieder abzudichten.
5. Zur Vermeidung von feuchtem Mauerwerk bei Hochwasserlagen des Inns und der dadurch bedingten Schimmelbildung wären entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.
6. Die undichten Fenster wären entweder auszuwechseln oder im Falle von geringeren Beschädigung abzudichten.
7. Zur Vermeidung von Zuglufterscheinungen wären Wandrisse entsprechend abzudichten.
8. Im Bereich des innenliegenden Abortes wären die Zwischenwände bis zur Decke hochzuziehen. Außerdem müßte die Abortzelle mechanisch ins Freie entlüftet werden.
9. Es wären zwei Waschgelegenheiten mit Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen. Eine Waschgelegenheit zur Handwäsche und eine andere Waschgelegenheit zur Geschirrwäsche.
10. Der Heizraum wäre mit einer Brandschutztüre abzuschließen.

11. Da die im Computerraum aufgestellten Geräte eine große Hitzeentwicklung bewirken, wäre dieser Raum mechanisch entlüftbar einzurichten.

12. Von einem Fachmann wäre überprüfen zu lassen, ob die im Fernschreibraum vorhandenen elektrischen Mehrfachstecker nicht thermisch überlastet sind.

**Universität Innsbruck, Institut für  
Öffentliches Recht und Politikwissenschaft  
Innrain 80, 6010 Innsbruck**

Haus Innrain 80

1. Bei zwei Stiegen wären noch Handläufe anzubringen.

2. Die mit Gasfedern ausgestatteten Bürostühle wären von einer Fachfirma auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die geprüften Bürostühle wären mit den vorgeschriebenen Prüfplaketten zu versehen.

3. Durch geeignete Maßnahmen wäre die Rutschgefahr auf den Holzstiegen zu vermindern.

4. Wegen der zu geringen Raumhöhe (ca. 2,20 m), wegen der Kellerlage und wegen der unzureichenden natürlichen Belichtung dürften im Untergeschoß keine Arbeitsplätze eingerichtet werden.

5. Das Balkongeländer wäre auf 1 m zu erhöhen.

6. Durch das Anbringen von Dachrechen oder durch andere geeignete Maßnahmen wären Dachlawinen zu verhindern.

7. Die Lichtqualität der künstlichen Beleuchtung in den Arbeitsräumen wäre so zu wählen, daß Zwielichteffekte möglichst vermieden werden.

Haus Innrain 82

8. Da die Fenster undicht sind, wären diese zu sanieren.
9. Das gesamte Erdgeschoß, Teile des 1. Obergeschoßes und Teile des 2. Obergeschoßes wären wieder beheizbar einzurichten.
10. Die Raumbelichtung sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.
11. Den Bediensteten wären ergonomische Stühle zur Verfügung zu stellen.
12. Die Abortanlage wäre zu sanieren.
13. Im Bereich des Daches wären entsprechende Sanierungsarbeiten durchzuführen (durch defekte Dachrinnen bzw. Dachtraufen sind die Wände in einigen Arbeitsräumen feucht; bei Sturm oder bei sonstigen extremen Wettersituationen werden Bedienstete durch herabfallende lose Dachziegel gefährdet).
14. Die Kante der Stufe im Kellergang wäre durch eine auffallende Farbe zu kennzeichnen.
15. In einem der Kellerräume wäre wieder eine elektrische Beleuchtung vorzusehen.
16. Die blanken elektrischen Drähte in der Küche im Erdgeschoß wären entweder fachgerecht zu isolieren oder zu entfernen.
17. Bei einer Stiege wäre der fehlende Handlauf zu ergänzen.

### Stellungnahme des Ressortleiters

In den nachstehenden Dienststellen wurden vom Arbeitsinspektorat bei einer Überprüfung Mängel festgestellt; wie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mitteilte, wurden diese Mängel bereits zur Gänze behoben bzw. steht deren Behebung unmittelbar bevor:

Johannes Kepler Universität Linz  
Universität Graz, Institut für pathologische Anatomie beim  
Landeskrankenhaus Graz  
Montanuniversität Leoben, Direktion und  
Kunststoffverarbeitung  
Montanuniversität Leoben, Verformungskunde

Zu den nachstehend angeführten Dienststellen sind keine oder noch keine abschließenden Stellungnahmen ergangen:

Institut für Restaurierung, 1015 Wien  
Institut für technische Elektrochemie, 1060 Wien  
Institut für physikalische Chemie, 1060 Wien  
Institut für biochemische Technologie und  
Mikrobiologie, 1060 Wien  
Technische Universität Wien, 1040 Wien  
Univeritätsdirektion  
EDV-Zentrum  
Interuniversitäres EDV-Zentrum  
Institut für Geometrie  
Institut für mathematische Analysis  
Institut für Algebra  
Institut für allgemeine Physik  
Institut für allgemeine Mechanik  
Institut für Maschinendynamik  
Institut für Wasserkraftmaschinen  
Institut für Fertigungstechnik  
Institut für Mechanik  
Institut für chemische Technologie  
anorganischer Stoffe  
Institut für Chem.Techn.Anorg. Stoffe  
Institut für analytische Chemie  
Institut für anorganische Chemie  
Institut für organische Chemie

Institut für technische Elektrochemie  
Institut für Lebensmittelchemie  
Institut für Mineralogie  
Institut für angewandte Botanik  
Institut für Technologie und Warenwirtschaftslehre  
der Wirtschaftsuniversität, 1090 Wien  
Zentralanstalt für Meteorologie und  
Geodynamik, 1190 Wien  
Leopold Figl Observatorium Mitterschöpfung, 1180 Wien  
Hochschule für künstl. und ind. Gestaltung, 4020 Linz  
Institut für Fertigungstechnik, 8010 Graz  
Institut für pathologische Anatomie, 8010 Graz  
Institut für organische Chemie, 8010 Graz  
Institut für Gerichtsmedizin, 8010 Graz  
Universität Graz  
Institut für Toxikologie und Pharmakodynamik  
8010 Graz  
Institut für Kernphysik, 8010 Graz  
Institut für Experimentalphysik, 8010 Graz  
Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck  
Institut für öffentliches Recht und Politik-  
wissenschaft, 6010 Innsbruck

Zu den für die nachstehend angeführte Dienststelle empfohle-  
nen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerk-  
ungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

#### Akademie der bildenden Künste

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt mit, daß nach Ansicht der Akademie der bildenden Künste eine Be-  
seitigung der Beanstandungen im Bereich der Räume M 3, M 4 und  
M 8 nicht erfolgen kann, solange das Flächenangebot für Zwecke  
der Nutzung der Akademie der bildenden Künste nicht erweitert  
wird, da mit den vorhandenen Nutzflächen eine sinnvolle Raumauf-  
teilung im Sinne der Richtlinien des Arbeitsinspektorates nicht  
möglich sei.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellt  
dazu fest, daß im Hinblick auf eine Erweiterung des Standortes  
bereits Planungsüberlegungen im Gange sind. Derzeit kann aber  
aufgrund der angespannten budgetären Situation bei den Baukredi-  
ten noch keine konkrete Aussage über eine Realisierung von Er-  
weiterungsmaßnahmen gemacht werden.

Hinsichtlich der bekanntgegebenen Mängel in der Meisterschule für Restaurierung und Konservierung sowie im Institut für Werkerziehung teilt die Akademie der bildenden Künste mit, daß seitens der Bundesbaudirektion Wien bereits eine fixe Zusage für Sanierungsmaßnahmen vorliegt und daß voraussichtlich noch in diesem Jahr mit den Maßnahmen zur Behebung der Mängel begonnen werden kann.

**Restaurierungswerkstätte des Museums  
für Moderne Kunst, 1090 Wien**

Auch diese beiden Punkte werden im Zuge der Umgruppierung der einzelnen Fachabteilungen innerhalb der Restaurierungswerkstätte baldigst erfüllt sein.

**Insitut für experimentelle und klinische  
Pharmakologie, 8010 Graz**

Zu Punkt 1: Kühlschränke wurden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Punkt 3: Die Bildschirmarbeitsplätze wurden aufgrund der gemachten Anregungen überprüft und entsprechen den Vorschriften. Nur die Beleghalter können erst zu Beginn des kommenden Jahres bestellt werden.

Die Umkleidemöglichkeiten für die Bediensteten sind unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu gewährleisten. Der dafür nötige Raumbedarf wurde daher erneut bei der Universitätsdirektion reklamiert.

**Institut für allgemeine Chemie, 1060 Wien**

Zu Punkt 1: Die geforderte Absaugvorrichtung kann wegen der fehlenden Geldmittel nicht angeschafft werden. Eine geeignete Vorrichtung würde etwa S 70.000,-- kosten.

Zu Punkt 2: Die geschilderte Situation führt nur äußerst selten zu einer Geruchsbelästigung; im abgelaufenen Kalenderjahr war dies 2mal jeweils 3 Tage lang der Fall.

**Institut für Anatomie und Physiologie  
der Pflanzen, 8010 Graz**

Von der Universitätsdirektion wird mitgeteilt, daß die geforderten Maßnahmen bei den jetzigen räumlichen Gegebenheiten undurchführbar sind. Dessen ungeachtet wird die Angelegenheit jedoch auch der zuständigen Landesbaudirektion zur raschest möglichen Durchführung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel übergeben. Die Universitätsdirektion Graz wurde allerdings vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angewiesen, jenen

Empfehlungen, für deren Erfüllung keine umfangreichen baulichen Maßnahmen im Institutsbereich erforderlich sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nachzukommen.

Universitätsbibliothek der Montanuniversität  
8700 Leoben

Das Erfordernis des Einbaus einer Brandschutztüre wurde dem zuständigen Organ des Landesbauamtes bereits am 17. Mai 1985, und nocheinmal am 28. Jänner 1986 zur Kenntnis gebracht.

Wetterdienststelle Innsbruck, 6027 Innsbruck

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt betreffend die Mängel des Gebäudes, in dem die Wetterdienststelle Innsbruck derzeit untergebracht ist, mit, daß dieses auf dem Areal des Flughafens Innsbruck gelegene Gebäude aufgrund rechtskräftiger Vorschreibungen im Interesse der Flugsicherheit in absehbarer Zeit abgerissen werden muß. Als Ersatzobjekt für die Wetterdienststelle ist die Aufstockung des Flughafengebäudes Innsbruck vorgesehen. Die Vertragsverhandlungen mit der Flughafengesellschaft sind derzeit noch im Gange; aus heutiger Sicht kann der Neubau im Laufe des Jahres 1988 realisiert werden, sodaß Sanierungsmaßnahmen im Abbruchobjekt wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind.

**Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG**  
=====

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebend.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquellen.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere auch Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Einwirkungen, wie Einwirkung von gesundheitsschädlichen Stoffen; gesundheitsschädlichen Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht,

wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen; Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

#### Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Auf Grund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Arbeitsinspektorate festgestellten Mängeln beruht und nachher vorgenommene Sanierungsmaßnahmen daher nicht berücksichtigt sind.

**Dringlichkeitsreihung nach Ressorts****Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

1. Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk  
3500 Krems
2. Arbeitsamt Krems, 3500 Krems

**Bundesministerium für Finanzen**

1. Zollamt, 2413 Berg
2. Finanzamt, 3100 St. Pölten
3. Zollamt, 5020 Salzburg

**Bundesministerium für Inneres**

1. Gendarmerieeinsatzkommando Schönau, 2525 Schönau/Tr.
2. Gendarmerieschulabteilung Gisingen, 6805 Feldkirch/Gisingen
3. Gendarmerieposten Rainbach, 4261 Rainbach

**Bundesministerium für Justiz**

1. Justizanstalt Sonnberg, 2020 Hollabrunn
2. Strafvollzugsanstalt Garsten, 4451 Garsten
3. Strafvollzugsanstalt Karlau, 8020 Graz

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

1. Bundesanstalt für Wassergüte, 1223 Wien
2. Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt,  
4490 St. Florian
3. Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche  
Frauenberufe, 6175 Kematen

Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Kuenringer-Kaserne, 3970 Weitra
2. Fliegerhorst Vogler, Fliegerregiment 3, 4063 Hörsching
3. Andreas Hofer-Kaserne, 6060 Absam
4. Magdeburgkaserne Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg
5. Radetzkykaserne, 3580 Horn
6. Laudon-Kaserne, KasKdo, 9020 Klagenfurt
7. Benedek-Kaserne, 2460 Bruckneudorf
8. Raab-Kaserne, 3512 Mautern
9. Heckenast-Burian-Kaserne, 1120 Wien

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

1. Bundeskonvikt, 7000 Eisenstadt
2. Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,  
1140 Wien
3. Höhere Bundeslehranstalt für Fremdenverkehr,  
Zweigstelle 3500 Krems
4. Bundesgymnasium, Untere Bachgasse 8, 2340 Mödling
5. Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,  
3100 St. Pölten
6. Pädagogische Akademie, 1100 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1. Institut für anorganische Chemie, 1060 Wien
2. Institut für organische Chemie, 1060 Wien
3. Institut für Chemische Technologie anorganischer Stoffe,  
1060 Wien
4. Institut für Chemische Technologie organischer Stoffe,  
1060 Wien

5. Institut für biochemische Technologie und Mikrobiologie, 1060 Wien
6. Wetterdienststelle Innsbruck, 6027 Innsbruck
7. Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft, 6010 Innsbruck
8. Insitut für pathologische Anatomie beim LKH-Graz, 8010 Graz
9. Akademie der bildenden Künste, 1010 Wien
10. Zentralanstalt für Meterologie und Geodynamik, 1190 Wien

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1. Gebäudeaufsicht Benedek-Kaserne, 2460 Bruckneudorf
2. Bundesbaudirektion, Gebäudeaufsicht Mautern, 3512 Mautern
3. Ehemaliges Bundesministerium für Bauten und Technik